4° Bed. 293 (7.

Kurtze,
jedoch gründliche,

INFORMATION,

Was es um des

Chur und Fürstl. Hauses Sachsen

Gerechtsamen

An den verledigten Hertzogthümern,
Graff und Herrschafften,

Jülich, Cleve und Berg ꝛc.

für eine Bewandnüß habe.

Der Verfasser dieser Deduction ist der berühmte Joseph Heinrich von Hüpen v. Caldenhof Hildesheim, 4to Jahrgang num 1.

Z. 21. 69

Dreßden und Leipzig,
bey Christoph Hekels seel. Sohn,
Königl. Hoff-Bücher Livrant, und Buch-Händler.
An. 1733.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Als Hertzog Albertus, der Stamm-Vater der ietzigen glorwürdigsten Sächsischen Chur-Linie, Sr. Majest. dem Käyser Friderico III. und dem Römischen Reiche, mit Wagung seiner eigenen Person, und Darsetzung Guthes und Bluts, die, von allen Geschicht-Schreibern angepriesene, viele und ersprießliche Dienste geleistet, wuste Käyser Fridericus solche, ihrer Wichtigkeit nach, anders und besser nicht zu vergelten, als daß er ernannten Hertzog Albrecht, unterm 26. Junii, 1483. dergestalt begnadigte, daß er, wie die Worte des Käyserlichen Begnadigungs-Brieves lauten, mit wohlbedachtem Muthe, zeitlicher Vorbetrachtung, gutem Rathe, eigener Bewegnüß und rechtem Wissen, dem Hertzog zur Ergötzlichkeit der getreuen und angenehmen Dienste, so er Ihm, dem Käyser, in vorgegangenen Kriegen, wider weyland Hertzog Carln von Burgund in

Hertzog Albrecht zu Sachsen erhält vom Käyser Friderico III. wegen vieler geleisteten Dienste eine Lehns-Begnadigung auf Jülich und Berg.

No. 1.

eigener Person, und nachmahls wider den König von Hungarn mit schwerer Darlegung, und in andere Weise, mannigfaltiglich und unverdrossentlich gethan hätte, und in zukünfftigen Zeiten wohl thun mögen, den Anfall der Hertzogthümer Jülich und Berg, wenn dem Käyser und dem Heil. Reich solche durch Abgang des Hochgebohrnen, Wilhelms, Hertzogen zu Jülich und zum Berg, oder sonst ledig worden, gegeben, und zu Lehn gnädiglich verliehen, wie Er denn von Römisch Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, solche, Krafft dieses Briefes, damahls schon gegeben, und verliehen, darbey aber sich ferner erkläret, daß Er, der Käyser, und seine Nachkommen am Reiche, dem genannten Hertzog **Albrecht**, und seinen Lehns-Erben, dieselben Hertzogthümer Jülich und Berg, wenn die, als vorberühret, ledig worden, mit allen Obrigkeiten ꝛc. und allen andern Ein- und Zu-gehörungen, nichts darinnen besondert noch ausgenommen, sodann gleichfalls zu Lehn gnädiglich verleihen wolle und solle, damit Hertzog Albrecht diese Lande, gleich seinen übrigen, die Er vom Reich zu Lehn trage, nutzen, nieſſen und gebrauchen, könne.

welche, weil Hertzog Wilhelm keine männliche Er-

Es war also der damalige Besitzer dieser Lande Wilhelmus der Siebende Hertzog von Jülich, welcher, laut des vom Käyser Friedrichen An. 1486. ausgefertigten

tigten Lehn-Briefes, mit den Landen, Fürstenthum und Hertzogthum zu Jülich und Berge, auch der Grafschafft Ravensberg, und allen andern seinen Herrschafften und Lehnschafften, bloß vor sich, und NB. seine Lehns-Erben, investiret worden. Seine erstere Gemahlin, Elisabeth, eine Gräfin zu Nassau Saarbrücken, hatte ihm gar keine Kinder hinterlassen, und von der andern, Sibyllen, Churfürst Albrechts zu Brandenburg Tochter, mit der er sich An. 1481. vermählet, waren zur Zeit der Sächßl. Eventual-Investitur ebenfalls weder Lehns- noch andere Erben vorhanden.

ben gehabt, auf den Fall gestanden.

No. II.

Inzwischen hatte sich hierbey noch dieser Umstand ereignet, daß, da ehemahls Hertzog Carl von Burgund Hertzog Arnolden zu Geldern und Jülich aus seines Sohnes, Hertzog Adolphs von Geldern, Gefängnüß befreyet, Hertzog Arnold diesen seinen Sohn enterbet, und Hertzog Carln von Burgund seine sämtliche Lande übergeben, daher König Maximilian, weil er Hertzog Carls Tochter Mariam geheyrathet, ein Recht an dem Hertzogthum Jülich erlanget zu haben, vermeynet. Nachdem aber dessen Herr Vater, Käyser Friedrich, wie bereits angeführet worden, Hertzog Albrechten zu Sachsen, und zwar, wie Königs Maximiliani eigene Worte lauten, um mannichfaltiger köstlicher seiner Dienste willen, so Käyserlicher Majest. und dem Reich offtmahls scheinbarlichen geschehen, den Anfall an den Hertzog-

Diese Lehns-Begnadigung confirmiret König Maximilian, und extendiret selbige auf Churfürst Ernsten,

thümern Berg und Jülich geliehen und verschrieben; So erklärete sich nicht allein König Maximilian, daß er sich dieses von seinem Schwieger-Vater herrührenden vermeynten, obgleich ohnedem wenig gegründeten, Anspruchs, in Ansehung der nahen Anverwandschafft mit dem Hauße Sachsen, darzu desselben vollbrachten tapfern Dienste halber, völlig verzeihe, und solchen fallen lasse, sondern er bekennete auch, Krafft des dieserhalben sub dato Fal-
No. III. lazin, den 18. Sept. 1486. ausgestellten Briefes, daß er nicht nur Hertzog Albrechten, sondern auch dessen Herrn Bruder, Churfürst Ernsten, und ihrer beyderseits Lehns-Erben, die vorgeschriebene seines Herrn und Vaters NB. Leihung des Anfalls, (nicht blosse Anwartschafft oder Expectanz) der Hertzogthümer zum Berg und Jülich, mit allen ihren Zu- und Ein-gehörungen, gnädiglich gewilliget und zugelassen, ihnen auch solche NB. als Römischer König geliehen, und verschrieben habe, bewillige dahero, lasse zu, leihe und verschreibe gegenwärtiglich, daß die genannte Hertzogthum zum Berg und Jülich, wenn sie Mangels halben rechter männlicher Leibes-Lehns-Erben verlediget, daß denn die zu Stund und ohne mittel an das Hauß Sachsen, und ihre Leibes-Lehns-Erben, lediglichen und unverhindert kommen und gefallen sollen, die darnach mit allen Graffschafften, Herrschafften, und gemeiniglichen

mit

mit allen Zu- und Ein-gehörungen, klein und groß, nichts ausgenommen, sondern in aller vorher geschehener geübter und hergebrachter Weise, und Maaß, als Hertzog Wilhelm und seine Vorfahren solches besessen, selbige einzunehmen, von dem Käyser und dem Reich inne zu haben, zu besitzen, und zu gebrauchen, befugt seyn sollen.

Wiederhohlet auch solche zum zweytenmahle.

Nachdem auch, nach Käyser Friedrichs An. 1493. erfolgtem Ableben, König Maximilian zur völligen Regierung des Teutschen Reichs gelanget, hat er zu dessen allen mehrerern Bestätigung unterm dato Dienstags nach Nativitatis Mariæ 1495. diese seine obgemeldte Verschreibung und Begnadigung, wie sie von Wort zu Wort lautet, aus Königl. Macht Vollkommenheit und rechtem Gewissen, von neuem bestätiget und confirmiret, auch für sich, und seine Nachkommen am Reich, ietzt als dann, und dann als ietzt, in Krafft seiner eigenen Handschrifft, roboriret und bekräfftiget. No. IV.

Wodurch das Hauß Sachsen ein unwiederruffliches Jus quæsitum an diesen Landen, auf den Fall der Apertur, erhält.

Wie nun einem ieden, dem die Verfassung des Teutschen Reiches nur einiger massen bekanndt, nicht ohnbewust seyn kan, daß denen teutschen Käysern dazumahl vollkommen frey gestanden, ohne derer Chur- und Fürsten Einwilligung, denen, um das Reich wohlverdienten, Fürsten dergleichen Eventual-Investituren, derer, dem Reich anheim fallenden, Lehnen zu ertheilen; Also erscheinet im übrigen aus vorhergehenden klar,

daß 1.) dieses nicht eine blosse Expectanz, sondern eine würckliche Investitur, gewesen, 2.) daß, sobald als die Lehn würden verlediget seyn, solche zum Nutz und Gebrauch eingeräumet, ja selbst eingenommen, werden sollen. 3.) Daß solches aus hochwichtigen und erheblichen Ursachen, nemlich, um der, von Hertzog Albrechten Käyserl. Majest. und dem Reich erwiesenen, vielen und ersprießlichen Dienste willen geschehen, mithin 4.) als eine concessio titulo oneroso impetrata, atque remuneratoria, anzusehen, wodurch 5.) Hertzog Albrecht, und dessen Successores, nicht nur ein Jus reale, sondern auch ein solches Jus quæsitum, erlanget, welches ohne ihren Consens ihnen weder geschmählert, noch weniger gar entzogen, werden können. Ferner, daß 6.) diese Investitur nicht bloß auf die Hertzogthümer Jülich und Berg alleine, sondern auch auf alle andere Ein- und Zu-behörungen, nichts, es habe Nahmen wie es wolle, davon ausgeschlossen, mithin 7.) auf alle dasjenige, was in Hertzog Wilhelms, und seiner Vorfahren, Lehn-Briefen enthalten, und was dieselben innen gehabt, besessen und gebraucht, und dahero 8.) ins besondere auf die Graffschafft Ravensberg mit gerichtet gewesen, als welche nicht nur zu denen von Hertzog Wilhelmen besessenen Graffschafften mit gehöret, und in dessen Lehn-Briefen, mit ausgedruckten Worten, enthalten, sondern auch, und zwar so viel man weiß, über 150. Jahr von denen Hertzogen von Jülich, als ein Pertinenz-Stücke ihres Fürstenthums und Hertzogthums, besessen worden. Endlich wird man auch 9.) von sich selbst bemercken, daß, da die Jülichschen

Lehn-

Lehn-Briefe bloß auf Lehns-Erben gerichtet, diese Lande insgesamt ohnstreitige Mann-Lehn müssen gewesen seyn, welchen bloß der männliche Stamm, als der, regulariter, und wenn nicht das Gegentheil klar zu erweisen, unter der Benennung der Lehns-Erben, kundbaren Rechten nach, allein zu verstehen, succediren, die weiblichen Descendenten aber, als die, ausser in feudo mere fœminino, keine Lehns-Erben sind, den geringsten Anspruch nicht machen können. Worbey auch 10.) noch in Consideration zu ziehen, daß, wenn, wie doch nicht seyn kan, dieserhalben ja noch einiger Zweifel übrig, durch Maximiliani Bestätigung solcher völlig gehoben werde, weil er, NB. als Römischer König, seines Herrn Vaters Concession ausdrücklich dahin erkläret, daß sie von dem Fall zu verstehen, wenn diese Lande Mangels halber rechter männlicher Leibes-Lehns-Erben verlediget werden sollten.

Ob nun gleich Käyser Maximilianus sich so deutlich erkläret, und zwar, was die An. 1495. ertheilte Bestätigung betrifft, zu der Zeit, da Hertzog Wilhelm mit seiner andern Gemahlin bereits eine Tochter erzeuget, und am Leben gehabt, hat er sich dennoch auf des Hertzogs sein fleißiges demüthig Bitten, und gantz einseitig beschehenes Vorstellen, bewegen lassen, unterm dato den 3. Febr. 1496. ein sogenanntes Privilegium habilitationis auszufertigen, davon zwar zur Zeit noch niemahls ein Original produciret worden, viel-

Diesem zuwider erhält der Hertzog von Jülich ein Diploma habilitationis, krafft dessen seine Tochter vor lehnsfähig erkläret wird.

No. V. vielmehr die, davon gegebene, Abdrucke ziemlich von einander unterschieden sind, welches aber in substantia soviel in sich hält, daß, da die zwey Hertzogthum Jülich und Berg, mit samt der Graffschafft Ravensberg, nach Hertzog Wilhelms Abgang, ledig und Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich, heimfallen würden, deshalber dessen Herr Vater etlichen Personen, Sr. Käyserl. Majest. Expectanz und Verschreibung über die obbemeldete Hertzogthum und Graffschafft gegeben, Er, der Käyser, damit die berührten Hertzogthum und Graffschafft nach seinem Abgang nicht zertrennet werden möchten, dem Hertzog die Freyheit und Gnade gethan, und seine eheliche Tochter, mit Nahmen Maria, oder da dieselbe mit Tode abgehen, und er eine andere Tochter überkommen würde, auch dieselbe mit iedweder ehelich männlich Leibes-Erben, der gemeldten zwey Hertzogthümer und Graffschafft wegen, nach seinem Abgang, Lehenwürdig, vehig und empfencklich gemachet, dergestalt, daß diese Lande an ernannte Mariam, oder, da diese mit Tode abgienge, und der Hertzog eine andere Tochter am Leben hätte, ingleichen an iedweder ehelich männlich Leibes-Erben fallen solle, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sich die bemeldte Maria, oder die andern, so ihr folgen würden, und ihre Erben, wenn solcher Fall geschähe, mit den Personen, so von weyland Käyser Friedrichen, und Ihm, Käyser Maximiliano selbst, auf die berührte

Hertzog-

Hertzogthum und Graffschafft *Expectanz* und Verschreibung erhalten, solcher Lehn halber auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollen. Hierbey hat man zur Erläuterung der Sache bloß nachfolgende Anmerckungen machen wollen, daß, wie dieses gantze Document, nach dessen eigenen Innhalt, nicht motu proprio, sondern auf des Hertzogs fleißigs Bitten, mithin, ob importunas preces, ausgefertiget worden, also diesem ohngeachtet verschiedenes darein eingeflossen, welches mehr für- als wider die Sächs. Jura redet. Denn da erkläret sich der Kayser selbst, daß sowohl seines Herrn Vaters, als seine eigene, Eventual Investitur besonders auch mit auf die Graffschafft Ravensberg gerichtet gewesen, daß, nach Hertzog Wilhelms Tode, die sämmtliche Lande dem Käyser, und dem Reich, apert werden sollen, mithin es keine foeminina, sondern bloß masculina, feuda seyn müssen, daß die Töchter an und vor sich selbst bey denselben weder Lehnwürdig, noch Lehns-fähig, gewesen, daß andere Personen, welches niemand, als das Hauß Sachsen, gewesen, durch Käys. Begnadigung würcklich ein Recht daran erlanget gehabt, und endlich, daß alles unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, wenn sich mit demjenigen, so ein Recht daran erlanget, verglichen, und diesem *Satisfaction* gegeben, worden. In übrigen ist in Consideration zu ziehen, daß doch diese sämmtliche Lande, entweder feuda foeminina, oder masculina,

Warum selbiges denen Sächsischen Juribus nicht præjudiciren könne.

müssen gewesen seyn. Ist das erstere, was hat es einer habilitation gebrauchet? Und warum hat die einzige Tochter erst Lehns-würdig oder Lehns fähig erkläret werden müssen, da sie ipso jure in feudo foeminino succediren können. Ist das letztere, so haben ja dieselben würcklich auf den Fall gestanden, und hat das Hauß Sachsen, vermöge des Käysers eigenen Geständnüsses, ein Jus quaesitum daran erlanget gehabt, wie hat ihme solches einseitig, ohngehöhret, und ohne andere Satisfaction zu erlangen, entzogen werden können? Gesetzten, iedoch uneingestandenen, Falls, diese habilitation habe etwas effectuiren können, so gehet sie doch weiter nicht, als auf der Prinzeßin Maria männliche Leibes-Lehns Erben, dergleichen aber nicht mehr vorhanden, sondern mit Hertzog Johann Wilhelms zu Cleve Person vorlängst abgegangen, sind.

Gleiche Bewandtnüß hat es auch mit denen nach der Zeit vom Käyser Maximiliano geschehenen Wiederhohlungen dieser Habilitation, welche bey diesen Umständten ein mehrers Recht nicht geben können, als die erstere. Inzwischen ist doch geschehen, daß, als diese Prinzeßin Maria mit Hertzog *Johanne II.* von Cleve vermählet worden, und deren Herr Vater, Hertzog Wilhelm zu Jülich und Berg, anno 1511. verstorben, das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, auf dem Reichstage zu Trier und Cölln, sogleich um die Beleihung mit denen, nunmehro verledigten,

Inzwischen mainteniret sich der Hertzog von Cleve, der sich mit der Jülichschen Prinzeßin vermählet, bey diesen Landen,

digten, Landen zwar angesuchet, weil aber Käyserl. Seits, bey denen damahligen Geldrischen Händeln, befürchtet worden, es möchte der Hertzog zu Cleve zu dem Könige in Franckreich übertreten, hat das Recht denen Politischen Absichten zur Ungebür weichen, und sich das Hauß Sachsen mit dem, inzwischen erhaltenen, Muthzeddel begnügen, müssen; Dabey iedoch, sowohl Käyser Maximilianus, als der Hertzog von Cleve, die Stärcke der Sächsl. Befugnüsse gar wohl eingesehen, daher der letztere bey dem Besitz derer erlangten Lande keines weges sicher zu seyn geglaubet, sondern sich vom Käyser Maximiliano einen besondern und nachdrücklichen Revers, vom 17. Julii, 1516. ausstellen lassen, krafft dessen, wie selbiger von Pfaltzischer Seiten produciret worden, der Käyser selbst übernommen: Weil Er bewilliget, daß *Johannes*, und seine Gemahlin, gegen Bezahlung funfzig tausend Gold-Gülden, beliehen werden möchten, Er, der Käyser, die Hertzoge zu Sachsen, um ihrer Forderung und Gerechtigkeit, so sie zu diesen Landen zu haben *praetendir*eten, ohne sein, und seiner Lande, Entgeltnüß, zu frieden stellen wolle. Da er aber, wegen der schweren Krieges-Läuffte, und anderer Geschäffte halber, mit den Hertzogen von Sachsen nicht endlichen handeln mögen, so wolle Er Hertzog *Johanni* zugesaget haben, es nochmahls zu bewerckstelligen, und das Hauß Sachsen in zweyen Jahren, ihrer For-

und, obgleich, das Hauß Sachsen wegen gesuchter Lehn einen Muth-Schein erhält,

No. VI.

der Käyser auch, dasselbige ohnfehlbar zu befriedigen, gegen den Hertzog von Cleve sich selbst anheischig macht,

No. VII.

derung und Gerechtigkeit halber, zu frieden zu stellen.

Wie nun hieraus abermahls zu acceptiren, daß die Sächsl. Befugnüß an und vor sich selbst erkannt worden; Also ist dargegen die, dem Hertzog versprochene, anderweite Satisfacirung und Befriedigung des Haußes Sachsen niemahls geschehen, daher dieses seine Jura, vor wie nach, beständig urgiret, und Hertzog *Johannis* Beleihung unterblieben, bis Käyser Carl der Vte annno 1521. sich bewegen lassen, solche dennoch zu ertheilen. Was es aber darum für Bewandtnüß habe, aus was Ursachen solche geschehen, und wie dem Hauße Sachsen sein Recht dadurch keines weges entzogen werden sollen, darüber hat sich der Käyser in einem, am 6. Sept. 1521. abgelassenen, Schreiben dergestalt erkläret, weil er befunden, daß, wenn Er diese Beleihung weiter weigern wollte, der Hertzog an den König in Franckreich sich schlagen, und dem Käyser, dem Reich, und den Erb Landen, wie der von Geldern, widerwärtig seyn, und nichts destominder sich selbst, mit Hülffe der Cron Franckreich, und des Hertzogs von Geldern, bey Jülich und Berg handhaben werden, welches dem Reich zum Schaden gereichen könnte; So habe er endlich beschlossen, zumahl, da sich der Hertzog erbothen, denenjenigen, die deßhalber Spruch und Forderung zu ihm hätten, laut des Reichs aufgerichteter Ordnung, Rechtens zu seyn, die Beleihung länger nicht vorzuhalten, damit er diesen Abfall verhindern möge, in-

Läßet sich doch der Käyser bewegen, diesem die Beleihung zu ertheilen,

erkläret sich aber gegen das Hauß Sachsen, daß es bloß aus politischen Ursachen, und salvo Jure geschehen, er auch künfftig Justiz administriren wolle.

No. VIII.

zwi-

zwischen sey selbige anders nicht, als zu seinen Rechten, geschehen, und sonst männiglich das seinige vorbehalten worden, Er, der Käyser, habe auch einen gleichlautenden Lehn-Brief, von Substanz, und dato, auf das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen fertigen lassen, und sey mit gnädigen und freundlichen Fleisse sein Begehren, besagte Chur- und Fürsten wollten, der gemelten Belehnung halber, keine Beschwerung tragen, als welche denenselben an ihren Rechten gantz unschädlich sey, und er, zu seiner Zeit, in der Sachen, was recht ist, ergehen, und, was ihm, als Römischen Käyser, gebühre, handeln, lassen, wolle. Wie es nun, nach des Käysers eigenem Anführen, blosse politische Absichten gewesen, warum das Hauß Sachsen dazumahl zu dem Genuß seines Rechtes nicht gelangen können, welche wie weit sie gegründet, und ob, wegen einer, von dem Hertzog von Cleve befürchteten, Untreue, das, von dem Hauße Sachsen, durch so viele Treue, und ersprießliche Dienste, wohlerworbene, Recht aus Augen gesetzet werden können, und sollen, eines ieden eigener Uberlegung nachgelassen wird, Also ist doch so viel gewiß, daß der Käyser, an und vor sich selbst, dem Hauße Sachsen nichts entziehen wollen, sondern die Beleihung des Hertzogs von Cleve anderergestalt nicht, als zu seinen Rechten, mithin salvo jure Saxonico, und denn weiter, bloß vor sich, und seine Lehns-Erben, dergleichen aber keine mehr vorhanden, ertheilet habe.

Diese Erklärung wird nochmahls wiederhohlet.

Anno 1522. ist diese Erklärung nochmahls von Käyserl. Majest. wiederholet, und, daß Sie, Chur- und Fürsten des Haußes Sachsen, mit Jülich, Berg, und Ravensberg, gleicherweise zu belehnen, erböthig wären, versprochen, und dabey von neuem versichert worden, daß Käys. Majest. Wille und Gemüth nie gewesen, auch noch nicht sey, derselben Gerechtigkeit zu nehmen, oder zuschmählern.

No. IX.

Inzwischen erhält das Hauß Sachsen ein neues Jus, da, vermöge derer Ehe-Pacten zwischen Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen, und der Prinzeßin Sibyllen, das Hauß Sachsen, sobald keine männliche Erben vom Clevischen Stamme mehr vorhanden seyn würden, in allen Landen succediren soll.

Ob nun gleich das Hauß Sachsen, sowohl damahls, als nachhero, dieserhalben zum öfftern Instanz gethan, und, der anno 1515. ausgebrachten Citation zu folge, die Sache zum rechtlichen Spruch zu bringen, gesuchet, welcher, bey so bewandten Umständten, nicht anders, denn beyfällig, ausfallen können, haben doch theils die damahligen Conjuncturen verhindert, daß Käys. Majest. dero vorhin geäusserte Intention nicht ins Werck setzen können, theils mögen auch die, zwischen Churfürst *Johannes* zu Sachsen, und Hertzog *Johannes* zu Cleve, wegen der Vermählung Hertzog Johann Friedrichs und der Printzeßin *Sibyllen*, unterhanden gewesene, Tractaten Gelegenheit gegeben haben, daß man, salvo jure, die haupt Sache, wegen der bereits angefallenen Succession, in etwas ruhen lassen. Denn zwischen diesen beyden Fürstlichen Personen wurde, unterm 8. Augusti 1526. eine Ehe-Beredung geschlossen, in welcher ausdrücklich enthalten:

No. X.

Für-

Fürder ist abgeredt, bewilliget, und beschlossen, ob wir, Hertzog Johannß, und Maria, Hertzogen zu Cleve und Jülich, keine männliche Erben hinter uns lassen würden, die fürder keine Erben verliessen, alsdann sollen Unsere Fürstenthumen Cleve, Jülich, Berg, die Graffschafft von der Marck und Ravensberg, sampt allen Güthern, Ein- und Zu-gehöhrungen, An- und Zu-fellen, Gerechtigkeiten, und was wir, oder unsere männliche Erben, hinter uns verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuthen, wie Wir, oder Unsere männliche Erben, das gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, an gedachte Unsere elteste Tochter, Freulein *Sibylla*, Hertzog Johann Friedrichen, Ihrer Lieb Gemahl, und ihrer beyder Liebden Erben, ob Sie die mit einander zeugen würden, kommen und geerbet seyn, der sich denn die Landschafft halten sollten.

Und haben dieserhalben nicht nur die Landschafften genugsame Versicherungen ertheilen, sondern auch bey Käys. Majest. angesuchet werden, sollen, daß, auf den Fall, da der Hertzog und die Hertzogin zu Cleve und Jülich ohne männliche Erben abgehen würden, alsdenn Ihro Majest. dero Bewilligunng darzu geben sollten, damit die Lande bey der gedachten Fürstin, Fräulein *Sibyll*en, und dero Erben, so sie mit dem Hertzog zu Sachsen zeugen würde, bleiben, auch Käys. Begnadi-

gung

gung und Bestätigung darüber erlanget werden möge, iedoch dieses alles mit der ausdrücklichen Clausul, daß Churfürst *Johannes* seiner, vorhin habenden, Forderung sich nicht begeben, sondern selbige ausdrücklich vorbehalten haben, wollen.

weßhalber die Landschafften Reversales ausstellen. N. XI. XII. N. XIII.

Diesem zufolge, haben nicht nur die Landschafften die versprochenen Verschreibungen würcklich ausgestellet, sondern auch Hertzog Johann Friedrich, und dessen Gemahlin, *Sibylla*, dero Renunciation nur dergestalt ertheilet, daß, so lange die Fürsten von Cleve, von Jülich, von dem Berge, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Manns-Stammes Geschlechte einer oder mehr vorhanden seyn sollte, Sie, Hertzog Johann Friedrich, dessen Gemahlin, und Erben, sich des Anfalls verziehen haben, und wegen Frauen Sibyllen väterlichen, mütterlichen, und brüderlichen, Erbtheils (mithin bloß wegen dieses Neuerlangten Befugnüsses, salvo jure des, den Hertzogen von Sachsen vorherzustehenden, und in dieser Ehestifftung selbst reservirten, Anspruchs) keine Anforderung machen wollten, iedoch nur so lange, als der Fürsten von Cleve Manns-Stammes Geschlechte einer oder mehr vorhanden, oder im Leben, seyn würden; woraus klärlich folget, daß, sobald dieser Manns-Stamm (denn weibliche Erben konnten,

und

und solten, innhalts der Käys. Beleihung, nach der Qualität dieser Lehne, nach dem habilitations Privilegio, und nach der Intention derer Paciscenten, ohnedem kein Recht verlangen) würde abgegangen seyn, die Succession an das Hauß Sachsen kommen sollen.

König Ferdinandus in dem Speyerischen Vergleiche die Confirmation verspricht, No. XIV.

Nun verzog sich zwar die Käyserl. Confirmation, iedoch ward endlich, unterm 11. May, 1544. zwischen dem Römischen König *Ferdinando*, und Churfürst *Johann* Friedrichen, in dem, zu Speyer geschlossenen, Vergleich verabredet, daß dieser Jülichische Heyraths Vertrag nachfolgendermassen confirmiret und bestätiget werden solle.

Nehmlich, so sich zu tragen würde, daß der ietzige Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, oder seine Erben, und männliche Lehns-Erben, Todes abgiengen, daß alsdann die Käys. Majest. oder derselben Nachkommen am Reiche, vorgenannt Chur-Fürsten zu Sachsen, oder, wo er Todes abgangen, seinen männlichen Leibes Erben, für und für zu raiten, (id est, zu rechnen) die Fürstenthum Jülich, Cleve, und Berg, zu rechten Mann-Lehn verleihen, und derohalben nothdürfftig Lehn-Brief verfertigen lassen, wolle.

Welche Confirmation auch, unterm 13. May, 1544. Käyser Carl der V. als Römischer Käyser, dergestalt ertheilet; solche auch von Käyser Carl V. würcklich erfolget, No. XV.

Bewilligen, confirmiren, beſtettigen, und bekräfftigen, den obbeſtimmten Artickel ſolcher Eheſtifftung in allen ſeinen Worten, Clauſuln, Jnhaltung, Meynung und Begreiffung, von Röm. Käyſerl. Majeſt. Vollkommenheit, wiſſentlich, in Krafft dieſes Briefs, meynen, ſetzen, und wollen, daß derſelbe Artickel obberührter Eheſtifftung in allen ſeinen Worten, Puncten und Clauſuln, Jnnhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet und feſt gehalten, und vollzogen, und die gemelte Fürſtenthumb und Graffſchafften, ſammt allen Güthern, Ein- und Zugehörungen, An- und Zufällen, Gerechtigkeiten, Landen und Leuten, auf des vorgenannten Hertzog, Johanns Friedrichen, Gemahl, Frauen Sibyllen, und ihme, Hertzog Johann Friedrichen, im Fall, wie obſtehet, und denn förderſt auf ihre männliche Lehns-Erben, von beyden Jhren Liebden Leib gebohren, nach Vermögen und laut eines ſondern Vertrags zwiſchen Uns, und dem Durchleuchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Ferdinanden, Römiſchen, zu Hungarn und Böheim, König ꝛc. Unſern freundlichen lieben Brudern, an einem, und dem gemeldten Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. anders theils, ietzo allhier aufgericht, kommen und fallen, und Jhre Liebden, und derſelben männliche Leibes Lehns-Erben, die zu ieder Zeit, ſo offt das zu Falle kömpt, von Uns, unſern Nachkommen, und dem Heil. Reiche, zu rechten Fürſtl. Reichs-Lehen empfahen, innhaben, nutzen und nieſſen, ſollen,

len, und mögen, von allermänniglichen unverhindert, doch also, daß die Art der obberührten Lehen durch solche Anwartung und Anfäll nicht verändert, sondern in ihrem Wesen bleiben, und, nach Abgang der gedachten Sibyllen, auf ihre, und des vorbenennten Hertzog, Johann Friedrichen, männlich Lehns-Erben, als obstehet, fallen und kommen, sollen.

Wie nun diese leztere Clausul abermahls zeiget, daß, da die Art dieser Lehn nicht geändert werden, sondern selbige bey Hertzog Johann Friedrich männlichen Lehns-Erben bloß bleiben, sollen, sie insgesamt pure und ohnstreitige Mann-Lehne müssen gewesen seyn: Also hat auch der Käyser, anno 1543. den 14. Sept. Hertzog Wilhelmen anders nicht, denn nur vor sich, und seine Lehens-Erben, beliehen, mithin haben dessen Allodial Erben niemahls sich zu dessen Lehns-Succession ziehen, oder im geringsten einige Praetension daran machen, können.

Diesen zuwider! ertheilet der Käyser ein neues Privilegium habilitationis.

Diesen allen ohngeachtet, hat eben dieser Käyser, ohngehöret des Haußes Sachsen, einseitig, und ohne die geringste Cognitionem Causæ vorher anzustellen, nachdem sich Hertzog Wilhelm mit des Römischen Königs *Ferdinandi* Tochter vermählet gehabt, ein abermahliges vermeyntes Diploma habilitationis, oder Privilegium Successionis, ausfertigen lassen, Krafft dessen Er, von wegen der sonderbaren Gnaden, No. XVI.

die Er zu ihm, und seiner Muhm, getragen, dem Hertzog die Freyheit gegeben, und verliehen, daß, wenn es sich fügen würde,

Daß gedachter Hertzog Wilhelm, mit obgedachter Gemahlin, keinen ehelichen männlichen Leibes-Erben überkäme, oder gleichwohl eheliche männliche Leibes-Erben erwürbe, die aber nachgehends, über kurtz oder lang, ohne eheliche männliche Leibes-Erben abgiengen, daß alsdann, so kein männlicher ehelicher Leibes Erb, von sein Hertzog Wilhelms Leib erbohren, mehr vorhanden, obangeregt Fürstenthum, Land und Leut, die von dem Käyser, und dem Heil. Reich, zu Lehn rühren, auf sein, Hertzog Wilhelms, eheliche Tochter, mit gedachter seiner Gemahl, Königin Maria, ehelich erworben, oder, wo derselben keine dan dazumahlen im Leben wären, und aber von einer oder mehr ehelich gebohren Leibes-Erben vorhanden wären, als dann auf derselben Töchter nachgelassene eheliche männliche Leibes-Erben, so derselben Zeit im Leben seyn würden, fallen, kommen, und ihnen folgen und zustehen, sollten, und, in solchem Fall, ihnen, und ihrer ehelichen männlichen Leibes-Erben, wo sie deren einig hinter ihnen verliessen, von dem Käyser, oder seinen Nachkommen am Reich, zu Lehn gnädiglich verliehen werden sollten.

Welches zum Præjudiz des Sächsischen Juris quæsiti nicht geschehen können,

Wie weit nun dem Hauße Sachsen sein, so wohl aus denen alten eventual-Beleihungen, als aus denen, von Käys. Maj. vorher bestätigten, Ehe-Pactis, erlangtes

tes Recht hierdurch entzogen werden mögen, und, ob nicht, bey so bewandten Umständen, das Jus tertii, der dabey nicht gehöret worden, allen Rechten nach, in salvo geblieben, wird anietzo keiner Untersuchung nöthig haben, weil ieder unpartheyischer selbst einsehen wird, wie weit dergleichen Verfahren bestehen könne, oder nicht. Unterdessen ist doch dieses fast das eintzige Fundament, so wider das Hauß Sachsen allegiret wird.

Hertzog Wilhelm hinterläßt einen Sohn, und vier Töchter.

Alß Hertzog Wilhelm, im Jahr 1592. mit Tode abgieng, hinterließ er einen Sohn, Hertzog Johann Wilhelmen, der nach ihm die Lande behielt, und vier Töchter, davon die älteste, an Hertzog Albrecht Friedrichen zu Preußen, die andere an Pfaltz-Graff Philipp Ludwigen zu Neuburg, die dritte an Pfaltz-Graff *Johannem* zu Zweybrück, und die vierdte an *Carolum* von Oesterreich, vermählet war.

nachdem nun der Sohn ohne Erben verstorben, setzet sich Chur Brandenburg und Pfaltz Neuburg in die Possess.

Anno 1609. starb auch Hertzog Johann Wilhelm, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, und da war nunmehro der, so wohl in dem so genannten Habilitations-Diplomate, de anno 1496. als in der Ehestifftung und Käys. Confirmation, de anno 1544. deutlich und klar exprimirte, Casus existiret, mithin hätte das Hauß Sachsen zum Besitz der, ihm so lange vorenthaltenen, Lande würcklich gelangen sollen; Allein Chur-Brandenburg, und Pfaltz Neuburg, setzten sich in die Possession, suchten sich auch, mit Zuziehung

Welches von Käys. Majest. höchlich improbiret wird,

freinder Mächte, dabey zu maintenirẽ, obgleich von Käys. Maj. der Justitz und Billigkeit gemäß, solche höchstens improbiret, und, unterm 24. May, 7ten und 11ten Julii, 6. 9. und 11. Nov. 1609. 2ten und 31. Martii 1610. die schärffsten Mandata ertheilet, die Unterthanen auch, diesen vermeynten Possessoribus nicht zu pariren, nachdrücklich anermahnet, wurden, dergestalt, daß es darüber bis zur Achts-Erklärung gekommen. Hieraus erhellet nun abermahls, daß Käyserl. Maj. selbst, als Dominus directus feudi, und Judex competens, die Lehn vor Mann-Lehn, selbige vor apert, des Haußes Sachsen eventual Beleihungen vor gegründet, und die, de facto ergriffene, Possess vor unrechtmäßig, erkläret, dieses auch zum öfftern wiederhohlet, und also, prævia causæ cognitione, die Jura Saxonica confirmiret und agnosciret, habe.

Hat erhält auch das Chur und Fürstl. Hauß Sachsen die würckliche Beleihung,

Da aber das Chur und Fürstl. Hauß Sachsen die Wohlfahrt und Ruhestand des Reiches in so weit seinem eigenen Vortheil vorzog, daß es, nach des Gegentheils Beyspiel, sich um auswärtige Hülffe nicht umsehen wollte, sondern sich lediglich auf die Gerechtigkeit seiner Sache verließ, in tramite justitiæ fortgieng, und des gewissen Vertrauens lebte, Käyserl. Maj. würden, vermöge dero Oberstrichterlichen Amtes, demselben zu dessen würcklichen Genuß verhelffen, erfolgte zwar soviel, daß es, des, von den Häußern Pfaltz und Brandenburg geschehenen, Wiederspruchs ohngeachtet, mithin, cum plenaria causæ cognitione, anno 1610. mit denen Hertzogthümern Jülich, Cleve

No. XVII.

und

und Berg, Graffschafft Marck und Ravensberg, samt allen Pertinentien, würcklich beliehen worden, und dadurch erlangete, daß der Dominus und Judex feudalis selbiges pro Vasallo, und unico successore legitimo, agnoscirte, alle übrige Prætendenten hingegen ipso facto pro detentoribus declarirete. Wie denn schon die 3. Chur-Fürsten, zu Maynz, Trier, und Cölln, in einem, an den König in Franckreich abgelassenen, beym Londorpio T. I. p. 85. befindlichen, Schreiben, dieses wohlbedächtig geäussert, daß des Haußes Sachsen Rechte und Gerechtigkeiten, ohne sonderliche Schmählerung des Heil. Reichs Satzungen, nicht aus Augen gesetzet werden könnten; Allein, die Possess war auch damahls noch nicht zu erlangen, zumal, da sich auswärtige Potenzien darein melirten.

Der, zu Beylegung dieser Streitigkeiten, zu Cölln gehaltene, Convent läufft fruchtlos ab,

In eben diesem 1610. Jahre ward ein Convent zu Cölln gehalten, bey welchem Chur Trier, und der Graff von Hohenzollern, als Käyserl. Commissarien, erschienen, ingleichen Hessen Darmstadt Sich, als Unterhändler, gebrauchen lassen. Die Commissarii urgirten gleich anfangs, wie unrecht man Brandenburg- und Pfältzischer Seits gethan, daß, allen Käys. Mandaten ohngeachtet, so gleich zu denen Waffen, fast wider Ihro Käys. Majest. selbst, gegriffen, fremde Potenzien um Hülffe ersuchet, und deren Krieges-Volck auf den Reichs Boden geführet, dadurch aber anderer gehorsamen friedliebenden Stände Lande und Leute verderbet worden, da man doch, in Krafft der

Reichs-

Reichs-Constitutionen, nähere Mittel gehabt, aus dergleichen Irrungen zu gelangen, sie auch nicht befugt gewesen, des Reichs-Hof-Raths Cognition sich zu entziehen, verlangten dahero, daß sie ihr geworbenes Kriegs-Volck abdancken, und, so wohl die sämtl. zur Ungebühr sich angemasten Lande, als ins besondere die Stadt und Vestung Jülich, so sie belagert, verderbet, und eingenommen, wieder restituiren, und Käyserl. Ausspruch erwarten, sollten. Das Hauß Sachsen aber bestund hauptsächlich auf der Einnehmung in die würckliche Possess, schlug iedoch, aus Liebe zum Frieden, und nun zu zeigen, wie es nichts, als Recht und Billigkeit, suche, endlich vor, daß die Lande allenfalls zweyen unpartheyischen Chur- und Fürsten zur Sequestration, bis zum Austrag der Sache, eingeräumet werden könnten, da aber alles nicht angenommen werden wollte, zerschlug sich die Zusammenkunfft fruchtloß.

Hingegen wird zu Jüterbock zwischen Brandenburg und Sachsen ein Recess geschlossen,

In dem darauf folgenden Jahre wurden eben die Tractaten zu Jüterbock reassumiret, und hatten allda auf gewisse maasse einen bessern Succeß, denn, es kam durch Marggraff Christians zu Brandenburg, Land-Graff Moritzens, und Land-Graff Lugwigs, zu Hessen, fleißige, auch in Person beschehene, Interposition, ein Tractat zu Stande, dieses Innhalts:

Nach-

Nachdem die Herren Unterhändler sich der Erb-Vereinigung errinnert, und befunden, wie ihnen obgelegen, dahin zu trachten, damit diese, zwischen denen Chur-Fürstl. Häußern obwaltende, Irrungen, zum besten der Wohlfahrt des gantzen Reiches, beygeleget werden möchten, Sie aber gesehen, daß sich kein ander Mittel finden wolle, als dasjenige, welches auch vorhin, zu Cölln am Rhein, vorgeschlagen, und von so vielen Potentaten, auch Chur- und Fürsten des Reichs, approbiret worden, nehmlich, daß das Hauß Brandenburg, und Neuburg, das Hauß Sachsen, bis zu der Haupt-Sachen rechtlichen Austrag, in die realem communionem possessionis der Jülichischen Lande mit-einnehmen möchte; So sey darüber tractiret, und endlich verglichen, worden,

1) Daß das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen in die real-Communion des Besitzes eingenommen, und, von solcher Zeit an, bis zur Erörterung der Haupt-Sachen, neben Chur Brandenburg und Pfaltz Neuburg, die Jülichischen, Clevischen und Bergischen Lande, mit allen ihren Ein- und Zu-gehörungen, darunter dann die Vestung Jülich auch mit begriffen, und nichts überall ausgenominen, pro indiviso possidiren, und besitzen, das Regiment aber durch ein consilium formatum bestellet, und dazu wohlqualificirte Leute aus denen Ständen gebraucht, diese auch allen Chur und Fürstl. Theilen zugleich mit Eyden und Pflichten verwandt gemachet, werden sollten.

krafft dessen das Hauß Sachsen in die Mit Possess eingenommen werden sollen,

Würde nun über dieses Consilium beschwerde geführet, hätten alle drey possidirende Theile, nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen, entweder in Person, oder durch ihre Räthe, die Abstellung derer Gebrechen zu besorgen, die hiebevorn verfaßte Regiments-Notoll aber sollte durchsehen, wo es nützlich und nöthig, mit gesammten Rath geändert und verbessert, und mit diesem consilio formato, dessen und andern Räthen, Officierern, auch Dienern im Lande, so wenig, als in Religions- und andern Sachen, ohne gemeinem Vorbewust und Willen, keine Aenderung vorgenommen, werden.

Brandenburg zwar gesuchet, daß ihm, und Pfaltz Neuburg, auch zur Investitur verholffen werden möchte, solches aber nicht erlangen kan, sondern sich damit begnüget, daß Sachsen verspricht, die Investitur, wann sie salvo jure gesuchet wird, nicht zuhindern.

2) Habe zwar Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg begehret, daß das Hauß Sachsen deroselben, und Pfaltz Neuburg, die Investitur befördern helffen, und unterdessen die erlangte Belehnung gegen dieselben nicht anziehen noch gebrauchen solle, sintemahl Ihro Churfürstl. Durchl. sich besorgten, daß ietzt angeregte Sächsis. Investitur, so lange Ihro Churfürstl. Durchl. und Pfaltz Neuburg nicht auch investiret und belehnet wären, derselben in viele Wege præjudicirlich, hinderlich und nachtheilig seyn, auch in währender communione possessionis, wie nicht weniger in vorhabender der Sachen rechtlichen Ausführung beym Richter selbst, in besondere Aufacht genommen werden möchte. Da nun Brandenburg und Neuburg das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen in die gemeinschafftliche Possession der Lande einnähme, so sey es auch hinwiederum billig, daß Sachsen den titulum investituralem mit Brandenburg und

Neu-

Neuburg communicire, damit sie beyderseits in titulo & possessione parificiret würden. Nachdem aber das Hauß Sachsen darein nicht willigen können, iedoch, aus Liebe zum Frieden, sich endlich dahin erkläret, daß die Investitur salvo jure tertii geschehen, und es sich nicht zuwider seyn lassen wolle, wenn Brandenburg und Neuburg die Investitur vor sich, doch in specie mit Vorbehalt des Sächsl. habenden Rechts, sucheten, welches denn vom Hauße Sachsen weder heimlich noch öffentlich, vor sich oder durch andere, gehindert werden, währender Communion auch allerseits des Tituls und Wappens, salvo jure, sich zu gebrauchen, frey bleiben solle, so ist vom Gegentheil dabey acquiesciret worden.

3) Woferne aber Chur-Brandenburg diese Investitur innerhalb 6. Monathen, von Zeit der beschehenen Aussöhnung, bey Ihro Käys. Maj. nicht erlangen könnte, solte nichts destoweniger Sachsen, ohne fernere Frist und Verlängerung, in Krafft dieses Recesses, in die gemeine Possession würcklichen aufgenommen seyn, der gerichtliche Proceß hingegen, nach Verflieſſung solcher 6. Monathen, und nach der würcklichen Einnahme des Haußes Sachsen in die würckliche Possession, noch ein Jahr lang ruhen.

Es möge aber diese Investitur erfolgen oder nicht, hat Sachsen nach 6. Monathen dennoch zur Possession gelangen sollen,

4) Da Pfaltz-Neuburg, ob es wohl von denen Fürstl. Unterhändlern, und Chur-Brandenburg selbst, zu diesen Tractaten verschrieben worden, nicht angelanget, dessen abgefertigte Räthe auch mit gnugsamer Vollmacht nicht versehen gewesen; So habe

und Chur-Brandenburg die Pfältzische Ratification anschaffen wollen.

Chur-Brandenburg versprochen, keinen Fleiß zu sparen, daß die Neuburgl. Ratification ehestens, so bald nur immer möglich, erlanget werde.

Weil man, um Käyserl. Confirmation anzusuchen, willens gewesen,

5) Solle bey Käys. Maj. um Confirmation angesuchet, und, daß dieser Recess durch ein Käyserl. Rescript denen Jülichl. Land-Ständen notificiret werde, gebethen, werden.

hat Chur-Sachsen bey Käyserl. Maj. vor Chur-Brandenburg intercediren sollen.

6) Damit die Käys. Confirmation desto eher und förderlicher erlanget werden möchte; So hätten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auf Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gethane freundliche Erinnerung und Begehren, sich gutwillig erbothen, bey Ihro Käys. Maj., auf vorgehende Chur-Brandenburgs und Pfaltz-Neuburgs unterthänigste Entschuldigung, alle gute Officia und Intercesion einzuwenden, damit Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. und Dero Räthe und Diener, als auch alle andere Assistenten, was Würden, Standes oder Condition die gewesen, so sich Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. zu gut in dieser Sache gebrauchen lassen, mit Ihro Käyserl. Majest. wiederum ausgesöhnet und reconciliiret werden möchten.

und wird ferner verabredet, wie es wegen Haltung des Landtages,

7) Den Land-Tag, welcher sogleich nach dem Recess gehalten werden sollen, sey, vor der Einnahme in die Possession, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg zwar auszuschreiben nachgelassen worden, Sachsen aber könne denen Ständen ein gleichmäßiges zu erkennen geben, und währenden Land-Tages mit denselben

ben von der Einnahme des Haußes Sachsen in die Possess handeln lassen, nach selbiger aber solle von andern des Landes gemeinen Sachen insgesammt in aller dreyer Chur- und Fürstl. Theile Nahmen tractiret werden.

wegen der Chur-Pfältzs. Lehn-Stücke,

8) Habe sich das Hauß Sachsen, wie vorhero Brandenburg und Pfaltz-Neuburg auch gethan, erkläret, daß diese Possess keinem Theile an seinem jure schädlich seyn, und dann ferner, daß von denjenigen Stücken der Jülichischen succesion, so erweißlich Chur-Pfältzl. Lehn, mithin mit denen Reichs-Lehn-Stücken keine Gemeinschafft gehabt, nicht prætendiret, sondern Chur-Pfaltz selbige überlassen, seyn sollten.

wegen der Erstattung der Unkosten,

9) Da auch Chur-Brandenburg die Erstattung der Unkosten, so es so wohl als Pfaltz-Neuburg aufgewendet, urgiret, und alsofort den 3ten Theil, den Uberrest aber, wenn die Haupt Sentenz wider Brandenburg und Neuburg ausfallen solte, prætendiret, habe man sich dieserhalben, nach mühsamer Unterhandlung derer Fürstl. Mediatorn dahin verglichen, daß, nach erfolgter Einnahme des Haußes Sachsen in die Possess, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg ihre Forderungen, ausserhalb des Processes, vor Freunden, darüber man sich künfftig vergleichen wolle, liquidiren, Sachsen darauf mit seiner Nothdurfft gehöret, und ex æquo & bono eine gewisse Summe Geldes, die künfftig der obsiegende Theil dem verliehrenden, auf leidliche Termine, zu bezahlen habe, ausgemachet

werden solle. Inzwischen wolle das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, bey der würcklichen Einnahme, alsofort und sogleich viermahl hundert und funffzigtausend Meißnische Gülden in Abschlag bezahlen lassen, iedoch dergestalt, wenn auf den Fall, da Gegentheil in der Haupt-Sache obsiegete, der Wieder-Erstattung halber genugsame Caution und Versicherung angeschaffet würde. Könnte aber ein oder der andere Theil solche mit Land und Leuten nicht genugsam bestellen, sey dem andern das jus retentionis vorbehalten worden.

wegen der Cautionen und Guarantien,

10.) Hat man sich wegen gewisser Cautionen und Guarantien verglichen, so andere Reichs-ingleichen die Land-Stände zu leisten hätten, und

wegen Beendigung des Haupt-Processes,

11.) Wegen des Haupt Processes, solte von Ihro Käyserl. Maj. nebst unpartheylichen Chur- und Fürsten des Reichs, der Ausspruch den Rechten und Billigkeit gemäß geschehen, zu dem Ende alle drey Chur- und Fürstl. Theile, und zwar ein ieder zwey annehmliche Chur- und Fürsten, salva recusatione, benennen, und den Processt inner Jahres-Frist, nach geschehener, und oben verglichener, Einnahme des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen in die würckliche Communionem possesionis, und stracks in puncto probationis anfangen, demjenigen, welcher sich durch den Ausspruch graviret zu seyn erachten würde, bleibe zwar frey, das Remedium Supplicationis einzuwenden, weiter aber solle die Sache nicht aufgehalten,

son-

sondern sodann mit der Execution stracks verfahren, werden.

Wegen verpflichtung derer Richter,

12.) Weil es auch eine höchstwichtige Sache sey, wolle man dahin trachten, daß diejenigen Churfürsten und Stände, die man hierzu denominiren würde, sich so wohl selbst, als deroselben Räthe, mit einem cörperlichen Eyde belegen liessen, dessen sich dann die Käys. Räthe auch nicht zu verweigern hätten.

wegen der jährlichen Einkünffte,

13.) Wegen der jährlichen Einkünffte, und deren Theilung, habe man vor gut angesehen, sich zu förderst, was es üm die hinterlassene Schulden und versetzte Tafel-Güther für Bewandtnüß habe, zu erkundigen, so dann aber wegen der Theilung sich mit einander zu vergleichen.

Abschaffung der neuen Licenten,

14.) Die, nach tödtlichen Abgang des lezt verstorbenen Hertzogs zu Jülich, aufs neue angelegte, Licenten solten abgeschaffet, und endlich, wenn,

und derer, etwan künfftig zubesorgenden, Mißverständnüße halber, gehalten werden sollen.

15.) durante Communione, einige Mißverständnüsse entstünden, deßwegen keinem Theile, von diesem Vertrag zu resiliren, frey stehen, sondern, in wichtigen Fällen, eines kurtzen und schleunigen Austrags, oder Compromisses, sich verglichen werden.

Dieser Recess ist von Chur-Brandenburg eigenhändig vollzogen.

Ob nun gleich auf diese Maasse das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen die Billigkeit so augenscheinlich vorwalten lassen, Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den Recess eigenhändig vollzogen, und, die Pfaltz-

Neu-

Neuburgische Ratification anzuschaffen, versprochen, Chur-Brandenburg auch in soweit einen nicht geringen Nutzen davon gehabt, weil Käyserl. Maj. in Ansehung, daß das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen fleißig *intercediret*, darauf, und zu Erzeigung Dero Käyserl. Milde, und *Affection*, insonderheit aber wegen der, von dem Chur und Fürstl. Hauße Sachsen eingewendeten, *Intercession*, und des beschehenen Erbiethens, der Schuldigkeit nach würcklich zu geleben, und gehorsamlich nach zu setzen, höchstbesagte Ihro Käys. Maj. allen gefaßten Unwillen schwinden und fallen lassen, Sc. Churfürstl. Durchl. zu Gnaden wiederum auf- und angenommen, auch derselben, die, bis dahin der Chur halben gesuchte, Regalia und Lehen, zu verleihen, so wohl die Confirmation des Churfürstl. Haußes Brandenburg Privilegien, Concesionen und Begnadigungen, zu ertheilen, versprochen, und endlich, unterm Dato den 5. Dec. 1611. auf beschehene Ansuchung der Vier Churfürsten, zu Mayntz, Trier, Cölln, und Pfaltz, ohngeachtet Pfaltz-Neuburg, unterm 26. Julii, vorher dieserhalber ein Contradiction-Schreiben abgehen lassen, und solchem Recess widersprochen, die Käys. Cofirmation und Bestätigung dieses Jüterbockischen Recesses würcklich erfolget. Dahero man billig vermeynen sollen, das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen werde doch endlich, wenigstens zum theil, den Genuß seines so klaren, und wohlerworbenen, Rechtes erlangen.

No. XIX. Welches auch, in Ansehung der Sächß. Intercession, von Käyserl. Maj. in Gnaden angenommen,

und von dieser die Confirmation des Recesses ertheilet, wird.

Nach-

Nachdem aber Pfaltz-Neuburg die Ratification verweigerte, Chur-Brandenburg dem gethanen Versprechen, solche Ratification zu bewürcken, kein Genügen leistete, die Chur-Fürstin von Brandenburg auch, ihres vermeynten Rechts halber, gegen Dero Herrn Gemahls eigenes Factum, eine, sonst wohl nicht erhörte, Protestation einlegen ließ, so hatte auch dieser, nach so vieler Mühe, geschlossene, Recess abermahls keinen Effect.

Es kommt aber derselbe nicht zur Execution.

Nun gründete sich der Frau Chur-Fürstin zu Brandenburg Protestation vornemlich auf den Vorwand, daß sie diese hochwichtige Sache nicht verstehe, daher, ob Sie gleich nicht gemeynet, was ihr Herr und Gemahl, mit Vorwissen Deroselben Räthe, zugesaget haben möchte, zu retractiren, noch der Fürstl. Unterhändler Bedencken ausser acht zu lassen, oder auch die Einigkeit und aufrichtiges Vertrauen zwischen den Häußern Brandenburg und Sachsen zu verhindern; So könne Sie doch nicht umhin, im Fall ihr, oder ihren Kindern, an dem Jülichischen Rechte etwas zum Nachtheil gereichen solte, sich krafft dieses gebührend zu verwahren.

Man wird aber leicht finden, wie wenig darauf zu reflectiren, und wie die Fürstl. Unterhändler gar wohl geantwortet, daß die Churfürstin versichert seyn könne, daß bey dieser gantzen Handlung die gerade und aufrichtige Intention geführet worden, beyder Chur- und Fürstl. Theile Interesse in gleichmäßige Obacht zu nehmen, und keinem davon im wenigsten

zu præjudiciren, wie solches der Recess genugsam ausweise, dahero sie, die Fürstl. Unterhändler, hoffeten, es würde sich die Churfürstin zu frieden geben, und alle sorgliche Gedancken fallen lassen, auch dasjenige, was die Unterhändler, auf Gutachten so vieler ansehnlicher Potentaten, inn- und ausserhalb Reichs, mit gutem zeitigen Rath abgehandelt, Ihro nichts minder, als ihrem Herrn und Gemahl, vor sich, und in tragender Vormundschafft, belieben, und gefallen, lassen; denn, da der Churfürst den Recess, im Nahmen und von wegen Dero Frau Gemahlin, selbst geschlossen, und durch die Churfürstl. Räthe alles tractiret worden, mithin nicht vorgegeben werden können, daß es an genugsamer Information, oder auch verpflichteter Räthe und Diener Consiliis, gemangelt, und dergleichen illustre Personen, als wie die Chur-Fürstin war, keines besondern Curatoris nöthig haben, so fället dieses Einstreuen gäntzlich hinweg.

Inzwischen, gesetzten, jedoch uneingestandenen, Falls, daß solche Protestation oder Reservation jechtwas effectuiren können; So hat doch selbige mit der Chur-Fürstin Tode erlöschen müssen, weil derselben Erben auch ihres Gemahls Erben worden, mithin dessen factum agnosciren, und, ehe und bevor sie sich der väterlichen Erbschafft begeben, als mütterliche hæredes diejenigen facta nicht impugniren können, so sie, als hæredes patris, zu præstiren schuldig gewesen.

Hingegen schläget Käys. Maj. Brandenburg die

Es ist auch hierbey noch ferner anzumercken, daß, obgleich, wie bereits angeführet, Käyserl. Maj. den Recess

Recess confirmiret, das Hauß Sachsen sich der, ohne Præjudiz seines Rechtens, von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg gesuchten, Beleihung weiter nicht opponiret, vielmehr es selbst dahin gebracht, daß das Hauß Brandenburg mit Käyserl. Maj. wieder ausgesöhnet worden, der Käyser dennoch die Sächsl. Jura auf Jülich, Cleve und Berg so starck gefunden, daß, vermöge des N. 19. angefügten Decrets, Chur-Brandenburg die Lehn nicht erlangen können, sondern sich damit begnügen lassen müssen, daß Käyserl. Maj. declariret, wie Sie Sich dieserhalben künfftig weiter resolviren wolten.

gesuchte Lehn über die streitigen Lande ab.

Da nun auf diese Maasse der Jüterbockische Recess, ohne des Haußes Sachsen Schuld, ausser Execution geblieben, haben Käyserl. Maj. anno 1611. eine Commission nach Erfurth angeordnet, solche, Hertzog Maximilian in Bayern, denen beyden Herren Marg-Grafen zu Brandenburg und Land-Grafen zu Hessen, ingleichen Graf, Johann Georgen, zu Hohenzollern, aufgetragen, die aber, indem Brandenburg aussen geblieben, und ohne desselben, nebst Pfaltz-Neuburg, Gegenwart, nichts geschehen können, das Hauß Sachsen auch schlechter dings bey dem Jüterbockischen Vertrag verblieben, und die Handlung in andere Wege nicht einrichten lassen wollen, fruchtloß abgegangen. Und eben so wenig ward ausgerichtet, als auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anno 1613. wie auch, in eben diesem Jahre, bey Anwesenheit Land-Graf Moritzens zu Hessen, und Marg-Graf

Die weiter gepflogenen Handlungen sind abermahls fruchtloß.

Joachim Ernstens zu Brandenburg, zu Dreßden, und dann anno 1614. in Gegenwart Marg-Graf Johann Georgens zu Brandenburg, und der Brandenburg. Geheimen-Räthe, eben daselbst Tractaten gepflogen worden; Inmassen zwar das Hauß Brandenburg Summen Geldes offeriret, das Hauß Sachsen hingegen die Befriedigung mit Land und Leuten, von Anfang dieser Sache an, zum Fundament gesetzet, und die, zur Satisfaction angebothene, Geld Summen, als gantz unanständige, nicht practicirliche, Mittel, schlechter dings ausgeschlagen, und mit vielen wichtigen Ursachen gezeiget, daß es dergleichen Höchstnachtheilige offerten keines weges annehmen, noch so viel unschätzbare Lande gegen Geld zurück lassen, könne.

Sachsen stellet den Processan.

Es hat sich dahero das Hauß Sachsen, als welches auf die Justiz seiner Sache sich verlassen, und einen rechtl. Ausspruch nicht gescheuet, zu dem gerichtlichen Processresolviren müssen; Dahero es, nachdem vom Käyser *Matthia*, unterm 10. April 1615. dergestaltige Citation ergangen, daß ein ieder, welcher Anspruch zu den Jülichischen Landen und Zugehörungen hätte, solche gerichtlich, innerhalb 4. Monathen, in der Haupt Sache vorbringen, und hingegen, was von den andern prætendirenden Theilen in ebenmäßiger Zeit und Frist eingebracht würde, sehen, anhören, und darauf gerichtlichen Bescheids gewarten, solle, seine Klage dergestalt angestellet, daß es, vor allen Dingen, die Possess der Lande, und sodann ferner gebethen,

ten, dem Hauße Sachsen die libellirten Fürstenthümer und Lande, cum pertinentiis, als ungezweifelte Käyserl. und Reichs-Mann-Lehn, vermöge derer vielen Käys. Concessionen, Confirmationen, Investituren, Ehestifftungen, Reversalien, und Verträge, in petitorio zu zuerkennen.

Dieserhalben sind nun damahls verschiedene Schrifften von Zeit zu Zeit übergeben, einige Interlocut-Urthel publicirt, Edition der Documenten aus dem Jülichischen Archiv verlanget, zu solchem Ende eine besondere Commission angeordnet, und auf gegentheilige Vorstellungen hinlänglich geantwortet, worden. Da aber Gegentheil alle nur mögliche Verzögerungen eingestreuet, ist es zu keinem End-Urtheil zu bringen gewesen.

conserviret seine Jura durch Protestationes.

Anno 1629. ist zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg ein provisional-Vergleich geschlossen worden, darinnen man jenem das Fürstenthum Cleve, und beyde Grafschafften Marck und Ravensberg, Pfaltz-Neuburg aber die Fürstenthümer, Jülich und Berg, auch Herrschafft Ravenstein, zugetheilet. Die, darüber bey Käyserl. Maj. gesuchte, Confirmation hingegen ward, in Ansehung der, von dem Hauße Sachsen eingewendeten, Protestation, allergerechtest abgeschlagen. Und gleiche Erklärung erfolgte, als zum öfftern, und sonderlich anno 1638. Pfältzischer Seits, um die Belehnung mit den Jülichischen Fürstenthümern, und zugehörigen Landen, inständigst angesuchet ward.

Inzwischen hatte Chur-Brandenburg verschiedenemahle, durch den Grafen zu Schwartzenberg, gütliche Handlungen anbiethen, auch durch eben denselben sich soweit herausgelassen, wie es, das Hauß Sachsen mit einem Stücke von denen quæstionirten Landen zu befriedigen, erböthig sey; Es kam aber nichts zu Stande. Und eben also ergieng es, als bey denen, zu Regenspurg anno 1635. und Nürnberg 1640. gehaltenen, Churfürstl. Collegial-Tagen, ingleichen dem, ao. 1641. gehaltenen, Reichs-Tage, von denen Chur-Fürsten zu Maintz, Cölln, und Bayern, die Interposition zwar offeriret, iedoch damit nichts ausgerichtet, worden, vielmehr muste das Hauß Sachsen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, weil es, aus angestammter Liebe zum Frieden, dieser Jülichischen Sache halber, den, dem gantzen Reiche höchst nöthigen, Universal-Frieden zu hindern, bedencken trug, und weil es iederzeit, die allgemeine Reichs-Wohlfarth seinem eigenen Vortheil vorzuziehen, gewohnet gewesen, worinnen es aber wenig Nachfolger gefunden, geschehen lassen, daß zwar dessen Rechte vorbehalten, iedoch weder ratione possessionis, noch sonst etwas, ausgemachet, sondern bloß geschlossen, wurde, art. IV. §. 57. Quia vero causa Juliacensis successionis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, Pace confecta, ordinario Processu coram Cæsarea Maiestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur. Dieser Ausspruch oder Vergleich ist bis ietzo nicht erfolget; es hat sich also das

Bey dem Westphälischen Frieden werden des Haußes Sachsen Gerechtsamen vorbehalten.

Chur-

Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen damit begnügen lassen müssen, daß es noch immer, durch öffters wiederhohlte Protestationes und Reservationes, sein Jus in salvo erhalten.

Was hierauf ferner in dieser Sache vorgegangen,

Anno 1647. ward zwischen Chur-Brandenburg, und Pfaltz Neuburg, abermahl ein, dem Hause Sachsen præjudicirlicher, provisional-Vergleich geschlossen, durch die Sächß. Protestationes aber verhindert, daß die verlangte Käyserl. Confirmation nicht erfolgete.

Anno 1648. sind, zu Lichtenburg, zwischen Brandenburg und Sachsen, einige Tractaten gepflogen, solche auch zu Dreßden, im Martio und Aprili 1651. bey damahliger persönlicher Zusammenkunfft beyder Chur-Fürsten, continuiret worden; da denn Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dem Hauße Sachsen, vor alle seine Ansprüche, und gegen völlige Cession des Sächs. Rechts, an die vier und eine halbe Tonne Goldes in Gelde, durch Cession verschiedener, theils bey Jhr. Käyserl. Majest. theils sonst, prætendirter, Forderungen, ingleichen das Amt Zinna, und Sandau, zum ersten Geboth offeriret, welchem hernach die Brandenburgischen Abgesandten noch drey Aemter im Stifft Magdeburg hinzugesetzet. Welches, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, an das Hauß Brandenburg, nach des damahligen Administratoris, Hertzog Augusti, Ableben, kommen sollen. Allein es es haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen sich darauf in Dero, den Brandenburgischen Gesandten am

5. April.

5. April. 1651. ertheilten, Resolution erkläret, daß, bey sogestalten Sachen, und, da die vorgeschlagenen Conditiones vor kein æquipollens zu halten, Sie weder die Geld-Posten, zumahl solche noch illiquid, noch das Amt Zinna, acceptiren könnten, würden aber Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg andere media mit Land und Leuten, wie vor diesem vom Grafen von Schwartzenberg auch schon auff die Bahn gebracht worden, in Vorschlag bringen, so würden Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auff vorgehende Communication mit dero Consorten, sich der Gebühr nach zu bezeigen wissen.

Anno 1653. verlangten damahlige Käyserl. Maj. die Benennung derer Mediatoren, und, in 6. Monathen, die endliche Einbringung in der Haupt-Sache, zu thun. Da denn das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, Chur-Maynz oder Trier, den Bischoff zu Bamberg, und das Fürstl. Hauß Würtenberg, Chur-Brandenburg Königl. Maj. von Franckreich, die General Staaten der vereinigten Nieder-Lande, Hertzog *Augustum* zu Lüneburg, und den Hertzog zu Würtenberg, nominireten, weiter aber nichts darauf erfolgete.

Anno 1660. Da Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm zu Neuburg mit seinem Herrn Bruder, Pfaltz-Graf Ludwigen, wegen desselben Antheils an den prætendirten Jülich- und Bergischen-Ländern, sich verglichen, und seine vermeynte Portion, gegen versprochene Erlegung 100000fl. seinem Herrn Bruder cediret, ward

von

von den Paciscenten Käyserl. Confirmation darüber gesuchet, solche auch anfänglich bewilliget, nachhero aber abgeschlagen, nachdem unterschiedene Protestationes so wohl wegen des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen, als von Brandenburg selbst, darwider einkommen; Dergleichen Protestationes dann de annno 1661. nomine des Haußes Sachsen, und wegen Pfaltz-Neuburg, gleichfalls eingewendet worden, als bey dainahliger Lehns-Empfängniß Chur-Brandenburg auch die Belehnung mit den Jülichischen Ländern begehret, welche so viel effectuiret, daß per Decretum Cæsareum de dato 12. Decembr. d. a. das Brandenburgische petitum abgeschlagen worden,

Anno 1666. hatten Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg, einen anderweitigen Tractat geschlossen, krafft dessen unter ihnen eine Theilung der Lande vorgenommen werden wollen; Worgegen Chur-Sachsen sogleich protestiret, auch die Cron Franckreich wegen der Garantie dieses Tractats, die Sie übernehmen sollen, durch den Gesandten, Mr. Gravell, declariren lassen, wie dieselbe, daß das Hauß Sachsen wider das Instrumentum Pacis dießfalls graviret, oder etwas dem entgegen vorgenommen, würde, nicht verstatten, sondern selbiges vielmehr manuteniren, wolle. Ja Käyserl. Maj. selbst haben die gesuchte Confirmation abermahls abgeschlagen, und durch ordentliche Reichs-Hoff-Raths Concluſa vom 13. Aug. 2. Nov. 1666. und 6. April. 1667. genugsam zu verstehen gegeben, daß man dergleichen unrechtmäßige, und

dem Westphälischen Friedens-Schluß zuwider laufende, Attentata nicht gut heissen, weniger dieselben confirmiren wolle, noch könne.

Es war also dem Hauße Sachsen um soviel unvermutheter, daß bey Gelegenheit der, zwischen dem Hauße Oesterreich und Pfaltz damahls getroffenen, Verbindung, da Käyser Leopoldus, glorwürdigsten Gedächtnüß, anno 1676. mit der Pfältzischen Printzeßin sich vermählet, anno 1678. unterm 16. Nov. ein Käyserl. Conclusum, ohne vorher gegebene Nachricht, noch ertheilte Communication des gegenseitigen Anbringens, auch ungeachtet der, vorhin so vielfältig gethanen, vortrefflichen Versprechungen und Conclusorum, publiciret ward, krafft dessen die Confirmation erfolgen solte. Dargegen das Hauß Sachsen abermahls, so wohl bey Käyserl. Maj. als auch bey der
No. XX. Reichs-Versammlung zu Regenspurg, nachdrücklich protestiren lassen, aus welcher Protestations-Schrifft zugleich deutlich zu ersehen, wie sehr dieses Verfahren denen Käys. Judicatis und Conclusis, dem Westphäl. Friedens-Schlusse, und den heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen, directo zuwider gelauffen.

Da es aber seit dieser Zeit dennoch in statu quo geblieben, hat sich das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen endlich genöthiget gesehen, Anno 1730. den ehemahligen gerichtlichen Proceß bey Se. Käyserl. Maj. ordentlich, zu reassumiren, lebet auch zu der Gerechtigkeit seiner Sache, und Ihro Käyserl. Maj. Eyfer zur Justitz, des gewissen Vertrauens, es werde,

nach

nachdem es sich so lange Zeit pro bono publico sacrificiret, kein anderes, als denen Reichs-Constitutionen gemässes, Mittel gebrauchet, hingegen von allen viis facti, darmit sich Gegentheil lediglich geholffen, abstrahiret werden, und, da dessen Jura einem ieden unpartheyischen Gemüthe klar in die Augen fallen müssen, nunmehro des nechsten ein vollkommen beyfälliges Urthel, und obristrichterlicher Ausspruch, gewiß erfolgen.

Einige derer Vornehmsten Gründe, worauf des Hauses Sachsen Gerechtsame fussen, werden angeführet

Ob nun gleich vorherstehende, durch und durch mit klaren Documenten bewiesene, Species facti den Grund der Sächsl. Befugnüsse an und vor sich selbst genugsam anzeiget, so will man doch, zu mehrer Erläuterung der Sache, die vornehmsten fundamenta Saxonica kürtzlich zusammen ziehen, und die gegentheiligen ungegründeten Einwürffe beantworten, damit ein ieder um so viel eher den Schluß fassen könne, auf welcher Seite die Justitia causæ vorwalte. Da denn in facto richtig, klar, und ausgemachet:

1.) Daß die sämmtlichen, zu der Jülichis. Succession gehörigen, Lande, ihrer Natur und Eigenschafft nach, nicht Weiber- sondern rechtes Mann-Lehn gewesen, und noch sind.

Nicht nur überhaupt ist bey allen Reichs-Fürsten-Lehen die Præsumtion, quod feuda sint masculina, & fœminæ ab illorum successione excludantur,

Rusdorff in vindic. Causæ Palatin. Cap. VI. No. 33.
Rhetius Inst. Jur. Publ. L. III. Cap. I. §. 4. seqq.
Itter de Feud. Imper. Cap. XIV. §. XI.

oder, wie es Käyſer *Maximilianus* ſelbſt ausdrücket, nach allen des Reichs Rechten, Herkommen und Gewohnheit, fallen alle des Reichs belehnte Fürſtenthum auf Manns- und keine Frauen-Perſon,

ap. Goldaſtum in den Reichs-Handlungen, p. 53.

und darff daher die qualitas feudi maſculini nicht erwieſen werden, mithin iſt lediglich vom Gegentheil, der ſich in exceptione fundiret, die qualitas feudi fœminini bey zu bringen, ſondern es iſt auch ausgemachten Rechtens, daß, wenn die Inveſtitur auf Lehns-Erben gerichtet, bloß und allein die männlichen darunter zu verſtehen, zumahl da, was dieſe Lande insbeſondere anbetrifft, niemand läugnen kan, daß aus der beſtändigen Praxi erhelle, wie keine fœminæ darinnen ſuccediren können.

Alß anno 1200. *Theodoricus IV.* zu Cleve ohne Männliche-Erben verſtorben, iſt nicht die, an *Theodoricum* von Holland vermählte, Tochter, *Adelheida*, ſondern des Vatern Bruder, *Arnoldus*, ſuccediret.

Nach Hintritt *Adolphi IV.* zu Bergen anno 1218. folgte nicht die Tochter, *Margaretha*, eine Gemahlin *Henrici* zu Limburg, ſondern deſſen Bruder, *Engelbertus*, bis es endlich mit deſſen guten Willen,

ten, und durch sein eigenes Anhalten, bey Käyser *Friderico II.* dahin gebracht wurde, daß Henrichs Sohn, nicht wegen seiner Mutter, sondern ex gratia Cæsarea, die Beleyhung erhielt.

Alß anno 1311. *Otto* zu Cleve ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben, succedirte, mit Ausschliessung der leiblichen Tochter, des verstorbenen Bruder, *Theodoricus IX.* und, wie dieser anno 1347. abgegangen, wurden die Lande nicht auf dessen hinterlassene Tochter, *Margaretham*, ob diese gleich im väterlichen Testamente zur Erbin benennet worden, sondern auf seinen noch lebenden Bruder, *Johannem*, verfället.

Nach dieses *Johannis* Abgang anno 1368. gab zwar Käyser *Carolus IV.* des verstorbenen Bruders, *Theodorici*, Tochter, *Margarethæ*, Sohne, *Adolpho*, damahligen Ertz-Bischoff zu Cölln das erledigte Hertzogthum zu Lehn, doch nicht wegen eines, von mütterlicher Seite habenden, Rechts, sondern bloß aus Käyserl. Gnade, immassen sonst *Engelbertus*, als der Erstgebohrne Sohn, in der Lehns-Folge nicht hätte übergangen werden können.

Alß gleicher gestalt *Engelbertus* zu der Marck mit Tode abgangen, sind die Lande, nicht auf seine Tochter, *Isabellam*, sondern *Adolphum*, seinen Bruder, gekommen.

Und da 1423. Reinold, Hertzog zu Jülich, verstorben, konnte nicht dessen Schwester, *Joanna*, zum Besitz derer Lande gelangen, sondern *Adolphus*, des *Defuncti Agnate*, wurde vom Käyser *Sigismundo* damit beliehen. Dahero Käyser *Sigismund*, in dem Beleihungs-Briefe, welchen *Adolphus*, nach Abgang *Reinoldi* anno 1423. über die Jülichische Lande erhalten, *Adolphum*, mit der *Joannæ*, als des *Defuncti* Schwester, und erklärter Testaments-Erbin, gäntzlichen übergehung, vor dem nächsten Erben nach dem Gesippe und der Magschafft von dem Schilde und von Magschafft erkläret, ihn auch in dieser Qualität vor des verstorbenen Schwester investiret und beliehen.

Ja Käyser *Fridericus*, als er anno 1483. Hertzog *Albertum* von Sachsen mit Jülich und Berg beliehen, erkläret sich deutlich, daß dieses Hertzogthum auf dem Falle stehe, ohngeachtet *Carolus Egmondanus* von Weiblicher Seite noch vorhanden war. Und, da dieser *Carolus Egmondanus* anno 1496. sich der Jülichischen Titulatur anmassen wolte, wurde ihm solches vom Käyser *Maximiliano* mit den ausgedruckten Worten untersaget: Daß weder Er, noch seine Vorfahren, an diesen Hertzogthum einiges Recht gehabt, noch habe.

Caro-

Carolus V. in der bestätigung der Ehestifftung zwischen Sibyllen und Hertzog Johann Friedrichen de Anno 1544. erkennet es, wie oben bereits angeführet, vor ein blosses Mann-Lehn, wenn es heisset: und dann förderst auf ihre männliche Lehns-Erben kommen, und fallen, und von Uns zu rechten Fürstlichen Reichs-Lehen empfahen, auch also, daß die Art der obberührten Lehn durch solche Anwartung und Anfall nicht verändert, sondern in ihrem Wesen bleiben, und, nach Abgang der gedachten Sibyllen, auf ihre, und des vorbenannten Hertzog Johann Friedrichen, Männlich Leibes-Erben fallen, und kommen, sollen.

Und selbst die Jülichischen Hertzoge haben es nicht anders dafür gehalten, dahero bey der Vermählung zwischen *Johanne III.* von Cleve, und Marien, Hertzogs *Wilhelmi* von Jülich Tochter, bedungen worden: Daß, nachdem der Hertzog von Jülich- und Bergen nur diese einzige Tochter habe, und, wenn derselbe mit Tode abgehen würde, der Käyser, oder Römische König, diese Lande für sich nehmen würde, die dem Römischen Reiche Lehnrührig wären, oder allenfalls nicht an des Hertzogs Tochter, sondern an dessen nächstem Erben von der Schwerd-Seite, fallen dürffen; So wolle der Hertzog von Cleve alle Mühe anwenden, von Käys. Majest. No. XXI.

Majest. oder dem Römischen Könige, so dann seyn werde, zu erlangen, daß fürgenannte Fürstenthum und Lande auff die vorgenannte Hertzogin, **Marien**, kommen möchten, was auch solches bey der Käys. oder Königl. Maj. kosten werde, wolle Er, der Hertzog, von dem Seinigen selbst geben, daß der Hertzog von Jülich nichts darmit zu schaffen haben solle.

Ja, warum sollten die Hertzoge vor ihre Töchter vermeintliche Diplomata habilitationis gesuchet haben, wenn Sie nicht selbst gewust, daß sie proprio jure in diesen feudis masculinis keines weges succediren können?

2.) Wird auch darüber kein Zweifel seyn, daß Käyserl. Majest. dergleichen Expectanz und eventual-Beleihung zu ertheilen, vollkommen Macht gehabt, da in Käysers *Ferdinandi II.* Wahl-Capitulation Art. 28. zum erstenmahle eingeschlossen, daß, ohne derer Chur-Fürsten Vorwissen, einige Expectanz und Anwartung nicht ertheilet werden solle, mithin vorhero derer Käyser Potestät niemahls restringiret gewesen. Es wird auch schwerlich iemand in den teutschen Geschichten so unerfahren seyn, daß er nicht wissen sollte, wie fast alle alte Fürstl. Häusser vor diesen Zeiten, und bis auff *Ferdinandi II.* Regierung, dergleichen Expectanzen oder Beleihungen auf den Fall stehender Reichs-Lehne gleichfalls erhalten, welche, nach der kundbaren Verfassung des teutschen Reiches

ches allerdings vor beständig und unwiederrufflich gehalten worden, daß aber

3.) Käyser Friedrich III. und Maximilian, nicht nur die Macht, sondern auch den Willen, gehabt, dem Hauße Sachsen auf Jülich und Berg, propter bene merita, dergleichen Expectanz zu verleihen, zeugen die, oben sub No. I. II. & III. angeführten, Documenta mehr als zu deutlich, und zwar

4.) Dergestalt, daß besagte Hertzogthümer zu Jülich und Berg nicht alleine, sondern auch alle *Prælaturen*, Graffschafften, Herrschafften, Mannschafften, Lehen, und Lehnschafften, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildbahnen, Strassen, Zölle, Geleite, Herrlichkeiten, Nutzungen, und gemeiniglich alle und iegliche Zu- und Ein-gehörungen, klein und groß, als Hertzog Wilhelm zu Jülich und Berg, und seine Eltern und Vorfahren, die innen gehabt, besessen und gebrauchet, unter dieser Vergünstigung, Expectanz, und eventual-Beleihung, mit begriffen gewesen.

5.) Daß aber in den Käyserl. Verschreibungen keine blosse Expectanz enthalten, sondern diese Lande damahls schon denen Hertzogen zu Sachsen, und ihren Lehns-Erben, per verba de præsenti: gegeben und verliehen, item, dieses alles auch ietzt als

dann, und dann als ietzt, bestätigt worden, zugeeignet worden, mithin diese so gleich, und noch ante aperturam, die würckliche eventual-Investitur überkommen, als welche auch durch den blossen Lehn-Brief, oder Ausfertigung eines richtigen Documents, geschehen kan, erhellet aus denen oben allegirten Documenten deutlich. Da nun

6.) Dergleichen Investitur ein würckliches Jus reale giebet, nur daß der nutzbare Gebrauch davon so lange, bis die apertur geschiehet, suspendiret bleibet, welches, nach aller Doctorum Juris Feudalis einhelliger Meynung, dominium & rem ipsam dergestalt transferiret, daß auch der Lehns-Begnadigte, ohne weitere Immission oder Concession, alsobald nach des Vasallen Ableben, das Lehn in Possess nehmen, und sich darbey contra quoscunque manuteniren, kan; Also ist auch wiederum klar

7.) Daß niemanden sein Jus quæsitum, am allerwenigsten ein so wohl gegründetes und bestätigtes Recht, wenn er sich dessen selbst nicht unwürdig machet, hinwiederum entzogen werden kan; Es hätte dannenhero

8.) Das Hauß Sachsen, nach Hertzog Wilhelms anno 1511. erfolgten Ableben, zur würcklichen Possession dieses seines Eigenthums gelangen sollen, weil er weiter nicht, als vor sich, und seine Lehns-Erben, vid. Doc. No. II. beliehen gewesen. Da er nun dergleichen nicht gehabt, war das Hertzogthum Jülich

und

und Berg, nebst Pertinentien, würcklich ledig worden, und derjenige Casus, den Käyser *Maximilian*, um allen, obgleich ungegründeten, scrupuliren auf einmahl abzuhelffen, seiner Bestätigung mit einfliessen lassen, daß nehmlich die genannten Hertzogthum zum Berg und zu Jülich, Mangels halben rechter männlicher Leibes-Lehns-Erben verlediget, würcklich existiret; Dahero dann, nach Anleitung solcher Belehnung, zu Stund, und ohne Mittel, selbige an das Hauß Sachsen lediglichen und unverhindert kommen und gefallen sollen. Da hingegen

9.) Die Hertzogin *Maria* zu Hertzogs *Wilhelmi* männlichen Leibes-Lehns-Erben nicht gehöhret, und daher an diese ohnstreitige Mann-Lehn-Güther keinen Anspruch machen können, durch die, anno 1496. vermeyntlich geschehene, habilitation aber das Sächßs. Jus quæsitum sine cognitione causæ, ja ohne das geringste Gehöhr, bloß sub- & obreptitiè, nicht aufgehoben werden mögen.

10.) Allenfalls, und da auch dieses ja geschehen können, so ist es doch anders nicht, als mit der ausdrücklichen Bedingung, geschehen, daß sich mit denjenigen, so ein Recht von diesem, und vorigen, Käysern erhalten, vertragen, verglichen, und solche abgefunden werden solten.

Da nun diese Condition nicht erfüllet worden, muß auch die Concesſion, unter welcher ſie ertheilet, wenn ſie gleich an und vor ſich ſelbſt nicht null wäre, hinwegfallen. Nun hat ſich zwar der Hertzog von Cleve bey ſeiner Detention geſchützet, allein das Chur- und Fürſtl. Hauß Sachſen hat

11.) nicht nur durch den erhaltenen Muth-Schein ſeine Jura genugſam conſerviret, ſondern auch ſchon damahls, faſt auf allen Reichs-Tägen, und bey allen andern Gelegenheiten, durch Reſervationes und Proteſtationes, ſich genugſam proſpiciret. Es muß auch

12.) Käyſer *Carl* der *V.* dieſe Jura ſelbſt vor ſtarck, und wohlgegründet, erkannt haben, weil er den Hertzog von Cleve bloß zu ſeinen Rechten, mithin ſalvo jure tertii, beliehen, und gegen das Hauß Sachſen ſich erbothen, eben dergleichen in favor deſſelbigen ausfertigen zu laſſen. Die unterbliebene Ausfertigung aber kan

13.) dem Hauße Sachſen nicht præjudiciren, da es nicht auf einen neuen Lehn-Brief, ſondern auf den Beſitz der Lande, gedrungen, und bis dahin, ſowohl an dem erhaltenen Muth-Schein, als an denen vorigen Lehn-Briefen, zu Conſervirung ſeines Rechtes, genug gehabt. Solte auch ferner

14.) auf dieſe vermeynte habilitation ja geſehen werden können; So gehet ſie doch weiter nicht, als auf beſagte *Mariam*, und NB. derſelben ehelich-männ-

liche

liche Leibes-Erben. Da nun der, anno 1609. verstorbene, Hertzog, *Johann Wilhelm*, von der *Mariæ* männlichen Erben der letzte gewesen, so ist auch mit demselbigen alles, durch diese vermeynte habilitation erlangte, Recht hinwiederum erloschen. Dahingegen

15.) Das Hauß Sachsen, durch die, zwischen Hertzog Johann Friedrichen und der Printzeßin *Sibylla* getroffene, Ehe-Stifftung ein neues, und auf das Hertzogthum Cleve, und zu Behöhrungen, extendirtes, jus reale erlanget, krafft dessen, nach Abgang des männlichen Stamms derer Hertzoge von Cleve, niemand anders, als der Printzeßin Sibyllen Leibes-Lehns-Erben, succediren sollen. Wobey

16.) wohl zu consideriren, daß sich das Hauß Sachsen seiner vorigen Gerechtsamen hierbey nicht begeben, sondern Chur-Fürst *Johannes*, als das damahlige Haupt des Chur- und Fürstl. Haußes, solche ausdrücklich reserviret und vorbehalten. Und würde

17.) Diese, in der Ehestifftung gemachte, Verordnung, zumahl da sie von denen sämtlichen Land-Ständen agnosciret, und darüber höchstbündige Reversales ausgestellet, worden, was Jülich und Berg anbetrifft, davon die Succession dem Hauße Sachsen ohnedem gehöret, und also zum Præjudiz des Käysers, und des Reichs, nichts verglichen worden, ihre

Krafft und Würckung gehabt haben, wenn auch gleich keine Käyserl. Confirmation erfolget wäre, weil, nach der Verfassung des Römischen Reichs, denen teutschen Fürsten, in soweit sie wider die Lehn-Briefe, und den ordinem successionis, weder in Præjudicium Cæsaris & Imperii etwas disponiren, noch auch sonst einem tertio an seinem jure quæsito, dergleichen hier, ausser dem Hauße Sachsen selbst, niemand gehabt, einigen Eintrag thun, Pacta successoria zu machen, allerdings frey gestanden, und selbige durch die Käyserl. Wahl-Capitulationes genugsam bestätiget und roboriret worden. Da aber auch

18.) die Käyserl. ausdrückliche Confirmation und Consens noch dazu gekommen, ist dadurch das Sächß. Recht noch mehr bekräfftiget, und dadurch ausser allen Zweifel gesetzet, worden, daß, so bald der Clevische Mann-Stamm abgehen würde, das Hauß Sachsen zu dem würcklichen Besitz dieser Lande, und völligem Genuß seines respect. auch vor der Ehestifftung gehabten, und in derselben ausdrücklich vorbehaltenen, Rechtes, gelangen sollen. Welches

19.) Hertzog Wilhelm selbst erkannt, weil Er, nachdem Er an König *Ferdinands* Tochter sich vermählet, vor seine weibliche Descendenten ein neues vermeyntliches Diploma habilitationis gesuchet, dessen Er nicht würde nöthig gehabt haben, wenn ihm nicht selbst bekannt gewesen, daß de jure, Innhalts

halts der Lehn-Briefe und Pactorum, sie nicht succediren können, sondern die Lande an das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, vermöge der eventual-Beleihung, und Käyserl. Concession, fallen müssen; Wie es aber

20.) mit dieser habilitation, eben wie mit der erstern, gleiche Bewandtnüß hat, daß selbige, in præjudicium tertii, und zum Schaden eines, so fest gegründeten, Juris quæsiti ohnmöglich den geringsten Effect haben kan; Also kan

21.) Auch selbige, soviel das Chur-Fürstl. Brandenburgische, anietzo Königl. Preußl. Hauß anbetrifft, insbesondere darum nicht angezogen werden, weil der, darinnen præsupponirte, Casus, nehmlich, wenn keine männliche Leibes-Erben vorhanden, daß sodann auf Hertzog Wilhelms eheliche Tochter, und deren ehelich-männliche Leibes-Erben, so derselben am Leben, diese Lande fallen sollen, nicht existiret, sondern die Tochter Maria Eleonora, Hertzog Albrecht-Friedrichs in Preußen Gemahlin, anno 1608. vor ihres Bruders, Hertzog Johann Willhelms, anno 1609. erfolgtem, Ableben, mit Tode abgangen, und NB. keine männliche Erben, sondern bloß *Annam*, Churfürst Johann Siegmunds zu Brandenburg Gemahlin, hinterlassen, auf welche sich das Käyserl. Diploma habilitationis, gegen dessen ausdrücklichen Innhalt, nicht erstrecken lässet. Wie rechtmäßig dahero

22.) Die

22.) Die, an das Hauß Sachsen ertheilte, Beleihung, und wie dagegen die, wider so viele Käyserl. Geschärffte Mandate de facto ergriffene, Possess, und mit Gewalt beschehene, auch durch soviele Käyserl. poenal-Mandate improbirte, Manutenirung dieser Detention, vollkommen unrechtmäßig gewesen, wird iedermann von selbst befinden, dagegen aber

23.) Des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen Moderation, da es sich ad interim, und bis zum Austrag der Sache, vermöge des Jüterbockischen Vergleichs, mit der Possess pro tertia parte, bey so klaren Rechten, begnügen lassen, erkennen, und weiter keinen Zweifel tragen, daß, da man in so langer Zeit einem so billigen, und vor die Gegentheile selbst avantageusen, Vergleiche nicht nachgelebet, das Hauß Sachsen im geringsten nicht zu verdencken sey, wenn es nunmehro Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe und Administration der Justiz verlanget.

Die Einwürffe, so von Gegentheilen gemachet werden, werden beantwortet.

Die Stärcke derer Sächsischen Fundamenten wird sich noch mehr an den Tag legen, wenn man die Schwäche der, darwider gemachten, gantz ohngegründeten, Einwürffe etwas genauer beleuchtet. Denn da wird entgegen gesetzet,

I.

Käyser Friedrichs des III. und *Maximiliani*, Begnadigungen könnten darum nicht in Consideration kommen, weil solche theils ohne Vorbewust der Stände ertheilet worden, theils in denen, darüber

aus-

ausgestellten, Uhrkunden nicht angeführet werde, ob bey der Beleihung Pares Curiæ zugegen gewesen.

Antw.

Daß die teutschen Käyser, ehe und bevor die Wahl-Capitulationes ihnen die Hand gebunden, in der Verleihung der Vacanten Reichs-Lehne freye Hand gehabt, ist oben bereits erinnert worden, und ohnedem bekannt; Es ist aber auch die, anno 1495. vom Käyser *Maximiliano* ertheilte, Investitur auf öffentlichem Reichs-Tage zu Worms geschehen, und die Benennung der Parium Curiæ ist weder damahls, noch nachhero, nöthig gewesen, wie unzählige Käyserl. Diplomata und Lehn-Briefe genugsam zeigen.

II.

Sey die Lehns-Concession auch daher ungültig, weil sie ein votum captandæ mortis in sich begreiffe.

Antw.

Dieser, aus dem jure civili von einigen, so vor gegentheilige Jura geschrieben, hergeholte, Einwurff verdienet die geringste Beantwortung nicht. Denn ja nicht auf das Jus civile, sondern feudale, und des Reichs Herkommen, das Absehen gerichtet werden muß, vermöge dessen selbige genugsam autorisiret.

III.

Sey Käyser Friedrich vor dem Anfall verstorben, mithin die Investitur auch erloschen.

Antw.

Was aus einigen Textibus Juris feudalis zu Behauptung dieses Einwurffs angeführet werden will, redet bloß de Clericis und bonis Ecclesiæ, ist aber auf gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren. Es hat auch Käyser *Maximilian* solche Investitur wiederhohlet, und die nachfolgenden Capitulationes haben alle diese, und andere der Fürsten wohl erworbene, Privilegia confirmiret und bestätiget.

IV.

Diese Begnadigungen wären nicht von allen Käysern confirmiret worden, *Carolus V.* aber sey gar davon abgegangen, nachdem er *Johannem* von Cleve damit beliehen.

Antw.

Wie das erstere falsch, weil solches in den Capitulationen geschehen, da alle Käyser, der Fürsten Jura und Privilegia zu conserviren, versprochen, also hat das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, von *Rudolphi II.* Zeiten an, die Lehn würcklich erhalten; was es aber um *Caroli V.* Verfahren für Bewandtnüß habe, und wie dasselbige bloß aus politischen Ursachen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, salvo jure Saxonico, geschehen, ja dem Hauße Sachsen ein gleichlautender Lehn-Brief angebothen worden, ist oben bereits gemeldet worden.

V.

V.

Da diese Lande Weiber-Lehn, könnte diese Begnadigung, so lange Descendenten, so von Weiblichen herkämen, vorhanden, keinen Effect haben, zumahl da Käyser **Sigismund** lange, ehe das Hauß Sachsen die Expectanz erhalten, diese Länder, als ein Feudum fœmininum, verliehen habe.

Antw.

Daß diese Lande nicht Mann- sondern Weiber-Lehn gewesen, müste, als eine, von der, alle teutsche Fürsten-Lehn angehenden, Regul abgehende, Exception, klar erwiesen, und dargethan werden, so aber nunmehro in so gar langer Zeit nicht geschehen können, besonders hat der gerühmte Lehn-Brief Käysers *Sigismundi* schon zu Käysers *Maximiliani* Zeiten, der ihn verlanget, nicht produciret werden mögen; Und endlich ist oben zur Genüge gezeiget worden, daß das præsuppositum falsch, sondern diese Lande allerdings ohnstreitig Mann-Lehn gewesen, und noch sind.

VI.

Die, von *Friderico* und *Maximiliano* erhaltene, Begnadigungen wären, als blosse Expectantien anzusehen, und nicht pro vera Investitura zu achten.

Antw.

Das Gegentheil erhellet aus denen, darinnen befindlichen, deutlichen Worten: geben, verleihen, ge-

genwärtiglichen, und in Krafft dieses Briefes, zur Stunde, ohne Mittel, lediglich ꝛc. ꝛc. ietzo als dann, und dann als ietzo, einzunehmen, inne zu haben ꝛc.

VII.

Stehe Sachsen Exceptio præscriptionis entgegen, sintemahl, nach Absterben Hertzog Wilhelms zu Jülich, die Protestationes bloß extrajudicialiter geschehen, und keine actio judicialis angestellet worden.

Antw.

Diese Exception könnte allenfalls nur von dem Käyser allegiret werden, und also ist sie, ratione des Gegentheils, de jure tertii: Allein auch disfalls ist das Hauß Sachsen genugsam gesichert, theils durch die Capitulationes, theils durch die bereits angezogene, von *Rudolphi II.* bis auf gegenwärtige Zeiten erfolgte, Beleihungen, über dieß fehlet es auch Gegentheilen an titulo, und andern requisitis praescriptionis, und die, bey allen Gelegenheiten beschehene, Protestationes, welche da sie coram Cæsare, und in facie totius Imperii, geschehen, allerdings einen Effect haben müssen, haben des Haußes Sachsen Befugnüsse genugsam salviret.

VIII.

Sey durch die, von *Maximiliano* anno 1496. und 1498. Hertzog Wilhelm zu Jülich, wegen Succession

cession seiner Tochter *Marien*, und deren männlichen Erben, ertheilte, Begnadigungen die, von Sachsen erlangte, Investitur in einen andern, und ungültigen, Stand gerathen.

Antw.

Wie das Privilegium an und vor sich selbst sub- & obreptitie erlanget worden; Also hat Käyser *Maximilianus* selbst gewust, daß er dem, vom Hauße Sachsen erlangten, juri quæsito zum Præjudiz nichts unternehmen können, ja solches nicht einmahl thun wollen, weil er die ausdrückliche Bedingung eingerücket, daß diese Begnadigung unnachtheilig, und sich *Maria*, oder deren Erben, mit denen Expectativariis zu vertragen habe. Weil nun dieses nicht geschehen, kan auch das Privilegium habilitationis selbst nicht bestehen. Allenfalls, und da es ja etwas würcken können, so ist es nur auf der Printzeßin *Mariæ* männliche Leibes-Erben restringiret, folglich mit Johann Wilhelm zu Cleve erloschen.

IX.

Soll sich Sachsen seines Rechts selbst begeben haben, weil es sonst 1511. nach Absterben Hertzog Wilhelms, nicht um die Belehnung, sondern um die würckliche Tradition, würde angesuchet haben, es auch nicht bey allen Beleihungen Protestationes eingewendet.

Antw.

Die Beſcheidenheit des Sächß. Hauſes, da es ſich nur der Imploration des officii judicis bedienet, via juris progrediren wollen, und von That-Handlungen abſtrahiret, kan den Verluſt ſeines Rechts wohl ſchwerlich nach ſich ziehen. Solte bey ein oder anderer Beleihung, wie doch nicht erwieſen, eine ordentliche Proteſtation einzuwenden, unterlaſſen worden ſeyn; So iſt es genug, daß ſich bey der erſten Inveſtitur entgegen geſetzet, und die Proteſtationes ſonſt bey allen Gelegenheiten wiederhohlet, worden; Dahero es bey allen Beleihungen nicht nöthig geweſen.

X.

Habe Sachſen den, vom Käyſer *Carolo V.* offerirten, Lehn-Brief ſich nicht ausſtellen laſſen, welches, als eine Renunciatio beneficii, quod invito non obtruditur, anzuſehen.

Antw.

Alß *Carolus V.* anno 1521. den Hertzog zu Cleve belehnet, hat er es ſelbſt gegen Sachſen damit entſchuldiget, daß es bloß ex rationibus ſtatus, damit ſich der Hertzog nicht an Franckreich hengen möge, geſchehen, und habe er ihn nicht anders, als zu ſeinem Recht beliehen, auch zu gleicher Zeit einen gleichlautenden Lehn-Schein Sachſen ausfertigen laſſen, und es dabey erſuchet, daß es wegen der Cleviſchen Belehnung keine Beſchwerde tragen ſolte; da es aber keiner

neuen Belehnung nöthig hatte, weil Sachsen bereits ältere eventual-Belehnung bekommen, kan hieraus nichts præjudicirliches erzwungen werden.

XI.

Sey, durch Beylegung des Jülich- und Bergischen Tituls an die Hertzoge von Cleve, sowohl vom Käyser, als Ständen des Reichs, die Sächß. Investitur tacite revociret worden.

Antw.

Daß die Beylegung gewisser Titul, salvo jure, geschehen könne, zumahl wenn sich iemand in eine, obgleich den Rechten nicht gemässe, Possess gesetzet, und der andere Theil durch Protestationes sich genugsam prospiciret, solches bestätiget die Praxis Imperii, ja gantz Europæ. Solte aber die Beylegung des Tituls ein Fundament zur Deducirung der Haupt-Sache geben, würde Sachsen solches weit eher, als andere, allegiren können, da ihm derselbe so lange Zeit von Käyserl. Majest. als Domino directo und Obristem Richter, beygeleget, denen sämtlichen Prætendenten hingegen denegiret, worden.

XII.

Würde von Sachsen diese Belehnung, als ein Recompens vor geleistete Kriegs-Dienste, angegeben, davor ihm doch Frießland abgetreten worden.

Ant-

Antw.

Die Remuneration beruhet auf zwoen diversen Kriegs-Dienst-leistungen, einmahl anno 1483. wider König *Matthiam*, und anno 1488. wider *Carolum VIII.* König in Franckreich, und endlich ist niemanden unbekannt, was ihm die Frießländische Sache eingetragen. Vermöge des, vom Hauße Pfaltz selbst producirten, sub No. VII. angefügeten, Documents, hat der Käyser anno 1516. erkannt, daß das Hauß Sachsen wegen Jülich eine Vergeltung bekommen müsse; da nun die Beleihung mit Frießland lange vorher, nemlich anno 1496. geschehen, so siehet man wohl, daß die Frießländische Beleihung mit der, wegen Jülich zu fordern gehabten, Satisfaction die geringste Verwandtnüß nicht habe.

XIII.

Sey das Hauß Sachsen durch den, anno 1526. von Johann Friedrichen und Sibyllen von Jülich aufgerichteten, Heyraths Vertrag von dem alten Begnadigungs-Recht abgewichen, weiln ex pacto die successio ausgemachet worden, und gleichsam eine novation vorgegangen.

Antw.

Bey einer novation muß die vorige obligation expresse aufgehoben seyn, oder doch wenigstens animus novandi sonst klar erhellen. Hierbey aber erscheinet aus dem Documente, selbst das Gegentheil. Immassen

sen Churfürst *Johannes*, als damahliger Chef, des Haußes Sachsen Gerechtsame reserviret, zu dem ist dieses Recht dadurch weiter, nehmlich auf Cleve und Marck, extendiret worden, und endlich kan alles, was Hertzog Johann Friedrich gethan, wenn auch gleich, wie doch nicht geschehen, etwas præjudicirliches mit untergelauffen seyn solte, zum Nachtheil derjenigen nicht allegiret werden, so von ihm nicht posteriren.

XIV.

Könne die Sächsische Anwartschafft auf Cleve und Marck, vermöge besagter Ehe-Pacten nicht bestehen, weil, die darinnen befindliche, Disposition, daß, wenn Hertzog *Johannes* zu Cleve keine männliche Erben hinterliesse, die Lande an Sachsen fallen solten, nur auf die männliche Erben im ersten grad zu restringiren. Nun habe aber Hertzog *Johannis* von Cleve Sohn, Hertzog Wilhelm, männliche Erben verlassen, folglich könne sich Sachsen keiner Succession anmassen.

Antwort.

Von dergleichen Restriction ist weder in Ehe-Pactis, noch Käyserl. Confirmation, etwas zu befinden, sondern es erhellet vielmehr das contrarium aus dem Speyerischen Vertrag, als auf welchen sich die Käys. Confirmation ausdrücklich beziehet.

XV.

Sey in beſagter Diſpoſition, und Ehe-Pacten, die Clauſula: die förder keine Erben verlieſſen, auch von Erben weiblichen Geſchlechts zu verſtehen.

Antw.

Iſt gantz unerweißlich; denn, da es Mann-Lehn-Güther geweſen, können, pro materia ſubſtrata, unter dem Worte, Erben, keine andere, als ſolche Erben verſtanden werden, die ſucceſſions- und Lehns-fähig ſind. Es wird auch in beſagter Ehe-Stifftung ſolches Wort durch männliche Erben zum öfftern erkläret. Und was würde es eines Ehe-Pacti, oder Käyſerl. Confirmation, gebrauchet haben, wenn bloß, nach Abgang der weiblichen Linie, die Sibylla, und deren Erben, ſuccediren ſollen, weil ihr ja ohnedem, unter dem præſuppoſito, daß dieſe Lande Weiber-Lehn, ihrer Ordnung nach die ſucceſſio ipſo jure zugeſtanden. Vielmehr erkläret der Speyeriſche Tractat de anno 1544. das Wort, Erben, durch männliche Erben, und in der Land-Stände Reverſalien de anno 1527. ſtehet gleichfalls, die fürder keine männliche Erben haben. Ja, wie wolte Hertzog *Johannes* andere darunter verſtanden haben, da er ſelbſt nur vor ſich, und ſeine Lehns-Erben, beliehen war? wie konten auch endlich, zur Zeit der Ehe-Pacten, die Cleviſchen Töchter einiges Jus ſuccedendi haben? da man erſt darnach anno 1546. um ein Privilegium habilitationis angehalten, welches vergeblich geweſen, wenn Ihnen vorher ipſo jure dergleichen zugeſtanden.

XVI.

Stehe Hertzog Wilhelms zu Cleve mit Marien, *Ferdinandi* Tochter, errichteter, und von *Carolo V.* confirmirter, Successions-Vergleich, ingleichen die, darauf zwischen Albrecht Friedrichen zu Preußen, und der Printzeßin Marien *Eleonoren* aufgerichtete, Ehe-Stifftung, im Wege, als wodurch der Töchter Descendenten ein Jus erlanget.

Antw.

Des Haußes Sachsen Gerechtsamen sind weit älter gewesen, haben dahero durch dergleichen einseitige, sub- & obreptitie erlangte, Confirmation nicht geschwächet werden können, da solche den vorigen Käyserl. Concessionen, und Käyser *Caroli V.* eigener, anno 1544. ertheilten, Confirmation der Sächsl. Successions-Gerechtigkeit, directo zuwider gelauffen.

XVII.

Soll anno 1590. Churfürst Christian zu Sachsen, in einem Schreiben an den Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogs *Wilhelmi* zu Cleve seinen Töchtern, die zeitige Possessions-Ergreiffung selbst angerathen, mithin, daß er, und das Hauß Sachsen, kein Recht habe, erkannt haben.

Antw.

Dieses Schreiben, so Gegentheil drucken lassen, ist niemahls in originali produciret worden. Gesetzt aber auch, es sey dergleichen ergangen, so saget der Churfürst selbst, daß er seine Räthe nicht bey sich habe, und es

ihm an hinlänglicher Information fehle, reserviret sich sein Recht, und stellet endlich alles auf Käys. Ausspruch. Ob dieses von unpartheyischen, als eine renunciatio juris, die ohnedem der Ernestinischen Linie nicht schaden könnte, anzusehen, wird ein ieder leicht selbst finden.

XVIII.

Wider die, anno 1609. ergriffene, Possess habe zwar Sachsen 1610. die Belehnung erlanget, doch in dem, 1611. zu Jüterbock eingegangenen, Vertrag selbst eingestanden, daß solche Investitur anders nicht, als salvo jure tertii, geschehen, ohne andern Interessenten dadurch zu præjudiciren.

Antw.

Die Possess-Ergreiffung ist de facto geschehen, und von Käys. Maj. durch ergangene Mandata, darüber es bis zur Achts-Erklärung kommen, improbiret worden, dahero sie auch noch beständig pro detentione injusta anzusehen. Hätte aber das Hauß Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg, den Jüterbockischen Recess, bey dessen Schliessung Sachsen eine so grosse Billigkeit vorwalten lassen, selbst observiret, und die Posses verglichener massen eingeräumet, würde man auch Sächsl. seits kein Bedencken gehabt haben, alles, was verglichen, auf das genaueste zu adimpliren, mithin, wie überhaupt in der gantzen Sache, also auch ins besondere wegen der Lehen, es auf Käyserliche Sentenz ankommen zulassen, die aber Gegentheil gescheuet, und sich dahero lieber mit Gewalt schützen, als den Obristrichterlichen Ausspruch befördern, wollen.

No. I.

Käysers FRIDERICI III. Begnadigung, d. d. Grätz d. 26. Junii anno 1483.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steuer, zu Kernten und Krayn, Herr uff der Windischen Margk, und zu Portenau, Grafe zu Habsburgk, zu Tyrol, zu Pfirt, und Kyburg, Marggrafe zu Burgau, und Landgraff in Elsaß, Bekennen vor uns, und unser Nachkommen am Reiche, öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermenniglich, daß wir dem Hochgebohrnen Albrechten, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen zu Düringen, und Marggrafen zu Meißen, unserm lieben Oheim und Fürsten, zu Ergetzligkeit der getreuen annehmen und nützlichen Dienste, so er uns in vergangenen Kriegen, wieder weiland Hertzog Carln von Burgundi, seliger Gedechtnüs, in eigener Person, und nachmahls wieder den König in Hungern, mit schwerer Darlegung, und in ander weise, mannigfeltiglich, und unverdroßlich gethan hat, und in

künfftiger Zeit wohl thun mag und sol mit wohlbedachtem Muthe, zeitlicher Vorbetrachtung, gutem Rathe, eigener Bewegnüß und rechtem Wissen, den Abfall der Hertzogthum Gülich und Perg, wenn uns, und dem Heiligem Reiche, die durch Abgang des Hochgebohrnen Wilhelms Hertzogen zu Gülch und zum Perg, oder sonst ledig werden, gegeben, und zu Lehen gnädiglich verliehen haben. Geben und verleihen von Römischer Käyserlicher Macht vollkommenheit, wissentlich in Krafft dis Brieffes, und sollen und wollen Wir, und Unser Nachkommen am Reiche dem genanndten Hertzog Albrechten und seinen Lehens-Erben, dieselben Hertzogthum Gülch und Perg, wann die, als vor berührt ist, ledig werden, mit allen Obrigkeiten, Herrligkeiten, Gerichten, Zwingern, Bannen, Geleiten, Bergwergken, Wildbahnen, Gejaiden, Fischwassern und allen andern ein- und Zugehörungen, nichts darinne besondert, noch ausgenommen, zu Lehen gnediglich vorleihen, die von Uns, und dem heiligen Reiche in Lehensweise inn zu haben, nützen, niessen und zugebrauchen, und Uns und dem heiligen Reiche denen mit Gelübden, Eyden, Diensten, und aller Gehorsam verbunden, und gewertig zu seyn. Inmassen er Uns, und dem heiligen Reiche, mit andern seinen Regalien verbunden, und des heiligen Reiches und solcher Regalien und Lehen Recht und Gewohnheit

ist.

ist. Getreulichen und ungefehrlichen, mit urkund dieses Brieffes besiegelt, mit unserm Keyserlichen Mayestät anhangendem Insiegel. Geben zu Gretz, am sechs und zwantzigsten Tage des Monats Junii, nach Christi Geburt, vierzehn hundert und im drey und achtzigsten, Unser Reiche des Römischen im vier und viertzigsten, des Käyserthums in zwey und dreyssigsten, und des Hungarischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium

Rpta.

CASPAR PERENWERT.

No. II.

No. II.

Käyser Friedrichs Lehn-Brieff über Jülich, Berge, und Ravensberg, Hertzog Wilhelmen ertheilet anno 1486.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, *Dalmatien*, *Croatien* König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Crain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenau, Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, und zu Kyburg, Marggraff zu Burgau, und Landgraff in Elsaß, bekennen und thun kundt, offenbahr mit diesem Briefe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß für Uns, als wir in Unserer Käyserl. Majest. mit unsern und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren, so dazumahl in mercklicher Anzahl bey Uns versamlet gewesen, gezieret gesessen seyn, kommen ist der hochgebohrne Wilhelm, Hertzog zu Jülich und zum Berge, Grafe zu Ravensberg, Unser lieber Oheim und Fürst, und hat Uns demüthiglichen angeruffen, und gebethen, daß wir, als Römischer Kayser, Ihm und seine Lehns-Erben alle und

iegli-

iegliche seine Lehn und regalia, die Land, Fürstenthum und Hertzogthum zu Jülich und zum Berge, auch die Gravenschafft zu Ravensberg, und alle andere seine Herrschafften und Lehenschafften, mit samt allen und ieglichen ihren Fürstl. Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Herrschafften, Graven, Herren, Mannen, Mannschafften, Eigenschafften, Pfandschafften, Rittern, Knechten, Landen, Leuten, Schlossen, Vesten, Stätten, Märckten, Dörffern, Renten, Nutzen, Gütern, Gülten, Rechten, Gerechtigkeiten, Bannen, freyen Stühlen, freyen Gerichten, Wildpannen, Wäldern, Wiesen, Aeckern, Wassern, Wasserlauffen, Wonnen, Weyden, Teichen, Fischereyen, Zollen, Geleiten, Vanen, Bauern, Strassen, Gebiethen, Bergen, Bergwerckẹn, Müntzen, Mühlen, Talen, Eben, und allen andern ihren Zugehörungen, wie die genannt seyn, nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, und mit allen Rechten, alsdann die von dem Hochgebohrnen *Gerharden*, Hertzogen zu Jülich und zum Berge, seinen Vater seel. an Ihm kommen.

Das haben Wir angesehen, solch des genannten Unsers lieben Oheimb und Fürsten, Hertzog Wilhelms, demüthige und ziembliche Bitte, und auch untzwillige und angenehme Dienste, die seine Vorder, und neinlich der genandte Hertzog *Gerhard*, sein Vetter, weyl. Unsern Vorfahren, Röm. Käysern und Königen, und demselben Reiche in vergangenen Zeiten gethan haben, auch derselbe Hertzog Wilhelm Uns und dem

Reich gethan hat, täglich thut, und fürbaß wohl thun mag und soll, in künfftigen Zeiten, und haben darumben, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, der obgemeldten Unserer Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen nnd Herren, und rechten Wissen, als Römischer Kayser, dem vorgenannten, Unsern lieben Oheimb und Fürsten, Hertzog Wilhelm und seinen Lehns-Erben die gemeldte seine Lehen, die Hertzogthum und Fürstenthum zu Jülich und zu Berge, und die Graffschafft zu Ravensberg, und alle andere seine Herrschafften, Lehenschafften, und Pfandschafften, die von weyl. den obgenannten Hertzog *Gerharden* seinem Vatter an ihn kommen und gefallen sind, mit allen und ieglichen Ihren Fürstlichen Ehrwürdigkeiten, Stätten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Landen, Leuten Mannen, Rechten, Gerichten, freyen Stühlen, freyen Gebiethen, Zollen, Strassen, Geleiten, Vanen, Pauern, Lehen, Mannschafft, Gütern, Gülten, Nutzen, Zinsen, Wildpanen, Fischereyen, Wassern, Wasserläuffen, Bergwercken, Nutzungen, Mühlen, und mit allen andern ihren Zugehörungen, wie die genandt, und waren, die seynd nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, zu Lehn gnädiglich gereichet, und verliehen. Reichen und verleihen Ihm die von Römis. Kays. Macht, wissendlich in Krafft dieß Briefs, was wir ihn dann von Rechtswegen leihen sollen und mögen, die von Uns und dem Heil. Reiche zu rechten Fürstl. Lehen

zu haben zu, halten, zu besitzen, und derer zu gebrauchen, und zu geniessen, alsdann solcher Fürstenthum, Herrschafft und Lehen, Recht und Herkommen ist, von allermänniglichen ungehindert, unschädlich, doch, Uns und dem Reiche, Unsern Mannen, und sonst iedermann an seinen Rechten; Uns hat auch darauf der vorgenannte Hertzog Wilhelm gewöhnliche Huldigung, und Gelubd und Aydt gethan, Uns, als einen Röm. Kayser, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, Unser bestes zu stärcken, und zu werben, und arges zu wenden, und alles das gegen Uns und dem Heil. Reich zuthuende, was einem getreuen Fürsten gegen seinen Lehn-Herrn und rechten natürlichen und ordentlichen Herrn und dem Heil. Reiche zu thun pflichtig ist; Ohngefährde. Mit Urkund dis Briefs versiegelt mit Unser Kayſ. Maj. anhangenden Insiegel. Gegeben zu Aach, am Neun und zwantzigsten tag des Monats Decembris, nach Christi Geburth Vierzehnhundert und im Sechß und achtzigsten, unserer Reiche, des Römischen im sechß und viertzigsten, des Kayserthumbs im vier und dreyßigsten, und des Hungarischen im Sieben und zwantzigsten Jahre.

in plica sic habetur

Ad Mandatum proprium
Domini Imperatoris

No. III.

König MAXIMILIANS Bestätigung und Erneuerung der, vom Kayser Friedrichen bereits erhaltenen, Begnadigung, sub dato Fallazin d. 18. Sept. 1486.

WIr *MAXIMILIAN* von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten mehrern des Reichs, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottringen, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützelburg, zu Geller, Graffe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Kyburg, zu Pfirt, zu Arteiß, zu Burgundi, Pfaltzgraffe zu Heinnigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Sutphen, Marggraffe des heiligen Reichs, zu Burgau, Landgraffe in Elsaß, Herr zur Windische Marck, zu Portenau, zu Frießland, zu Salinß, und zu Mecheln, thun kund:

Nachdem der Allerdurchlauchtigste Fürst, Herr Friedrich, Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, König, ꝛc. Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kerndten

ten und zu Crain ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc. unser lieber Herr und Vater, dem Hochgebohrnen Albrechten Hertzogen zu Sachßen, Landgraffen in Düringen, und Marggraffen zu Meißen, seinen und unsern lieben Oheimen und Fürsten, aus sonderlichen Gnaden, und um mannigfaltiger köstlicher seiner Dienst willen, dem genannten unserm lieben Herrn und Vater, und seinen Vorfahren am Reiche offtmals scheinbarlichen beschehen, den Anfall an den Hertzogthum zum Berge und zu Gülich gnediglich geliehen und vorschrieben hett, nach laut der Keyserlichen Briefe, darüber ausgangen, und so nun der Hochgebohrne Fürst, unser lieber Schwäher, Herr Carl Hertzog zu Burgundi, seliger Gedechtnüs, den Hochgebornen Arnolten, Hertzogen zu Gellern und Gülich, und Grafen zu Sutphen, auch seliger Gedechtnüs, von dem unbilligen Gefengnüs seines Sohns, Hertzog Adolffs von Gellern erlediget, und derselbige Hertzog Arnolt, solcher unbillichen freventlicher Handthat halber seines Sohnes, ietz gerührt, denselben seinen Sohn enterbet, und dem gemelten unserm Schwäher seligen seine Land, nemlich die Hertzogthumen Gellern und Gülich, mit sampt der Graffschafft von Sutphen, verpfendet und erblich übergeben, darauff vorziegen, und merckliche Coste und Arbeit daran gelegt, und gethan hat, als denn daß männiglichen kundig und offenbar, dadurch seine Liebe zu solchen Landen kommen, und berechtiget worden ist, und denn die darnach durch Heyrath desselben unsers Schwähers einige verlassene

Tochter unser lieben Gemahln, seliger Gedechtnüs, erblich an uns kommen und gefallen seyn, daß wir uns alles gentzlichen vorzeihen und fallen lassen, sondern angesehen unser lieben Oheim, Hertzog Ernstes und Hertzog Albrechts Gebrüdere von Sachßen, Churfürsten und Fürsten, angebohrne nahe gesipte Freundschafft, auch des genandte unsers lieben Herrn und Vaters gencigten und gnädigen Willen, zu ihne tragen, darzu ihr vollbrachte dapffere Dienst, und die sie uns, und dem heiligen Reiche, zukünfftiglichen thun sollen, und mögen, und auff daß desselben unsers lieben Herrn Vaters Fußstapffen darinnen von Uns unverrückt gefolget werde. So bekennen wir öffentlich an diesen Brieffe, und thun kund allermenniglichen, daß wir den obgenennten unsern Oheimen, Churfürsten und Fürsten von Sachßen, und ihren Leibes Lehens Erben, die vorgeschriebenen unsers lieben Herrn und Vaters Leihunge des Anfalls der Hertzogthumb, zum Berg und zu Gülch mit allen ihren Zu- und eingehörungen gnediglichen gewilliget und zugelassen, ihne auch beyden den von neuen als Römischer König geliehen und vorschrieben haben.

Bewilligen, lassen zu, leyhen und verschreiben, auch gegenwertiglichen, in krafft diß Brieffs, als ob geschehen, daß die genanndte Hertzogthum zum Berg und zu Gülch mangels halben rechter Männlicher Leibes Lehens Erben vorlediget, daß denn die zu stund und ohne mittel, an die obgenannten

ten unsere Oheimen, Churfürsten und Fürsten von Sachsen, und ihre Leibes Lehns Erben lediglichen und unverhindert kommen und gefallen solten, die darnach mit allen Prælaturen, Graffschafften, Herrschafften, Mannschafften, Lehn- und Lehnschafften, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildpahnen, Strassen, Zollen, Gleiten, Herrlichkeiten, Nützungen und gemeiniglich mit allen und ieglichen Zu- und eingehörungen, klein und groß, nichts ausgenommen, sondern in aller vorgeschehener, geübter und hergebrachter weise und Maß, als die hochgebohrnen Fürsten Wilhelm, jetzund Hertzog zu Gülch und zum Berge, unser Oheim und Fürst, auch seine Erben und Vorfahren seligen, die inne gehabt, besessen und gebraucht haben, Einzunemen, von Uns, und dem heiligen Reiche, innen zu haben, zu besitzen, und zu gebrauchen, zu verdienen, und sich davon zu halten, mit aller Pflicht, als sich von solchen Fürstenthumen gebühret und herkommen ist, gentzlich ohn alles Gefehrde. Mit Urkunde dieses Brieffes, mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel gebrochen halb dieser Zeit unser Majestatis Insiegels besiegelt, und geben in unser Stad Fellazin, auf den achtzehenden Tag des Monats Septembris, als man zahlt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, vierzehenhundert und im sechs und achtzigsten, unsers Reichs im ersten Jahre.

Ad mandatum Domini
Regis proprium

Rpta

J. LUCAS.

No. IV.

König MAXIMILIANS anderweite Confirmation unterm dato Worms, Dienstags nach Nativitatis Mariä anno 1495.

DJese obgemelte unser Vorschreibung, und Begnadigung, wie die von Worten zu Worten lauten, haben wir *Maximilian* regierender Römischer König, aus unser Königl. Macht, Vollkommenheit und rechten Gewissen, von neuest bestettiget und confirmiret, daß wir für uns und Unsere Nachkommende am Reiche, iezt als dann, dann als ietzt, in Krafft dieser unser eigen Handschrifft ganz mechtig roboriren und bekennen, als treulich und ungefehrlich. Datum Worms, Dienstag nach Nativitatis Mariæ, 1495.

Maxim. ſt.

No. V.

No. V.

Privilegium Habilitationis Römischen Königs MAXIMILIANI, pro Maria Juliacensi, de 3. Febr. 1496.

WIr *MAXIMILIAN* von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu *Burgundi*, zu Brabant, zu Geldern, Grave zu Habspurg, Flandern zu Tyrol, ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unser Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, uud thun kund allermänniglich, als dan der hochgebohrne Wilhelm, Hertzog zu Gülch und Berg, Unser lieber Oheimb und Fürst, zwey Hertzogthum, mit Nahmen Gülch und Berg, so von Uns und dem Heil. Reich zu Lehn rühren, inne hat, dadurch dieselben Hertzogthum, mit samt der Graffschafft Ravensberg mit ihren Zugehörungen, nach seinem Abgang ledig, und Uns, und dem Heil. Reich heimfallen würden, deßhalben weyl. Unser lieber Herr und Vater, der Römische Kayser, löbl. Gedächtnüß, in Zeit seines Lebens, etlichen Personen, seiner

Kayl. Mayl. Expectanz und Verschreibung über die obbemeldt Hertzogthum und Graffschafft gegeben haben, wir gütlich betracht und angesehen, das bemeldt unsers lieben Oheims und Hertzogen von Gülch getreu und nützlich Dienst, so er Uns, und dem Heil. Reich in mannigfaltig Weg bewiesen hat, noch täglichs thut, und künfftig wohl thuen mag und soll, aus besondern Gnaden, und auf sein fleißig diemüthig bitten und ersuchen, auch damit die berührte Hertzogthum und Graffschafft, nach seinem Abgang, besonder, dieweil etliche Güther der benannten Zweyer Hertzogthum an ander entfallen möchten, nicht zertrennet, noch Uns, noch dem Heil. Reich deßhalben, als nützlich, und wohl gedienet wurde, und darauf mit gutem Rathe, wohlbedachtem Muth, eigener Bewegnüß und rechtem wissen, ihm die Freyheit, und Genadt gethan, und seine Eheliche Tochter, mit Nahmen *Maria*, oder, ob dieselb mit Todt vergieng, und der genannt Hertzog von Gülch ein andere Tochter überkommen wurde, auch dieselbe, mit iedweder ehelich männlich Leibes Erben, der gemeldt Zweyer Hertzogthümer und Graffschafft, mit ihren Zugehörungen, nach seinem Abgang, Lehenwürdig, vehig und empfencklich gemacht, thuen, geben und machen sie also der berührten Lehen würdig, vehig, und empfencklich, von Röml. Königl Macht Vollkommenheit, eigener Bewegnuß, wissendlich, in Krafft dieses Briefs, meynen und wollen wan, und sobald der ehgenannt Unser lieber Oheimb und Fürst, Hertzog Wilhelm zu Gülich, ihr Vat-

ter,

ter, nun hinführo über kurz oder lang Zeit mit Todt abgehn würde, das Gott der Allmächtig lang verhüten wolle, daß als denn solch vorgemeldt Zwey hertzogthum und Grafschafft, mit allen ihren Zugehörungen, allein auf die obbemeldte *Mariam*, seine gelassene Tochter, oder, ob die mit Tod vergehen, und S. Lieb. ein ander Tochter überkommen würde, und iedweder ehelich männlich leibes-Erben fallen, und sie dabey bleiben, Wir, und Unser Nachkommen am Reich, ihnen die zu Lehen verleihen, und darüber Lehnbrief fertigen und geben, sie auch dieselben als dann von Uns, und dem Heil. Reich zu Lehn inne haben, nutzen und niessen sullen und mugen, von aller männiglich unverhindert, doch daß sich die bemelt Tochter Maria, oder die Ander, wie obenstehet, und ihre Erben, wan solcher Fall beschicht, mit den Personen, so von weyl. Unserm lieben Herrn und Vatter, dem Röml. Kayser, löbl. Gedächtnüß, und Uns, uff die berührte Hertzogthum und Graffschafft *Expectanz* und Verschreibung erlanget hätten, solcher lehn halber, auf ziemlich Weiß und Weg, daraus doch den Landen und Leuthen kein Verderblichkeit anstünde, noch Uns, oder Unser Nachkommen am Reich Erkanntnuß und Ausspruch, vertragen, dabey es auch darnach unverändert bleiben und vollzogen werden sullen, und auch Uns, und Unseren Nachkommen am Reich an Unser und des Reichs Oberkeit,

Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Diensten, so wir auf den bemelten Lehenschafft, Stucken und Gütern haben, unvergriffen, und unschädlich; Und gebiethen darauf allen und ieglichen Chur Fürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, von Röml. Königl. Macht, ernstlich, und wollen, daß sie den benannten Unsern lieben Oheim, den Hertzog von Gülch, bey dieser Unser Königl. Genad und Freyheit, wie oben gemeldt ist, geruhiglich bleiben lassen, des alles fest und stet halten, und dawieder, ganz keine Irrung, Eingriff noch Hindernüß thun, noch deß iemands andern zu thun gestatten, sondern S. Liebd. und seine Tochter und Erben, wie oben stehet, von Unser- und des Heil. Reichs wegen, festiglich dabey handhaben, schützen und schirmen, als lieb einem ieden sey, Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu eine Poen, nemlich tausend Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so freventlich hierwieder thäte, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben theil den obgemelten Hertzog von Gülch, und ihren Erben, unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll, ungefehrlich, mit Urkund dies Briefs, besiegelt,

gelt, mit Unserm Kuniglichen anhangenden Insiegel. Geben zu Augspurg, am dritten tag des Monaths Februarij, nach Christi Geburt, tausend vierhundert, und im sechß und neuntzigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im Zehnden, und des Hungarischen im sechsten Jahr.

MAXIMILIAN.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

No. VI.

Käyser MAXIMILIANI Muthzeddel, dem Hauße Sachsen ertheilet, sub dato Cölln, d. 20. Sept. anno 1512.

WIr *MAXIMILIAN* von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabandt, und Phallenz Grave ꝛc. Bekennen, daß uns der Ersam, unser und des Reichs lieben getreuen, Wolff von Weißbach, Cæsar Pflugk, und Lorenz Zog, Lehrer der Rechten, als Bottschafften und Anwalt der Hochgebornen Friedrichen, des Heil. Reichs Erzmarschalch, Johannsen Georgen ewigen Gubernator der Frießland, und Heinrichen Herzogen zu Sachßen, Landgraven in Döringen, und Marggraven zu Meißen, unsern lieben Oheimen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stadthalter auf diesen Reichstag zu Trier, auch hie an stat, und von wegen der obgemelten Chur-Fürsten und Fürsten von Sachßen, ersucht und gebethen haben, ihnen die Fürstenthumb Gülich und Berg, als Römischer Kayser gnediglich zu verleihen.

Zu urkund, und in Krafft diß Brieffes besiegelt, und unserm anhangenden Insiegel, geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Cöln, am zwanzigsten Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt funffzehen hundert und im zwölfften, unser Reiche des Römischen im sieben und zwanzigsten, und des Hungerischen im drey und zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris propriium

per regem.

C. P.

Serntiner sst.

Rpta.

No. VII.

No. VII.

Käyserß MAXIMILIANI Revers, de satisfaciendo Saxonibus, vom 17. Jul. 1516.

WIr *MAXIMILIAN* von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfallentz-Grave ꝛc. Bekennen; Alß wir gnedigl. bewilligt haben, daß wir dem Hochgebohrnen Johannsen dem Jüngern, Hertzogen zu Cleve, Unsern lieben Oheim, und Fürsten, von sein und der Hochgebohrnen Margarethen, weyl. Herzog Wilhelms von Gülich und Berg, Unser Muem, und Fürstin, seiner Gemahl, wegen mit desselben Hertzogs Wilhelms verlassen Fürstenthum und Landen belehnen, und gegen Bezahlung funfzigtausend Gold-Gülden Lehngelt, auch Uberantwortung seiner Schwester, die Hochgebohrn, Unser liebe Oheim Churfürst und Fürsten, die Hertzogen zu Sachsen, um ihr Forderung und Gerechtigkeit, so Sie zu denselben Fürstenthumen und Landen zu haben vermeynen, zu frieden stellen, und dieselbe sein Schwester ehelichen verheyrathen wollen,

len, alles ohn sein und seiner Land Entgeltnüß, und Wir, ab dieser Zeit der schweren Kriegsläufften und anderer mercklicher Geschäfft halber, mit den genannten Herzogen zu Sachsen nit endlichen handeln mögen, daß wir demnach dem gemeldten Herzog **Johannsen** von Cleve zugesagt haben, und thun das wissendlich, in Krafft dieß Briefs, daß wir dieselben Hertzogen zu Sachsen, in zweyen Jahren demnechst um die obberührte Forderung und Gerechtigkeit zufrieden stellen sollen und wollen, also, daß Sie Sich der gänzlichen verzeihen, und begeben, alles ohne unsers lieben Oheim, Hertzogs Johannsen von Clev, und seiner Land und Leuth Schaden und Entgeltnüß, mit Urkund dieß Briefs besiegelt, mit Unsern Kayl. anhangenden Insiegel. Geben zu Huesten, am 17. tag des Monaths July, Anno &c. decimo sexto, Unsers Reichs des Römischen im 31. und des Hungarischen im 27. Jahren.

No. VIII.

Kayſers CAROLI V. Schreiben an die Chur- und Fürſten zu Sachſen, vom dato Brüßel, d. 6. Sept. 1521.

CArl von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs.

Hochgebohrnen lieben Oheim Churfürſt und Fürſten, als wir von unſerm nechſtgehaltenen Reichstag in unſer Nider Burgundiſch Lande kommen ſeyn, hat uns der Hochgebohrne Johans Hertzog zu Cleve, unſer lieber Oheim und Fürſt, abermals angelangt, und demütiglich gebeten, ihme die Fürſtenthumb Gülich und Berg, auch die Grafſchafft Ravenſperg, zu ſeinen Rechten zu leihen, mit dem erbieten, wer deßhalben Spruch und Forderung zu ihme zu haben vermeint, demſelben wolte er, laut unſer, und des Reichs aufgerichte Ordnung Rechtens ſeyn. Nun haben Wir befunden, wann wir ihme dieſelbe Belehnung weiter weigern, daß er ſich an den König von Franckreich ſchlagen, und uns und dem Reiche, an unſern Erblanden, wie der von Geldern, wiederwärtig ſeyn, und nicht deſto minder ſich ſelbſt mit Hülff des von Franckreich und Geldern, bey Gülich und Berg, handhaben, daß dem Reich und Deutſcher Nation zu mercklichen Unfall zu ſchaden reichen

würde,

würde, und deßhalben in trefflichen Rath beschlossen, daß uns gebühren, und solcher sorgfeltigkeit halben, die Nothdurfft erfordern wolle, ihme die Belehnung über solch sein rechtmeßig begern und erbieten lenger nicht vorzuhalten. Wann wir dann den hochgedachten schweren Abfall verhüten, und ihn itzund wieder des Königs von Franckreich gewaltigen Überzug, der nicht allein unser Erblich Königreich und Lande, sondern auch das heilige Reich mit mercklichen berührt, mit seinen gereisigen, und in ander Weg, gebrauchen mögen, haben wir ihn mit den gedachten Fürstenthumen und Graffschafften, doch nicht anders dann zu seinen Rechten belehnet, und sonst menniglich sein Recht vorbehalten, auch darneben ein gleichlautenden Lehenbrieff von Substanz und Datum auf Euer Lieb fertigen lassen, den wir euch auff euer Begehren zusenden wollen, und daß ihr hierinnen ein Copey find, mit gnädigen und freundlichen Fleiß begehrend, Euer Lieb wolle der gemelten Belehnung, unserm Fürsten von Cleve beschehen, kein Beschwerung tragen, denn doch die Euer Lieben an Ihren Rechten gantz unschädlich ist, und wir zu seiner Zeit auf euer Ansuchen in der Sachen was Recht ist, ergehen lassen, und handeln, was uns, als Römischen Keyser gebührt.

Wir verkünden auch Euern Lieben, daß wir itzund in unser Heer, so in Franckreich ligt, und eine starcke Stadt genand Musen, die mit viel Kürißen, Fußknechten und Geschütz besetzt gewesen ist, erobert, und sich nachmahls von stund für ein ander Stadt

gelegt hat, ob Neun tausend wol gerüsten Pferden, und acht und zwantzig tausend wehrlich Fußknecht, und dann, mit sampt Bäpstlicher Heiligkeit, eine grosse Anzahl Kriegsvolck im Hertzogthumb Meyland, alles wider den König von Franckreich haben, und uns täglich rüsten, mit eigener Person in Feld zu ziehen. So seyn Wir mit unserm lieben Bruder dem König von Engelland in guter Einung und Verstendnüs, neben dem allen, so haben unsere getreue Landleut, und Unterthan, in unserm Hispanischen Königreich anfenglich ein mercklich Anzahl Frantzösischer Küriſſer und Fußknecht im Feld tapfferlich angegriffen, und sie alle, und nachmals zu zweyenmahl etzlich mehr erschlagen und gefangen, und also unser Königreich Navarra und alles Frantzösich Geschütz, darumb zu unsern handen eröbert und bracht, das wir auch itzt gerulich wiederum inhaben, darzu verhoffen wir die Eydgenossen auf unser seiten und in unser sold zu bringen, und also wieder unser Feind glücklich Sieg zu erlangen. Solches alles wolten wir Euern Lieben genediger und freundlicher Meynung nicht verhalten. Geben in unser Stadt Brüßel in Braband, am sechsten Tag des Monats Septembris, anno 21. Unser Reich des Römischen im dritten, und der andern im Sechsten Jahr.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegeler,
Vice Cancellarius.

No. IX.

No. IX.

Käyſers CAROLI V. anderweites Schreiben an die Chur- und Fürſten zu Sachſen, d. Brüßel d. 23. Febr. 1522.

CArl von Gottes Gnaden, E. Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrne, liebe Oheim, Churfürſt und Fürſten, Wir haben Euer Liebe Schreiben berürend unſer Belehnung, dem Herzogen von Cleff, mit Gülich, Berg und Ravenſpurg beſchehen, vernommen, und ſeyn ingedenck, als ihr uns zu Wormbs umb Belehnung derſelben Fürſtenthumen und Graffſchafft, auch gebeten, daß wir nach langer Handlung, dir unſerm lieben Oheim, Herzog Georgen, durch etliche unſerer Räthe, darauff ein beſchließlich Antwort, in Schrifft haben zu ſenden laſſen, laut hierin beſchloſſener Copey, daraus ihr verſtehet, daß wir demſelben nichts widerwertiges gehandelt haben, und ſeyn noch wie vor willig, Euch uff euer Begeren, mit Gülich, Berg, und Ravenſpurg gleicher weiſe zu belehnen, denn unſer Will und Gemüt nie geweſen, und noch nicht iſt, iemands ſeine Gerechtigkeit zu nemen oder zu ſchmelern, Solches wollen wir Euer Liebden gne-

diger und freundlicher Meinung nicht verhalten; Geben in unser Stadt Brüßel in Braband, am 23. Tag Februarii, Anno 22. unsers Reichs des Römischen im dritten Jahren.

CAROL.

Ad mandatum Cæsareæ et Cath. Maj.

Man. prop.

No. X.

No. X.

Extract des Heyraths Vertrags zwischen Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen, und Prinzeßin Sibyllen zu Jülich, Cleve und Berg, d. Maynz d. 8. August. 1526.

IM Nahmen der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, bekennen und thun kund, von Gottes Gnaden, wir Johans Hertzog zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-marschalch und Churfürst, Landgrafe in Düringen, und Marggraffe zu Meißen ꝛc. Und von desselben Gnaden, Wir Johanns Hertzog zu Cleve, Gülich und Berge, Grafe zu der Marck und Ravensperg, auch Wir Maria, geborne von Gülich, Hertzogin zu Cleve ꝛc. Nachdem uns, als durch die wolgebornen Wilhelmen, Grafen zu Naßaw ꝛc. Philipsen, Grafen zu Solms, Wilhelm Grafen zu Neumar, unsere besondere günstigen lieben und getreuen, aus sonderer Wolmeinung einer Ehestifftung, zwischen dem hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johans Friederichen Hertzogen zu Sachßen, unsers Hertzog Johansen

Chur-

Churfürsten Sohn, an einem, und der Hochgebornen Fürstin, Freulein Sibyllen, unser Johans Hertzogen, und Maria, Hertzogin zu Cleve ꝛc. eltiste Tochter, am andern, in Handlung gebracht möcht werden, sich emsig und fleißig bemühet, auf welches mit unser beyderseits Bewilligung die Sache dahin gediegen, daß unser Sohn und Tochter, mit uns Maria Hertzogin zu Cleve ꝛc. zu Cölln am Rhein die Wochen nach Quasimodogeniti itziger Jahrzahl, zu Besichtigung und freundlicher Unterrede, einkommen, und aus dem ihre Liebden gefallen zu eingetragen, auf etzliche Articul, doch auf unser gefallen und Bewilligung, nemlich, daß wir zu Franckfurth unsere Räthe, mit genugsamer Vollmacht auf den ersten Tag des Monaths Augusti einschicken solten, und über solches sich zu getragen, daß aus bewegenden Ursachen, mit Unser beyderseits Bewilligung solche Wahlstadt auf bestimmten Tag gegen Meintz einzukommen verendert, doch wie zu Franckfurth hette geschehen sollen, Handlung fürzuwenden.

Demnach wir die Wohlgebornen und Edlen, Ehrwirdigen, Gestrengen und Hochgelarten unsere Räthe, Neven und lieben getreuen, nemlich von unser des Churfürsten wegen, Albrechten Graven und Herrn zu Mansfeld, Anargen, Herrn zu Wildenfelß, Hansen von Minckwitz Ritter, und von unser Hertzogen und Hertzogin von Cleve wegen, Wilhelm Herrn zu Renneburgk und Suyhen unsern Hoffmeister und Drosten zu Borne, Winrichen

von

von Duhne, Grafen zu Limburgk und Falckenstein, Herrn zum Oberstein, Herrn Siebert von Rißwick, Probst zu Altensehe und Chur, unsern Cantzler, Johan von Polent, unsern Landdrosßen unsers Landes zu Gülich und Amptmann zu Wilhelmstein, Werner von Palent unserm Amtmann zu Wessenberg, Elbricht von Palent unserm Erbmarschalch unsers Landes zu Cleve, und Drosßden unsers Landes zu Dienstlecken Wilhelm von Nesselreyde unsern Hofmarschalch und Amtman zu Windecken, Caspar von Elverfelde, unserm Amptman zu Wetter und Huerd, und Meister Peter von Clepis Doctor, in den Sachen endlich zu schliessen, mit gnugsamer Vollmacht abgefertiget, auff welches denn bemeldte unsere gevollmechtigte Räthe, ihre Vollmacht gegen einander übergeben, und folgend Articul eintregtiglich entschlossen, und sich der endlich vertragen haben, nemlich und also:

Daß unser des Churfürsten Sohn, Hertzog Johans Friedrich, dergleichen unser, Hertzog Johansen und Marien, Hertzogin zu Cleve, und Gülich, elteste Tochter, Fräulein Sibylla, einander zum Sacrament der heiligen Ehe haben sollen, derselben unser Tochter, wollen wir Hertzog und Hertzogin zu Cleve und Gülich, fünff und zwantzig tausend Gülden, in guten gengen und wichtigen Reinischen Goldgülden Churfl. Schlags, und ob die bezahlung solcher mitgifft nicht mit Reinischen Gülden gentzlich

bezahlt könnte werden, sol unter solcher bezahlung der halbe theil mit Duppelducaten, Nobeln, Engelloten, Chronen, Lawen nach wierderung wie die zu Franckfurth gelten, genommen werden, auff den Tag und Zeit, wan das Ehelich Beylager gehalten, zu Heyrath Gelde entrichten, und bemeldten unsern lieben Oheimen und Schweher, den Churfürsten zu Sachsen, und unsern zukünfftigen Eydem, do durch Ihre L. billich und wohl genüget, zu handen stellen, und dencklich ohne allen Verzug bezahlen. Wir wollen auch dieselbe unsere liebe Tochter Freulein Sibyllen, mit stattlichen und ehrlichen Geschmuck und andern, auch mit einem Silbergeschier, wie einer Fürstin eignet und gebührt, versehen und abfertigen. Dargegen wollen wir der Churfürst von Sachsen ꝛc. dieselbe unsers Sohns zukünfftige Gemahl, jährlich mit Fünfftausent und sechs hundert Gülden beleibzüchtigen lassen, und in solche Summa des järl. Einkommens der Leibzucht sollen keine Rente oder Nutzung, so sich in Leibzucht nicht anzuschlagen gebühren, gezogen oder angegeben werden. Und wiewol wir in unserm Chur- und andern Fürstenthumen, drey örter, nemlich Eisenach, für einen, Colditz und Leißneck, vor den andern, Schweinitz und Seidaw, vor den dritten, auff welchen die Leibzucht vermacht solt werden, haben vorschlagen lassen, also und mit der maß, daß unsers Oheimen und Schwähers des Hertzogen, und unser Muhmen und Schwägerin, der Hertzogen von Cleve Räthe, unter solchen Aemptern die Wahl der Leibzucht haben solten, und

wel-

welcher Ort ihnen gefellig, daß auf denselbigen die Leibzucht auffgericht würde, mit Anbietung, ob solch Ampt die Summa, fünff tausent und sechs hundert Gülden jährlicher Rent, nicht ertragen würde, daß daß von anderm unserm Churfürstlichen, oder Fürstlichen Einkommen, dasselbige solte ergenzet und zu genüge erfüllet werden.

Wiederumb, ob die Ampt, so zu Leibgedinge angenommen, höher und mehr, dann die benente Summa, ertragen würden, solte die übermaß am füglichsten davon abgezogen, doch dermassen und also, daß in allewege die jährlichen Rente sich auff fünff tausent und sechs hundert Gülden erstrecken solten, aber aus dem, daß die Clevische Räthe, umb die Erbauung der Behausung, auch Gelegenheit derselben nicht gewust, ist endlich abgeredt und bewilliget, daß es mit der vollziehung des Leibguts, bis daß gemeldter unser Sohn dieselbe seiner zukünfftigen Gemahl heimbringen würdet, destehen soll, Alsdann sollen Ihre Liebden vor sich selbst, oder durch die Ihren besehen lassen, an welchen unter den angezeigten enden ihr Lieb wollen die Leibzucht haben, und wo alsdenn ihrer Lieb solliches am gefelligsten, wollen wir oder unsere Erben zum förderlichsten, und ohne Wegerung solche Leibzucht, mit gnugsamer Verschreibung aufrichten und vollnziehen, Ihrer Liebe auch denselbigen angenehmen Ort, mit aller Gerechtigkeit und Herrlichkeit verpflichten, ausgeschlossen die Jagt, darzu sol Ihre Liebe der Fischereyen, auch unser Wälde, zu Brenn- und Bau-Holtz, zu Nothdurfft der Gebeu-

den, des Wiedemsitz, zu gebrauchen haben, auch klein Wild, als Hasen und Federthier, sollen Ihre Lieb fahen zu lassen, vorbehalten seyn.

Wir wollen Ihrer Liebl auch zu unterhaltung Ihrer Lieb Fürstlichen Küchen jährlich als denn zwanzig Stück Hirsch oder Wildprät, zwantzig guter Schwein, dreißig Rehe, ein iegliches, wenn es zu seiner Zeit am besten ist, überantworten, und zuzustellen verordnen.

Wann es dann der Almechtige nach seinem göttlichen Willen also schicken würde, daß unser des Churfürsten Sohn, eher dann dieselbige S. Liebe zukünfftige Gemahl mit Tode abgehen würde, alsdann und nicht eher, soll Ihrer Liebe solch Vermechtniß, dasselbige ihr lebenlang zu gebrauchen, zustendig seyn und bleiben, und dasselbige wie Leibzuchts Gewohnheit ist, zu geniessen haben.

Ob auch der Allmechtige bemeldten unsern Sohn und Tochter keine Erben verleihen, unangesehen, welches der allmechtige am lengsten fristen würde, ist abgeredt, daß kein wiederfall am Heyraths Gut wieder hinter sich fallen, sondern bey dem Hause zu Sachßen, ohne alle Forderung und Ansprache bleiben sol. Wir obgedachter Churfürst, oder unsere Erben, wollen und sollen auch ihrer Liebe ein Silbergeschier, wie sich dann einer Fürstin gebüret, und bey dem Hause Sachsen gebreulich herkommen ist, dergleichen Bettgewand, dadurch sie sich ihrem Stande nach zu erhalten hat, sampt dem Getreidicht, und allem Vorrath,

rath, so auf den Heusern Ihrer Liebe zur Leibzucht vormacht, auch deßgleichen Ihrer Liebe Cleinoter und Silbergeschirr, so Ihr Lieb mit sich bringen würdet, darzu die, so Ihrer Lieb geschencket, oder von unserm Sohn, Hertzog Hans Friederichen gegeben werden, oder Ihre Liebe selbst machen lassen, folgen lassen.

So denn durch Schickung des Allmächtigen, Ihre Liebe unsern Sohn überleben würden, sol Ihrer Liebe das Leibgeding, nach Ausgang vier Wochen, sampt allem dem, so auff solchen Schlossen, wann der Fall geschicht, seyn würdet, eingereumet werden, daß dann die Zeit ihres Lebens Ihre Liebe sollen zugebrauchen haben, würde sich aber begeben, daß Ihre Liebe nach solchem tödlichen Abgang ihres Herrn und Gemahls, sich wiedrumb verehligen würde, alsdann sol in unsers des Churfürsten zu Sachßen, und unser Erben und Nachkommen Willen und Gefallen stehen, ob wir Ihrer Liebe auf dem Leibgute ihr lebenlang wollen lassen, oder sie darab lösen, und disfalls, wenn wir oder unser Erben oder Nachkommen, Ihre Liebe zu lösen willens, sol Ihre Liebe mit funffzig tausend Gülden an guten unverschlagenen wichtigen Golde, von berührtem Leibgut gelöst werden.

Wann wir auch die Ablösung zu thun geneigt, sollen Wir oder unsere Erben, solches Ihrer Liebe ein halb Jahr zuvor verkünden, und so die Auffkündigung geschicht, alsdann sollen Wir, unsere Erben und Nachkommen die Lösung zu thun vorpflichtet seyn. So denn

die Lösung geschicht, sol Ihre Lieb auf die bestimmte Zeit gegen Uberantwortung fünff und zwanzigtausend Gülden das Leibgut abtreten, und Ihrer Liebe Vormechtnüß Brieffe überantworten. Dagegen Ihre Liebe wiederumb und zu Erfüllung der funffzig tausend Gülden, sol ein ander Verschreibung übergeben werden, auff fünff und zwanzig tausend Gülden lautenden in zweyen Jahren, und iedes Jahres dreyzehendhalb tausend Gülden, zu Leipzig oder Erffurt zu entrichten, und sol in Ihrer Lieb Gefallen stehen, der benandten beyden Oerter einen, da Ihre Lieb der Bezahlung erwarten wollen, anzuzeigen, doch daß solche Anzeige allwegen ein halb Jahr zuvorn von Ihrer Lieb beschehe. Es sollen auch dieselbigen fünff und zwanzig tausend Gülden, dieweil die unbezahlt, iedes Jahres, nach Landes Gewohnheit, fünff Gülden auff hundert zu rechnen, verzinset werden.

Ob dann durch die Lösung und nicht Todes Fall das Leibgut zu dem Hause zu Sachsen wieder kommen würde, als denn soll Ihre Lieb Uns oder unsern Erben dasselbige mit Vorrath und Bauung, in aller massen wir Ihrer Lieb solches eingeantwortet, wiederumb verlassen, doch Ihrer Lieb, ihre Kleidere, Cleinot, Silbergeschirr nnd fahrende Güter, über das, so Ihre Liebe in der Behausung funden, vorbehalten seyn.

Wo auch Ihre Lieb mit unserm Sohn Kinder erzeuget hette, und Wir die Ablösung, wie obberührt, thun würden, sol das Geld der Ablösung,

nach

nach Ihrer Liebe tödtlichem Falle, die Helffte wiederum zurück, auff unsers Sohns Kinder, und so sie sich, wie gedacht, verändert, und mit Ihrer Liebe andern Gemahl auch Kinder erzeuget, die andere Helffte auff dieselben andern Kinder kommen und gefallen. Würde aber Ihre Lieb, wie berührt, mit unserm Sohn Kinder erzeuget haben, und mit Ihrer Lieb andern Gemahl keine, soll dennoch die Helffte unsers Sohns Kindern heimfallen, und Ihre Lieb die andere Helffte ihres gefallens zu wenden haben. Der Morgengabe halber ist es dermassen abgeredt, daß Wir Hertzog Johans Churfürst durch unsern Sohn, dieselbige S. L. Gemahl, wie das Herkommen des Haußes zu Sachßen ist, bemorgengaben, und versorgen wollen lassen.

Fürder ist abgeredt, bewilliget und beschlossen, „ ob Wir Hertzog Johans und Maria, Hertzogen, „ zu Cleve und Gülich, keine Männliche Erben hinter „ uns verlassen würden, die fürder keine Erben vorlies „ sen, als dann sollen unsere Fürstenthumen, Cleve, „ Gülich, Berge, die Graffschafften von der Marck, „ und Ravensperg, sampt allen Gütern, ein- und Zuge „ hörungen, an- und Zufellen, Gerechtigkeiten, und was „ wir oder unsere Männliche Erben hinter uns verlassen „ würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, „ wie Wir oder unsere männliche Erben das gebraucht, „ oder hetten gebrauchen mögen, an gedachte unse „ re elteste Tochter, Freulein Sibylla, Hertzog Jo „ hann Friedrichen, Ihrer Lieb Gemahl, und ihrer, „

bey

"der Liebden Erben, ob sie die mit einander zeugen "würden, kommen und geerbet seyn, der sich denn die Landschafft halten solten.

Wir wollen auch heißen und befehlen, daß unsere Landschafften, so bald als das Eheliche Beylager, bemeldter Fürste, mit benendter unser Tochter gehalten, gnugsame Vorsicherung durch bey-Brieffe geben, ob sach, daß wir ohn Männliche Erben verstürben, daß sich all unsere Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Land und Leuthe, die wir iezo haben oder künfftiglich gewinnen, und Uns zufallen möchten, an bemeldte unsere Tochter Ihre Liebe Gemahl, und ihrer beyder Leibes Erben, als ihre rechte Landes Fürsten und Herrschafften halten sollen. Und wenn wir nach dem Willen des Allmächtigen keine Männliche Leibes Erben hinter uns verlassen würden, und also die Fürstenthumb und Lande unserer ältesten Tochter, und Ihrer L. Gemahl, Herzog Hans Friedrichen heimgefallen seynd, ist fürder abgeredt, daß zu dem Heyrath gut den andern zweyen Töchtern, alsdenn binnen vier Jahren; vor alle Gerechtigkeit, so sie an allen vorlassenen Landen und Gütern, Kleinotern, Paarschafften, Silbergeschirr, fahrenden Haabe und andern, nichts ausgeschlossen, gehaben möchten, hundert tausend, und sechzig tausend Gülden sollen gegeben, bezahlt, und auf folgende Tagezeiten entrichtet werden. Nemlich:

Vierzig tausend Gülden, wenn das Jahr nach dem Anfall verschienen, und dann allewegen, auf solche Zeit,

die

die nechsten drey Jahr, folgend, so der erste Termin und Tag-Zeit bezahlt, vierzig tausend Gülden entrichten. Dermaßen und dergestalt, daß die hundert tausend und sechzig tausend Gülden im Ausgang der vier Jahr, ob GOtt solchen Fall schicket, daß keiner aus uns männliches Geschlechts gebohren, und am Leben seyn würde, durch unser Hertzog Johanns Churfürsten, oder unsere Erben, vergnüget und entrichtet werden. So auch der Allmechtige uns mehr Töchter verleihen würde, solte doch derhalben die Summa, im Falle, ob wir keine männliche Erben verliessen, dadurch nicht gemehret werden, sondern sollen alle an den hundert-tausend und sechtzigtausend Gülden gesettiget, und damit aller ihrer Gerechtigkeit entsetzet, und aller Ansprachen zufrieden gestellt seyn, dieselbigen Töchter so uns Gott mehr verleihen würde, sollen als wol, als die wir itzt haben, an denselbigen hunderttausend und sechzigtausend Gülden, so ihnen vor ihre Gerechtigkeit gereicht, berechtiget, auch keines Anfalls an den Landen, und andern, wie vorgemeldt, weiter gewärtig seyn, Würde aber eine unsere Tochter ohne Leibes Erben abgehen, alsdenn solte solche Summa der hundert tausend und sechzigtausend Gülden, so wir zu Ausstattung ihrer Gerechtigkeit gemacht hetten, auf die andere unsere Töchter und ihre Erben, keine ausgeschlossen, so viel der seyn würden, gefallen seyn, Solcher Fall soll auch, so offt eine verheyrath würde, versorget werden, und wenn wir eine verheyrathen wollen, sol solches mit Rath unser Herren und Freunde geschehen, auch zu iederzeit, so die Eheberedung gemacht,

macht, demjenigen, der das Fräulein haben solle, angezeiget werden, wie es des falls halben, so sich der zutragen würde, abgeredt und beschlossen, darauff denn auch gnugsame Verzicht, Vorschreibung und was noth ist, von demselbigen Brätutigam und unser Tochter so verheyrath wird, solle genommen werden.

Würde aber eine oder mehr unserer Töchter, ohne Rath und Willen unser und unser Herren und Freunde sich verheyrathen, sol dieselbige an der vorgemeldten Summa der Hundert tausend und sechzig tausend Gülden, keine Gerechtigkeit haben, sondern ihr gebührlicher Theil sol den andern unsern Töchtern, und ihren Erben zugleich heimgefallen seyn, und zu gut kommen. Und so es dann durch schickung Gottes dahin gereicht, daß wir keinen männlichen Erben verliessen, und also die Fürstenthum und Graffschafften, Herrschafften, Lande und anders, auf unsere älteste Tochter geerbet hetten, als denn soll ihre Lieb drey Schloß, und darzu fünff tausend gülden, Jährlicher Rent an gewissen Einkommen, nemlich in Fürstenthumb Cleve, Buederich, mit zwey tausend Gülden, in dem Fürstenthumb Gülich, Caster, auch mit zwey tausend gülden, und in Fürstenthumb Berge, Benräda, mit tausend Gülden, zu dem Vermächtnüs, wie hiebevor vermeldet, wenn sie den tod ihres gemahls, Hertzog Hans Friedrichen, erleben würde, ohne Wegerung zu ihrem Leben zu gebrauchen vermacht werden, Doch mit dem vorbehalt, so wir Maria Hertzogin obgenannt, im Leben weren, uns unsern wiedumb, so wir an berührten Schlos-

sen

sen haben, nicht benommen, denn desfalls sol unsere Tochter Fräulein Sibylla an andern Orten auf die vorgeschriebene Summa und Behausung verwiesen und versichert werden, als lang, bis wir auch tödtlich abgangen seyn. So sichs denn also zutrüge, daß gedachte unsere Tochter und Eydam, Hertzog Hans Friederich durch unsern und unsers Männlichen Leibes Lehens Erben/tödlichen Abfall, wie berührt, zu unsern Landen kommen würden, soll unser des Churfürsten Sohn obgemeldt, ehe denn Sein Liebe die Huldung und Pflicht von den Landschafften einnimt, den andern unsern Töchtern gnugsame Versicherung machen, umb die hunderttausend und sechzig tausend Gülden, damit Ihre Liebden wissen haben mögen, wo Ihre Liebden solches Geldes habhafftig werden, und gewertig seyn sollen.

Wir Johanns Herzog zu Sachßen Churfürst, und Wir Johanns Herzog und Maria Herzogin zu Cleve ꝛc. sollen und wollen sämptlich mit allem Fleiß bey Römis. Kayserlicher Majest. unserm allergnädigsten Herrn, suchen, dadurch Ihre Majest. auf den Fall, ob wir benannte Herzog und Herzogin zu Cleve und Gülich ꝛc. ohne Männliche Erben abgehen würden, daß alsdann Ihre Majest. Verwilligung darzu geben wolten, damit die Lande bey der gedachten Fürstin Freulein Sibyllen unser Tochter, und den Erben, so Ihr Lieb mit unsers des Churfürsten zu Sachßen Sohn, mit Göttlicher Hülff zeugen würden, bleiben, und daß Kayserliche Begnadung und Bestetung darüber erlanget werde.

"Die Forderung, so wir Herzog Johanns Chur-
"fürst, anmassen, und wir Herzog Johanns, und
"Maria, Herzogen zu Cleve und Gülich nicht gestän-
"dig, dieselbige sol hiemit iedem theil unvorgreifflich seyn
"und bleiben." Der Hochzeit und Heimfahrt halben, dieweil die Räthe sich deß nicht endlich vergleicht haben, wollen wir der Churfürst zum förderlichsten zu unsern Oheimen und Muhmen, Schwäger und Schwägerin, dem Herzogen und Herzogin zu Cleve ꝛc. schicken und uns deßelbigen mit Ihren Liebden endlich und förderlich zu geschehen, vergleichen.

Nachdem denn berührte unsere geschickte Räthe und Verwandten, so allenthalben auf unsere von uns beyderseits gegebene Vollmacht abgeferttiget seynd worden, Befehl und Gewalt haben, zwischen unserm Sohn, Herzog Hans Friedrichen, und Tochter Fräulein Sibyllen, Versprechung des Ehelichen Standes zuthun, und also einer von dem andern zu nehmen, wie sie denn insonderheit, im Falle so den Dingen allenthalben, wie dann beschehen, Mas gefunden, und dieselbige unsere beyderseits Räthe, mit unser Bewilligung von unserm Sohn und Tochter, die Versprechung der Ehe, mit den Worten de præsenti zu thun, gevollmächtiget seyn.

Demnach und also in voller Macht unsers Sohns und Tochter die Ehe versprochen, und mit Uberantworttung der Vollmacht zugesagt haben, zu welchem bewil-

bewilligten angenommenen Ehestande der Allmechtige, demselbigen unserm Sohn und Tochter, Gnad und Wolfarth gnediglichen verleihen wolle, welches wir Ihren Liebden hiemit von GOtt dem Allmächtigen wollen gewünscht haben.

Nachdem denn solche Verhandlung auch Vollstreckung der Ehelichen Gelübdnüs, die benannte unsere Räthe als unsere dazu gevollmechtigte beredt, beschlossen, und von wegen unsers Sohns und Tochter, Herzog Hans Friedrichen, und Fräulein Sibyllen, auf ihre Vollmacht vollstreckt und gelobet haben; Alß bewilligen, gereden, und geloben wir, daß alle Artickel in diesem Vertrage und auffgerichter vollnzogener Ehegelöbnis begriffen, bey unsern Fürstlichen Würden, stet, feste solle gehalten werden.

Des zu uhrkund haben wir diesen Vertrag und bewilligte Eheberedung, ganz zwiefacht mit unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget, der eine, wir der Churfürst, und die ander, Wir Johanns Herzog, und Maria Herzogin zu Cleve und Gülich ꝛc. an stat unsers Sohns und Tochter genommen haben.

Geschehen zu Meynz, am Mittwoch des achten Tages des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, tausend fünffhundert und im sechs und zwanzigsten Jahre.

No. XI.

Revers der Landschafft Jülich, Berg und Ravensberg, de anno 1527.

WIr Räthe, Ritterschafften, Bürgermeister, Schöppen und Räthe der sämtlichen Städten der Fürstenthumben und Landen, Gülich, Berge und Ravensperg, thun samen kundt allermäniglich, daß iezund also kurz hiebevorn deverniz, die Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten, unsern gnädigsten und gnädigen lieben Herren, Herrn Johansen Herzogen zu Sachsen Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, und Herrn Johansen Herzogen zu Cleve, Gülich, Berge, Graf zu der Marckte und zu Ravensperg ꝛc. eine sonderliche Freundschafft, und darneben zwischen beyden Ihren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden Kindern, als nemlich, Herzog Johans von Sachßen Churfürsten, unser ältester Sohn, Hertzog Hans Friedrichen und Herzog Johans von Cleve älteste Tochter, Fräulein Sibyllä einwißlich, hylich, vereiniget, gethedingt und geschlossen, und darauff das Eheliche Beyligen durch schickung des Allmächtigen GOttes nun geschiehet, wie denn die hylichs Verschreibung darüber verfaßt und versiegelt, darauff wieder bebrengt, und so denn in denselben Heyraths-Verschreibung unter andern bethedinget worden ist, ein Artickul folgende

von

von Worten zu Worten, hernach meldende, also: Förder ist abgeredt, bewilliget und beschloßen, ob Wir Herzog Johann und Maria Herzogin zu Cleve, Gülich ꝛc. keine männliche Erben hinter uns verlassen würden, die förder keine Erben verließen, alsdann sollen unsere Fürstenthumben und Landen, Cleve, Gülich, Berge, die Graffschafften von der Marck und Ravensperg, sampt allen Gütern, In- und Zugehörungen, An- und Zufallen, Gerechtigkeiten, und was wir oder unsere Männliche Erben hinter uns verlassen würden, nicht ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie wir oder unsere Männliche Erben, das gebraucht, oder hetten gebrauchen mögen, an gedachte unsere älteste Tochter Fräulein Sibylla, Herzog Hans Friedrichen, Ihren Liebden Erben, ob sie der mit einander zeugen würden, kommen und geerbet seyn, der sich denn die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch, heissen und Befehlen, daß unsere Landschafften, so balde als das Eheliche Beylager bemeldter Fürsten mit genanndter unser Tochter gehalten, gnugsam Versicherung durch Beybriefe geben, ob Sach, daß Wir ohn Mannliche Erben verstürben, daß sich alle unser Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Landen und Leute, die wir itzt haben, oder künfftiglich gewonnen, und uns zufallen möchten, an bemeldte unsere Tochter, Ihre Lieben Gemahl und Ihre beyder Lebes Erben, als ihre rechten Lands-Fürsten und Herrschafften halten sollen. Dem, alles nach, und so die

viel-

vielgemeldte, unser gnädiger lieber Herr, und auch die Durchläuchtige, Hochgebohrne Fürstin, unsere gnädige liebe Frau, Herzog und Herzogin zu Cleve, Gülich, Berge ꝛc. uns samptlichen, nu nach dem Ehelichen Beyligen, wie obgemeldt, geheissen und befohlen han, solchen obgemeldten Artickel, so viel uns allen, die als Ihrer Fürstlichen Gnaden gemeinen und sämptlichen Unterthanen angehen, und bereren mag, mit diesem unserm Bybriefe zubewilligen und zubestettigen willen. Bekennen Wir alle samentlich, und ein jeder vor uns, vor sich, unsere Erben und Nachkömmlichen, in Krafft diz Briefes, in dem daß der Fall, den GOtt allmechtig doch mit Göttlicher Gnaden in dem besten vorseyhe, und vorhüten wolle, also erscheine und queme, daß wir uns als den nach Inhalt dessen Artickuls halten und leben sollen, doch by also, daß unser gnädiger Herr von Sachßen solches an Römische Keyserliche Majestät unserm allergnädigsten Herrn uff seiner Fürstlichen Gnaden Kosten buyssen gehvende Geld der Lande vorwarnen sol, und auch den zwoen jungen Töchtern, ihren zugetheilten Penninck, so der Fall also queme, als nemlich hunderttausend und sechzigtausend Goldgülden, gnugsam zu versorgen, buyssen zudon der Landen, und auch, daß Ihre Fürstl. Gnaden, Ihre Fürstl. Gnaden Erben und Nachkömlingen Uns alle sämptlichen, und einen jeden besondern, als denn sollen halten bey allen Privilegien, gewenden und rechten, und by gebührlichen Brieven und Siegeln, und darzu iedes Land zuregieren, mit den Untersassen, darzu gehörende und darinne geerbt, und gegut, und uns des ersten, und

vor-

vorhin ehe von uns einiche Huldigunge geschehen sol, gnugsam Scheinbriefe und Siegel zu geben, als doch unser gnädige Herrschafft von Sachßen uns sich des alreide, mit einem vorsiegelten Abschied zu Benßborg gegeben, wie Wir das warlich bericht werden, verpflicht verbunden hat.

Und wir Räde, Ritterschaffte, Bürgermeistern, Schöppen, und Räde der Städte, der Fürstenthumben und Landen Uns geloben allesementlich in trauen, Ehren und Glauben, unsern gnädigen lieben Herrn und Frauen von Sachßen, und ihre beeder Fürstl. Gnaden Leibes-Erben, also uprecht, freimbdlichen und vestiglichen zu halten, sondern nädt, dargegen zu thun oder fürzunehmen in einicherley Manieren, auch han wir uns, insonderheit bey ihnen vorbehalten, ob der Fall by uns also queme, und unsern gnädigen Herrn von Sachsen, als denn nicht gelegen seyn wolte, stets in diesen Landen zu verbleiben, die zu regieren, daß als denn S. F. G. Stadthaltere und Räthe darzu beqveme von untersassen der Landen, darinne geerbt und gegudt seyn, sol verordnen mit vollkommener Macht und Gewalt, in allen Sachen in diesen Landen treffende zu handelen, zu thun und zu lassen, gleich ob S. F. G. in eigener Person gegenwertig were, sonder alle Betrug und Argelist, und daß zu warem urkunde, haben wir Räthe, Ritterschafften, Bürgermeistern, Schöppen und Räthe der Städte wegen, als nemlich wir Gülcher, gebeten die Ehrnvesten und frommen Johan von Palent, Herrn zu Wildenberg, und Berge, Landroß, Die-

terich von Burgscheid, Herr zu Clermont, Erb-Hoffmeister, Herr Wilhelm Vanden Bengert Ritter, Erb Cammerer, Cannen von Cletten, Erbschenck des Landes von Gülich, Rabeth von Plettenberg, Amptmann zu Berchheim, Wilhelm von Gertzen, Herr zu Sintzich, Werner von Palant Amptmann zu Wessenberg, Wernern von Schanräde, Herr zu Heyden, Gordert von Hampßler, Amptman zu Millen, Wilhelm von Nesselnrede, zu Holmterp, und Dittrich von Bereide, Bort, Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Gülich, Duyren, Münster-Eyffel und Enßkirchen, und wir Bergschen Herren gebeten, den Wolgebornen, Edlen, und die Ehrnvesten und frommen Junckern, Wyrich von Duhne, Grafe zu Lymbergk und Felckenstein, Herr zum Oberstein, und Breich, Herr Gerdert Ketteler Ritter, Amptmann zu Eluerfelde, Wilhelm von Nesselroda Marschalch, Amptmann zu Windegk, Wolff Qvaden Amptman zu Altana und Menheim, Wilhelm von Bernsawe, Cammermeister und Amptman zu Pertze und Steinbech, Rabath von Plettenbergk, Herr zu Tantz, Crein und Drinborn, Bertrem von Nesselroda, Herr zu Steine, Erb Cammerer, Wilhelm Qvaiden, Erbschencke des Landes von dem Berge, Herman von Minckelhusen, und Wilhelm Sthal zu Sultzen, Vortt, Bürgermeister, Schoppen und Räthe.

der

Städte, Deysteln Dorp, Retingen, Lenepe, und Wipperfürde, daß sie ihre Sigille, vor sich und uns allesamentlich an diesen Brief wollen hengen, daß wir Johann von Palent, Dittrich von Bundschen, Wilhelm von der Langert Ritter, Leon von Bletten, Rabeth von Plettenbergk, Wilhelm von Gertzen, Werner von Palent, Werner von Schenrede, Gedert von Hanpßler, Wilhelm von Nesselroda, und Ditterich von Bereide, Vort, wir Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Gülich, Duyren, Münster-Eyffel und Enßkirchen, Und wir Wynrich von Duhno, Graff zu Limbergk und Falckenstein, Gordert Ketteler Ritter, Wilhelm von der Nesselriede, Tilff Quade, Wilhelm von Bernseng, Rebeth von Plettenbergk, Bertrem von Nesselriede, Wilhelm Qvade, Hermann von Minckelhausen, Wilhelm Steil, Vort, Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Duysseldorp, Retingen, Lenepe und Wipperfürde, Bekennen Perne Gerdau, vur us selffts und mit vur den ander Räthe, Ritterschafften und Städte der vorgenendten Fürstenthumen mit ihren zubehörungen Landen, unse Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren unsers Herrn, tausend fünffhundert sieben und zwantzig, uff Sontag Reminiscere in der Fasten.

No. XII.

Revers von der Landschafft Cleve und Marck, de anno 1527.

WIr Räthe, Ritterschafft, Bürgermeister, Schöppen und Räth der sämptlichen Städte der Fürstenthomben ind Land Cleve ind Marck, thon tesammen kond iedermänniglich, dat und alsoe kurz hiebevorn averenz, den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten, unserm gnädigsten ind gnädigen lieven Herrn, Herrn Johanns Herzogen zu Sachßen Churfürst, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Ind Herrn Johann Herzogen zu Cleve, Gülich, Berge, Grafen totter Marcket ind tot Ravensperg ayne sonderliche Freundschafft ind darbeneuen twisken beyden ören Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden Kindern, als nemlich, Herzog Johanns von Sachssen Churfürstens Eltesten Sohn Herzog Hans Friedrich, und Herzog Johanns von Cleve ältesten Tochter Frauen Sibyllen ein wittentlich, hylich voreinet, gededigt und zugeschlagen, und darup dat Eheliche Beyligen durch schickung des Allmächtigen Gottes, nun geschiet, wie dann die hylichs Verschreibungen darover vorfast ind vorsegelt, darweder beybrenget, Ind sodann in derselber hylichs Verschreibungen under andern bededingt worden ist, ein Artickel folgende von Worten zu Worten hieran

und

und ludende als es forther ist abgeredt, bewilliget und beschlossen, Ob wir Herzog Johann inde Maria Herzogin keine Männliche Erben hinter uns verlaten würden, die forther keine Männliche Erben verliessen, als dann sollen unsere Fürstenthumben und Landen Cleve, Gülich, Berge, Graffschafften und an der Marck und Ravensperg, sampt allen Gütern, An- und Zufällen, Gerechtigkeiten, und was wir oder unsere Männliche Erben hinter sich verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie wir, oder unsere Männliche Erben das gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, an gedachte unsere Elteste Tochter Fräulein Sibyllen, Herzogin, Hans Friedrichen S. L. Gemahl, und beyder L. Erben, (: ob sie die mit einander zeugen würden:) kommen und geerbet seyn, Der sich dann die Landschafft halten sollen.

Wir wollen auch heischen und befehlen, daß unsere Landschafften, so bald als das eheliche Beylager bemeldtes Fürsten mit genannter unser Tochter gehalten, gnugsame Versicherungen, durch bybriuen geben, Ob Sachen, daß wir ohn männlichen Erben verstürben, daß sich alle unsere Fürstenthumben, Graffschafften, Land und Leut, die wir iezo haben, oder künfftig gewinnen und uns zufallen möchten, an bemeldte unsere Tochter, Ihrer L. Gemahl, und Ihrer beyder Leibes-Erben, als ihre rechte Landes Fürsten und Herrschafften halten sollen.

Dem alles nae, ind so viel gemeldte unsere gnädige lieue Herr, und auch die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstinne, unsere gnädige lieve Frau, Herzog und Herzogin tot Cleve, Gülich, Berge ꝛc. das sämptlichen uns na dem Ehelichen Beyliegen, wie obgemeldt, geheissen, und befohlen haben, solchen obgemeldten Artickul, so vel uns allen, die als oerer Fürstliche Gnaden gemeinen und sämptlichen Unterthanen angahn und berüeren mach, mit diesem unserm bybreue to bewilligen ind to bestetigen willen.

Bekennen wy alle sämptlichen ind ein jeder von uns, vor sich unsere Erben und Nachkömlingk in Krafft dieses Breffs, Indeme dat de vahl (den Gott allmächtig doch mit Göttlicher Gnade in besten vorsien ind verhüten wile) also erschene und queme, dat wy deß als dann nae Inhalt desselben Artickles halten und leuen sollen, doch by alsoe, dat unsere gnädige Herr von Sachsen, solches an Römischer Kayserlicher Majest. unserm allergnädigsten Herrn up sine Fürstl. Gnaden Kosten, buyten, geuende Geld der Landen verweuen sol, ud Jnnd ouck den tween jongesten Töchteren oeren togedeylden Penning, soe der Fall also qveme, als nemlich hunderttausend und sechtzigtausend Goldgülden gnugsam to versorgen, buyten tothoen der Landen, Jnd ouck dat oere Fürstl. Gnaden, oere Fürstl. Gnaden Erben und Nachkömlichen uns alle sämptlichen und einen ieder besonder, alsdann sollen halten, by alten Privilegien, Wonheiten und Rechten, und by gebürlichen Breuen und

Segeln.

Segeln. Jnd dartho ieder Land to regieren mit unterſathen darthoe gehörende und inne geerfft und gegudt, und uns das erſt und vorhinne, eher von uns einige Huldynge geſchehen, ſol gnugſame Schinbreue ind ſigele to geven, als doch unſere gnädige Herr von Sachſen vor ſich dat alreyde mit einem verſegelten Abſcheid tot Bennßberg gegeuen, (wie wir das warlichen berichtet worden) verpflichtet und verbunden hefft.

Jnd wy Räthe, Ritterſchafft, Bürgemeiſter, Schöppen und Räthe der Städten, der Fürſtendomben ind Land uns gelaven alle ſämptlichen in trauen, Ehren, ind gelovene unſern gnädigen lieven Herren und Frowen von Sachſen, und oerer beyder Fürſtl. G. L. Erben alſo uprecht frommelichen und veſtiglichen zu halten, ſondern yett darkegen to don, oder voir toneimen, enygeley manyern, doch wy von uns nyet wieder vorbonden noch gehalten to ſyen, den Luyth unſer Landſchap. Dick hebben wy uns inſonderheit hierinne vorbehalten, off die vall wie uns alſe qveme, ind unſern gnädigen Herrn von Sachſen, als denn nicht gelegen ſeyn wolte, ſtets in dieſen Landen to zu vorbleiben, die zu regieren, dat alsdann S. F. G. Stadthalter ind Rethe dair to beqvemen von Unterſathen der Landen, dair inne geerfft ind gegudt, weſende, ſol verordenen, Mit vollkommener Macht und Gewalt, in allen Saacken in dieſen Landen treffende to handeln, to doin und laden, gelyck off ſeine Fürſtliche Gnade in eigener Perſon kegenwer-

wertich were, Sonder alle Bedroch und Argliſt, Und des zu wahren urkund, hebben wy Elbert von Palant Erffmarſchalch, Slantz von Cleve ind Droſt, Slantz von Dynnßlack, Johann von Wylick Ritter, Hoffmeiſter und Amtmann zu Hetter, Derick von Wickede, Chyns von Loe, Herr Totwiſſen, Tottholt Weſſel von Loe, inn Egeinerſch, Johann von Aldenbaichin, tot Goch, Ott von Wylick tot Gemp, Peter von Aldenbaichin, tot Lonbitſch, Aimpt Luyde, Derig von Eyckel, Herman von Oſſenbouch, und Johann von der Capellen, Vort, Bürgermeiſter, Schöppen und Räthe, Ind Johann von der Capellen, Vortt, Burgermeiſter, Schöppen und Racde der Städte Cleve, Weſſel, Emerick, Calcker, Sannten ind Reeß, von wegen des Fürſtenthumbs Cleve, Vnd wir Caſpar von Elverfelde tot Wetter, Derich von Recke tot Unnaue, Johann von Loe tot Boichun, Evert von Margke tot Sereirren, Henrick Kuppinck tot hamme, Gehrt von Bolßwyngen tot Luynen Amt Luyde, Wennemer von der Recke, Melchior von Olwuch, Georghart Torgk, ind Thyeß von Aldenbachun, Vort, Bürgermeiſter und Räthe der Städte, ſonſt Lippe hamme, Unnar, Camen, Jeſeren, Loen, Schweyerte und Layen, von wegen des Landes von der Marcke, durch geheyſch und Befehl unſerer gnädigen lieben Herrn und Frowen vor ſich, und oick durch beeden

Begehr,

Begehr, der ander Räthen, Ritterschapen und Stedefreunden, der Fürstenthumben, ind Land obgemeldt unsere Segeln an diesen Brieff gehangen. Gegeven in den Jahren unsers Herrn duysent fünffhundert und seuen in Cuyuntisch ꝛc. Gondesdach na dem Sontag Jubilate.

L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Erffmarschalch.	Hoffmeister,	Wickede,	Thyes von Loe.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Wessel von Loe,	Joh. von Aldenboicheim.	Ott von Wylich.	Peter von Aldenboicheim.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Dorick von Einckel.	Herman von Ossenbach.	Joh. Cappeln.	Cleve,
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Wessel,	Emerich.	Calckres.	Santhen,
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Reeß:	Jaspar von Elverfeldt.	Doricke von Recke.	Johann von Loe.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Evert von Marcke.	Heinrich Kupping.	Gotthard v. Poelßwingē.	Wennemer von de Recke.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Melchior von Solwich	Gothard Torck.	Thyes v. Aldenboichin.	Soest.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Lippe.	Hamme.	Vnnaw.	Camen.
L.S.	L.S.	L.S.	
Iserenloen.	Swirte.	Luyen.	

No. XIII.

Renunciatio

JOHANNIS FRIDERICI Saxonis, & SIBYLLAE Iuliacæ, de anno 1527. Mittwoch in der Pfingstwoch.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgrave in Thüringen und Marggrave zu Meisen, und Wir Sibilla, gebohrne Herzogin zu Cleff, Gülich und Berge, Gräfin zu der Marck, und Ravensberg, auch Herzogin zu Sachsen, Land-Grävin zu Düringen und Marggräfin zu Meisen, Seiner Lieb ehelich Gemahl, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief allermenniglich; Nachdem der Hochgebohrne Fürst, unser lieber Schweher und Vatter, Herr Johann, Hertzog zu Cleff, Gülich und Berge, Grave zu der Marck und Ravensberg, uns Frauen *Sybilla* fünff und zwantzig tausend Rheinisch Gold Gulden, Churfürstl. Müntz, bey Rhein, zu Heyrath-Guth mit saint einer Fürstl. Fertigung guetlich gegeben, und bezahlt, und zu Genüge ausgericht hat, daß wir uns beyde darauf unseres Frauen *Sibilla* Väterlich, Mütterlich, und Brüderlich Erbs, Erbtheils-Guts, und aller Anfälle, ietzo und künfftig gegen den

gedach-

gedachten unsern lieben Herrn Schweher und Vatter, Hertzog Johannsen, auch gegen der Hochgebohrn Fürstin, Frauen Marien, Hertzogin zu Cleve, Gülich und Berge ꝛc. Seiner lieb ehelich Gemahl unser lieben Frau Schwieger- und Mutter, und unsers lieben Schwagers und Bruders, Jhr. Lbden Sohns, auch alle derselben Erben, dieweil die Fürsten von Cleve, von Gülich, von dem Berge, Graven zu der Marck und Ravensberg, Manns Stammens-Geschlechte, einer oder mehr, vorhanden seyn, mit gutem freyen Willen, wohl bedächtlich, gar und gäntzlichen verziehen haben, und verzeihen, und das alles und iedes, wissendlich und wohlbedächtlich, vor Uns, Hertzog und Hertzogin, alle unsere Erben und Nachkommen, in Krafft und Macht dieß Briefs, wie dan das vor allen Rechten und Gerichten, geistlich- und weltlichen, auch derselben gebührlich und nothdürfftig Zierlichkeit, allerbest Krafft und Macht hat, haben soll und mag, geloben, gereden, und versprechen auch bey unsern Fürstl. Würden Glauben und Trauen, ind Aydsstatt, saint und besonder in Krafft dieß Briefs, daß Wir, Unser Erben und Nachkommen, noch sonst iemands, von Unser wegen, einiges Wegs, noch solchen Unser Frauen Sibilla vätterlich, mütterlich und brüderlich Erbs-Erbtheil und Guth allein und ieden, auch nach allen Anfällen, iezo und künfftig, gegen den genannten Unsern lieben Herrn Schweher und Vatter, Herzog Johannsen, Unser lieber Frau Schwieger und

Mutter, Frauen Marien, Seiner lieb Gemahl auch Unsern lieben Schwager, und Bruder, Ihr. Liebd. Sohn, oder ihren Erben, samt und alle, dieweil der Fürst von Cleff, Gülich, Berg, Marck und Ravensberg, Mannes-Stammens-Geschlechts, einer oder mehr vorhanden, oder im leben seyn, nimmermehr keine Ansprach oder Forderung haben, gewinnen, fürnehmen, nachthuen, sollen oder wollen, weder mit geistlichen oder weltlichen Rechten, noch Gerichten, in keinerley Weiß durch Uns, oder iemand von unsertwegen, heimlich oder offentlich, mit oder on Recht, oder der That, geschehe aber, daß nit männliche Erben, wie vorstehet, da wären, so soll als denn uns Frauen Sybilla unbenommen seyn, Unser Gerechtigkeit, was einer Erb-ältesten Tochter nach Gewohnheit der Häuser, Cleve, Jülich, Berg, Marck und Ravensberg, billig, erblich erben sollen, nach Laut und Innhalt der Heyraths Brief die weiter davon melden, verziehen darum, auf Jungheit unserer Jahre gemeines Verzichts, und alle und iede Behelff und Gegenwehr, beyde geistlich- und weltliches Rechtens, wie und in was Clausuln und Nahmen die in beyden geistlichen und weltlichen Rechten mögen insonderheit genahmet und genennet werden, die wir hierinnen, als vor ganz ausgedruckt, uns wollen vollkommentlich und wissendlich vergeben und verziehen haben, alles treulich und gänzlich sonder Argliſt und Gefehrde. Und des zu wahren Urkund haben obgenannte, Wir Johann Friedrich, Herzog, und Wir Sybilla,

billa, S. Lbd. Gemahl, Hertzogin zu Sachsen, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, unsern lieben Herrn und Vattern, freundlich ersucht, und gebethen, daß S. Liebd. angezeigte Unser Verzicht vor Uns und Unser beyder leibs Erben neben Uns auch bewilligen zu lassen, und mit ihren anhangenden Insiegel bekräfftigen wolle.

Nachdem dann von Gottes Gnaden Wir, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff zu Düringen und Marggraff zu Meißen, unsern lieben Sohn, und desselben Gemahlin unser freundlichen lieben Tochter in dem freundliche Willfahrung zu verweigern nicht gewust, sondern Ihr. Lbden dieselbe zu erzeigen geneigt seyn; Alß bewilligen und bekräfftigen Wir die obbemelte unsers lieben Sohnes und Tochter Verzicht, Verpflichtung und Verschreibung hiemit auch, und haben darum auch Wir Johannes, Churfürst, Johann Friederich, und Wir *Sybilla*, Herzog und Herzogin zu Sachsen, zu weiter Urkund und Bekänntnüß, auch steter und vester Haltung dieser Verzicht und Verschreibung, alle drey, unser iedes Siegel an diesen Brieff wissendlich thun hangen, der geben ist zu Torgau,

am Mitwochen der Pfingst-Wochen, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt tausend fünffhundert, und der weniger Zahl im sieben und zwantzigsten Jahre.

Also unterschrieben und mit verschiedenen Händen.

Johannes. C. Z. S.
J. F. H. Z. S. *mpp.*
Sybilla, Hertzogin zu Sachsen.

No. XVI.

No. XIV.

Extract

Vergleichs zwischen dem Röm. König FERDINANDen, und Chur-Fürst Joh. Friedrichen zu Sachsen, de 11. May, 1544.

Zu wißen, als sich zwischen dem Allerdurchleuchtigsten ꝛc. Herrn Ferdinanden, Römischen, auch zu Hungarn und Böhmen Königen ꝛc. an einem, und dem Durchleuchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürsten, Hertzogen zu Sachsen, hernachgemeldter Sachen halber, Irrthum, Spruch und Forderungen zugetragen,

Weiter als der Churfürst zu Sachsen, wie hievor gemeldt, um Confirmation des Gülischen Heyraths Vertrags zum offtermahlen unterthäniglich angesuchet, und gebethen, und aber die Röml. Kayl. Mayl. solches bis uf dies zeithero verzogen, hat Ihr. Kayl. Mayl. zu friedlicher Einigkeit, auch allen Sachen zu Gnaden und Guten, auf ietzig des Churfürsten zu Sachsen unterthänig beschehen Ersuchen, und der Königl. Mayl. Förderung gnädiglich bewilliget, bestimten Gülischen Heyraths-Vertrag nachfolgender

gender Maß zu confirmiren, und zu bestätigen, nehmlich, so sich zu tragen würde, daß der iezige Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, oder seine Erben, und Männlich lehns Erben tods abgiengen, daß als dann die Kayl. Mayl. oder derselben Nachkommen am Reiche, vorgenannt Churfürsten zu Sachsen, oder, wo er todts abgangen, seinen männlichen Leibes Erben für und für zu raiten die Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, zu rechten Mannlehn verleihen, und derohalben nothdürfftig Lehnbrieff verfertigen lassen wolle.

Geschehen zu Speyer, den 11ten Tag Maij, nach Christi Geburth, 1544.

No. XV.

No. XV.

Kayser CAROLI V. Confirmation der, zwischen Churfürst Johann Friedrichen, und dessen Gemahlin Sibyllen errichteten, Ehe-Pactorum, sub dato d.' 13. Maji 1544.

WIr Carol der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragon, Legon, beyder *Sicilien*, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarreta, Granaten, Tholeten, Valenz, Galicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Cordubec, Corsica, Murcien, Ginnis, Algarbien, Algerzieren, Giebralter, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terrefirme des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottring, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crein, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopetrien, und Wirtenbergk ꝛc.

Graf zu Haabspurgk, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Bercinen, zu Artoys, zu Burgundi ꝛc. Pfallenzgrafe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kieburgk, zu Nahmur, zu Roßilien, zu Coritenia, und zu Zutphen, Landgraff in Elsas, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, und des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathelonia, Asturia, Herr in Frießland, auf der Windischen Marckt zu Portenau, zu Bischcaya, zu Melin, zu Halins, zu Tripoli, und Mecheln ꝛc. Bekennen für uns, und unsere Nachkommen am Reiche, öffentlich und mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, wiewohl wir von Röm. Keyserl. hohe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt, durch seine Göttliche Gütigkeit, gesezt hat, allezeit geneigt seyn, allen unsern und des Reichs Unterthanen unser Gnade und Förderung zu beweisen, so seynd wir doch insonders mehr begierlich, denen unser Keyserliche Gunst gnädiglich mitzutheilen, die unser und des Reichs förderste Glieder seyn, und uns die Bürde des heiligen Reichs zuverwesen, und tragen helffen, und sich darinne getreulich und festiglich beweisen, und unverdrossen finden lassen.

Wann nun vor uns kommen ist, der hochgeborne Johanns Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgrafe in Thüringen, und Märggrafe zu Meißen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch, unser lieber Oheim

und

und Churfürst, und gab uns zu erkennen, wie das verschiener Zeit zwischen S. L. an einem, und der Hochgebornen Sibyllen, gebornen zu Gülich, Herzogin zu Sachsen ꝛc. Unser lieben Muhmen und Fürstin, anders theils, mit Bewilligung weyland der Hochgebornen Johansen, Herzogen zu Sachsen, Churfürsten, seiner gedachts unser Oheims und Churfürsten, Herzog Johann Friedrichen Vaters seligen: Johansen, Herzogen zu Cleve, Jülich und Berge, und Marien, gebornen zu Gülich, Herzogin zu Cleve, seiner Gemahl, als obgedachter unserer lieben Muhmen und Fürstin, Frauen Sibyllen, Vater und Mutter eine Ehestifftung aufgericht, und mit ihrer aller beyderseits anhängenden Insiegeln besigelt worden sey, darinn unter abgeredt, bewilliget und beschlossen, ob die gedachten weyland Herzog Johanns von Gülich, und die vorgenannte, weyland Maria, Herzogin zu Cleve und Gülich, sein Gemahl, kein Männlich Erben hinter ihnen verlassen würden, die forderst kein Erben verliessen, daß also dann die Fürstenthumb, Cleve, Gülich, Berge, die Graffschafften von der Marckt und Ravensbergk, sampt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen, an- und Zufällen, Gerechtigkeiten, und was sie oder ihre Männliche Erben hinter ihnen verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie Sie oder ihre männliche Erben das gebraucht, oder hetten gebrauchen mögen, an gedachte Sibyllen, und ihnen Her-

terich von Burgscheid, Herr zu Clermont, Erb-Hoffmeister, Herr Wilhelm Vanden Bengert Ritter, Erb Cammerer, Cannen von Cletten, Erbschenck des Landes von Gülich, Rabeth von Plettenberg, Amptmann zu Berchheim, Wilhelm von Gertzen, Herr zu Sintzich, Werner von Palant Amptmann zu Wessenberg, Wernern von Schanräde, Herr zu Heyden, Gordert von Hampßler, Amptman zu Millen, Wilhelm von Nesselnrede, zu Holnterp, und Dittrich von Bereide, Vort, Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Gülich, Duyren, Münster-Eyffel und Enßkirchen, und wir Bergschen Herren gebeten, den Wolgebornen, Edlen, und die Ehrnvesten und frommen Junckern, Wyrich von Duhne, Grafe zu Lymbergk und Felckenstein, Herr zum Oberstein, und Breich, Herr Gerdert Ketteler Ritter, Amptmann zu Eluerfelde, Wilhelm von Nesselroda Marschalch, Amptmann zu Windegk, Wolff Qvaden Amptman zu Altana und Menheim, Wilhelm von Bernsawe, Cammermeister und Amptman zu Pertze und Steinbech, Rabath von Plettenbergk, Herr zu Tantz, Crein und Drinborn, Bertrem von Nesselroda, Herr zu Steine, Erb Cammerer, Wilhelm Qvaiden, Erbschencke des Landes von dem Berge, Herman von Minckelhusen, und Wilhelm Sthal zu Sultzen, Vortt, Bürgermeister, Schoppen und Räthe.

der

Städte, Deysteln Dorp, Retingen, Lenepe, und Wipperfürde, daß sie ihre Sigille, vor sich und uns allesamentlich an diesen Brief wollen hengen, daß wir Johann von Palent, Dittrich von Bundschen, Wilhelm von der Langert Ritter, Leon von Bletten, Rabeth von Plettenbergk, Wilhelm von Gertzen, Werner von Palent, Werner von Schenrede, Gedert von Hanpßler, Wilhelm von Nesselroda, und Ditterich von Bereide, Vort, wir Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Gülich, Duyren, Münster-Eyffel und Enßkirchen, Und wir Wynrich von Duhno, Graff zu Limbergk und Falckenstein, Gordert Ketteler Ritter, Wilhelm von der Nesselriede, Tilff Quade, Wilhelm von Bernseng, Rebeth von Plettenbergk, Bertrem von Nesselriede, Wilhelm Qvade, Hermann von Minckelhausen, Wilhelm Steil, Vort, Bürgermeister, Schöppen und Räthe der Städte Duysseldorp, Retingen, Lenepe und Wipperfürde, Bekennen Perne Gerdau, vur us selffts und mit vur den ander Räthe, Ritterschafften und Städte der vorgenendten Fürstenthumen mit ihren zubehörungen Landen, unse Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren unsers Herrn, tausend fünffhundert sieben und zwantzig, uff Sontag Reminiscere in der Fasten.

No. XII.

Revers von der Landschafft Cleve und Marck, de anno 1527.

WIr Räthe, Ritterschafft, Bürgermeister, Schöppen und Räth der sämptlichen Städte der Fürstenthomben ind Land Cleve ind Marck, thon tesammen kond iedermänniglich, dat und alsoe kurz hiebevorn averenz, den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten, unserm gnädigsten ind gnädigen lieven Herrn, Herrn Johanns Herzogen zu Sachßen Churfürst, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Ind Herrn Johann Herzogen zu Cleve, Gülich, Berge, Grafen totter Marcket ind tot Ravensperg ayne sonderliche Freundschafft ind darbeneuen twisken beyden ören Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden Kindern, als nemlich, Herzog Johanns von Sachssen Churfürstens Eltesten Sohn Herzog Hans Friedrich, und Herzog Johanns von Cleve ältesten Tochter Frauen Sibyllen ein wittentlich, hylich voreinet, gededigt und zugeschlagen, und darup dat Eheliche Beyligen durch schickung des Allmächtigen Gottes, nun geschiet, wie dann die hylichs Verschreibungen daröver vorfast ind vorsegelt, darweder beybrenget, Ind sodann in derselber hylichs Verschreibungen under andern bedeingt worden ist, ein Artickel folgende von Worten zu Worten hieran

und

und ludende als es forther ist abgeredt, bewilliget und beschlossen, Ob wir Herzog Johann inde Maria Herzogin keine Männliche Erben hinter uns verlaten würden, die forther keine Männliche Erben verliessen, als dann sollen unsere Fürstenthumben und Landen Cleve, Gülich, Berge, Graffschafften und an der Marck und Ravensperg, sampt allen Gütern, Anund Zufällen, Gerechtigkeiten, und was wir oder unsere Männliche Erben hinter sich verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie wir, oder unsere Männliche Erben das gebraucht, oder hätten gebrauchen mögen, an gedachte unsere Elteste Tochter Fräulein Sibyllen, Herzogin, Hans Friedrichen S. L. Gemahl, und beyder L. Erben, (: ob sie die mit einander zeugen würden:) kommen und geerbet seyn, Der sich dann die Landschafft halten sollen.

Wir wollen auch heischen und befehlen, daß unsere Landschafften, so bald als das eheliche Beylager bemeldtes Fürsten mit genannter unser Tochter gehalten, gnugsame Versicherungen, durch bybriuen geben, Ob Sachen, daß wir ohn männlichen Erben verstürben, daß sich alle unsere Fürstenthumben, Graffschafften, Land und Leut, die wir iezo haben, oder künfftig gewinnen und uns zufallen möchten, an bemeldte unsere Tochter, Ihrer L. Gemahl, und Ihrer beyder Leibes-Erben, als ihre rechte Landes Fürsten und Herrschafften halten sollen.

Dem alles nae, ind so viel gemeldte unsere gnädige lieue Herr, und auch die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstinne, unsere gnädige lieve Frau, Herzog und Herzogin tot Cleve, Gülich, Berge ꝛc. das sämptlichen uns na dem Ehelichen Beyliegen, wie obgemeldt, geheissen, und befohlen haben, solchen obgemeldten Artickul, so vel uns allen, die als oerer Fürstliche Gnaden gemeinen und sämptlichen Unterthanen angahn und berüeren mach, mit diesem unserm bybreue to bewilligen ind to bestetigen willen.

Bekennen wy alle sämptlichen ind ein jeder von uns, vor sich unsere Erben und Nachkömlingk in Krafft dieses Breffs, Indeme dat de vahl (den Gott allmächtig doch mit Göttlicher Gnade in besten vorsien ind verhüten wile) also erschene und queme, dat wy deß als dann nae Inhalt desselben Artickles halten und leuen sollen, doch by alsoe, dat unsere gnädige Herr von Sachsen, solches an Römischer Kayserlicher Majest. unserm allergnädigsten Herrn up sine Fürstl. Gnaden Kosten, buyten, geuende Geld der Landen verweuen sol, ud Jnnd ouck den tween jongesten Töchteren oeren togedeylden Penning, soe der Fall also queme, als nemlich hunderttausend und sechtzigtausend Goldgülden gnugsam to versorgen, buyten tothoen der Landen, Jnd ouck dat oere Fürstl. Gnaden, oere Fürstl. Gnaden Erben und Nachkömlichen uns alle sämptlichen und einen ieder besonder, alsdann sollen halten, by alten Privilegien, Wonheiten und Rechten, und by gebürlichen Breuen und

Segeln.

Segeln. Jnd dartho ieder Land to regieren mit Unterſathen darthoe gehörende und inne geerfft und gegudt, und uns das erſt und vorhinne, eher von uns einige Huldynge geſchehen, ſol gnugſame Schinbreue ind ſigele to geven, als doch unſere gnädige Herr von Sachſen vor ſich dat alreyde mit einem verſegelten Abſcheid tot Bennßberg gegeuen, (wie wir das warlichen berichtet worden) verpflichtet und verbunden hefft.

Jnd wy Räthe, Ritterſchafft, Bürgemeiſter, Schöppen und Räthe der Städten, der Fürſtendomben ind Land uns gelaven alle ſämptlichen in trauen, Ehren, ind gelovene unſern gnädigen lieven Herren und Frowen von Sachſen, und oerer beyder Fürſtl. G. L. Erben alſo uprecht frommelichen und veſtiglichen zu halten, ſondern yett darkegen to don, oder voir toneimen, enygeley manyern, doch wy von uns nyet wieder vorbonden noch gehalten to ſyen, den Luyth unſer Landſchap. Dick hebben wy uns inſonderheit hierinne vorbehalten, off die vall wie uns alſe qveme, ind unſern gnädigen Herrn von Sachſen, als denn nicht gelegen ſeyn wolte, ſtets in dieſen Landen to zu vorbleiben, die zu regieren, dat alsdann S. F. G. Stadthalter ind Rethe dair to beqvemen von Unterſathen der Landen, dair inne geerfft ind gegudt, weſende, ſol verordenen, Mit vollkommener Macht und Gewalt, in allen Saacken in dieſen Landen treffende to handeln, to doin und laden, gelyck off ſeine Fürſtliche Gnade in eigener Perſon kegen-

wer-

wertich were, Sonder alle Bedroch und Argliſt, Und des zu wahren urkund, hebben wy Elbert von Palant Erffmarſchalch, Slantz von Cleve ind Droſt, Slantz von Dynnßlack, Johann von Wylick Ritter, Hoffmeiſter und Amtmann zu Hetter, Derick von Wickede, Chyns von Loe, Herr Totwiſſen, Tottholt Weſſel von Loe, inn Egemerſch, Johann von Aldenbaichin, tot Goch, Ott von Wylick tot Gemp, Peter von Aldenbaichin, tot Lonbitſch, Ampt Luyde, Derig von Eyckel, Herman von Oſſenbouch, und Johann von der Capellen, Vort, Bürgermeiſter, Schöppen und Räthe, Ind Johann von der Capellen, Vortt, Burgermeiſter, Schöppen und Raede der Städte Cleve, Weſſel, Emerick, Calcker, Sannten ind Reeß, von wegen des Fürſtenthumbs Cleve, Vnd wir Caſpar von Elverfelde tot Wetter, Derich von Recke tot Unnaue, Johann von Loe tot Boichun, Evert von Margke tot Sereirten, Henrick Kuppinck tot hamme, Gehrt von Bolßwyngen tot Luynen Amt Luyde, Wennemer von der Recke, Melchior von Olwuch, Georghart Torgk, ind Thyeß von Aldenbachun, Vort, Bürgermeiſter und Räthe der Städte, ſonſt Lippe hamme, Unnar, Camen, Jeſeren, Loen, Schweyerte und Layen, von wegen des Landes von der Marcke, durch geheyſch und Befehl unſerer gnädigen lieben Herrn und Frowen vor ſich, und oick durch beeden

Begehr,

Begehr, der ander Räthen, Ritterschapen und Stedefreunden, der Fürstenthumben, ind Land obgemeldt unsere Segeln an diesen Brieff gehangen. Gegeven in den Jahren unsers Herrn duysent fünffhundert und seuen in Cuyuntisch ꝛc. Gondesdach na dem Sontag Jubilate.

L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Erffmarschalch.	Hoffmeister,	Wickede,	Thyes von Loe.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Wessel von Loe,	Joh. von Aldenboicheim.	Ott von Wylich.	Peter von Aldenboicheim.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Dorick von Einckel.	Herman von Ossenbach.	Joh. Cappeln.	Cleve,
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Wessel,	Emerich.	Calckres.	Santhen,
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Reeß:	Jaspar von Elverfeldt.	Doricke von Recke.	Johann von Loe.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Evert von Marcke.	Heinrich Kupping.	Gotthard v. Poelßwingē.	Wennemer von de Recke.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Melchior von Solwich	Gothard Torck.	Thyes v. Aldenboichin.	Soest.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.
Lippe.	Hamme.	Vnnaw.	Camen.
L.S.	L.S.	L.S.	
Iserenloen.	Swirte.	Luyen.	

No. XIII.

Renunciatio JOHANNIS FRIDERICI Saxonis, & SIBYLLAE Iuliacæ, de anno 1527. Mittwoch in der Pfingstwoch.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgrave in Thüringen und Marggrave zu Meisen, und Wir Sibilla, gebohrne Herzogin zu Cleff, Gülich und Berge, Gräfin zu der Marck, und Ravensberg, auch Herzogin zu Sachsen, Land-Grässin zu Düringen und Marggräfin zu Meisen, Seiner Lieb ehelich Gemahl, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief allermenniglich; Nachdem der Hochgebohrne Fürst, unser lieber Schweher und Vatter, Herr Johann, Hertzog zu Cleff, Gülich und Berge, Grave zu der Marck und Ravensberg, uns Frauen *Sybilla* fünff und zwantzig tausend Rheinisch Gold Gulden, Churfürstl. Müntz, bey Rhein, zu Heyrath-Guth mit saint einer Fürstl. Fertigung guetlich gegeben, und bezahlt, und zu Genüge ausgericht hat, daß wir uns beyde darauf unseres Frauen *Sibilla* Väterlich, Mütterlich, und Brüderlich Erbs, Erbtheils-Guts, und aller Anfälle, ietzo und künfftig gegen den

gedach-

gedachten unsern lieben Herrn Schweher und Vatter, Hertzog Johannsen, auch gegen der Hochgebohrn Fürstin, Frauen Marien, Hertzogin zu Cleve, Gülich und Berge ꝛc. Seiner lieb ehelich Gemahl unser lieben Frau Schwieger- und Mutter, und unsers lieben Schwagers und Bruders, Jhr. Lbden Sohns, auch alle derselben Erben, dieweil die Fürsten von Cleve, von Gülich, von dem Berge, Graven zu der Marck und Ravensberg, Manns Stammens-Geschlechte, einer oder mehr, vorhanden seyn, mit gutem freyen Willen, wohl bedächtlich, gar und gäntzlichen verziehen haben, und verzeihen, und das alles und iedes, wissendlich und wohlbedächtlich, vor Uns, Hertzog und Hertzogin, alle unsere Erben und Nachkommen, in Krafft und Macht dieß Briefs, wie dan das vor allen Rechten und Gerichten, geistlich- und weltlichen, auch derselben gebührlich und nothdürfftig Zierlichkeit, allerbest Krafft und Macht hat, haben soll und mag, geloben, gereden, und versprechen auch bey unsern Fürstl. Würden Glauben und Trauen, ind Aydsstatt, saint und besonder in Krafft dieß Briefs, daß Wir, Unser Erben und Nachkommen, noch sonst iemands, von Unser wegen, einiges Wegs, noch solchen Unser Frauen Sibilla vätterlich, mütterlich und brüderlich Erbs-Erbtheil und Guth allein und ieden, auch nach allen Anfällen, iezo und künfftig, gegen den genannten Unsern lieben Herrn Schweher und Vatter, Herzog Johannsen, Unser lieber Frau Schwieger und

Mutter, Frauen Marien, Seiner lieb Gemahl auch Unsern lieben Schwager, und Bruder, Ihr. Liebd. Sohn, oder ihren Erben, samt und alle, dieweil der Fürst von Cleff, Gülich, Berg, Marck und Ravensberg, Mannes-Stammens-Geschlechts, einer oder mehr vorhanden, oder im leben seyn, nimmermehr keine Ansprach oder Forderung haben, gewinnen, fürnehmen, nachthuen, sollen oder wollen, weder mit geistlichen oder weltlichen Rechten, noch Gerichten, in keinerley Weiß durch Uns, oder iemand von unsertwegen, heimlich oder offentlich, mit oder on Recht, oder der That, geschehe aber, daß nit männliche Erben, wie vorstehet, da wären, so soll als denn uns Frauen Sybilla unbenommen seyn, Unser Gerechtigkeit, was einer Erb-ältesten Tochter nach Gewohnheit der Häuser, Cleve, Jülich, Berg, Marck und Ravensberg, billig, erblich erben sollen, nach Laut und Innhalt der Heyraths Brief die weiter davon melden, verziehen darum, auf Jungheit unserer Jahre gemeines Verzichts, und alle und iede Behelff und Gegenwehr, beyde geistlich- und weltliches Rechtens, wie und in was Clausuln und Nahmen die in beyden geistlichen und weltlichen Rechten mögen insonderheit genahmet und genennet werden, die wir hierinnen, als vor ganz ausgedruckt, uns wollen vollkommentlich und wissendlich vergeben und verziehen haben, alles treulich und gänzlich sonder Argliſt und Gefehrde. Und des zu wahren Urkund haben obgenannte, Wir Johann Friedrich, Herzog, und Wir Sybilla,

billa, S. Lbd. Gemahl, Hertzogin zu Sachsen, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalln und Churfürsten, unsern lieben Herrn und Vattern, freundlich ersucht, und gebethen, daß S. Liebd. angezeigte Unser Verzicht vor Uns und Unser beyder leibs Erben neben Uns auch bewilligen zu lassen, und mit ihren anhangenden Insiegel bekräfftigen wolle.

Nachdem dann von Gottes Gnaden Wir, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff zu Düringen und Marggraff zu Meißen, unsern lieben Sohn, und desselben Gemahlin unser freundlichen lieben Tochter in dem freundliche Willfahrung zu verweigern nicht gewust, sondern Ihr. Lbden dieselbe zu erzeigen geneigt seyn.; Alß bewilligen und bekräfftigen Wir die obbemelte unsers lieben Sohnes und Tochter Verzicht, Verpflichtung und Verschreibung hiemit auch, und haben darum auch Wir Johannes, Churfürst, Johann Friederich, und Wir *Sybilla*, Herzog und Herzogin zu Sachsen, zu weiter Urkund und Bekänntnüß, auch steter und vester Haltung dieser Verzicht und Verschreibung, alle drey, unser iedes Siegel an diesen Brieff wissendlich thun hangen, der geben ist zu Torgau,

am Mitwochen der Pfingst-Wochen, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt tausend fünffhundert, und der weniger Zahl im sieben und zwantzigsten Jahre.

Also unterschrieben und mit verschiedenen Händen.

Johannes. C. Z. S.
J. F. H. Z. S. *mpp.*
Sybilla, Hertzogin zu Sachsen.

No. XVI.

No. XIV.

Extract

Vergleichs zwischen dem Röm. König FERDINANDen, und Chur-Fürst Joh. Friedrichen zu Sachsen, de 11. May, 1544.

Zu wißen, als sich zwischen dem Allerdurchleuchtigsten ꝛc. Herrn Ferdinanden, Römischen, auch zu Hungarn und Böhmen Königen ꝛc. an einem, und dem Durchleuchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürsten, Hertzogen zu Sachsen, hernachgemeldter Sachen halber, Irrthum, Spruch und Forderungen zugetragen,

Weiter als der Churfürst zu Sachsen, wie hievor gemeldt, um Confirmation des Gülischen Heyraths Vertrags zum offtermahlen unterthäniglich angesuchet, und gebethen, und aber die Röml. Kayl. Mayl. solches bis uf dies zeithero verzogen, hat Ihr. Kayl. Mayl. zu friedlicher Einigkeit, auch allen Sachen zu Gnaden und Guten, auf ietzig des Churfürsten zu Sachsen unterthänig beschehen Ersuchen, und der Königl. Mayl. Förderung gnädiglich bewilliget, bestimten Gülischen Heyraths-Vertrag nachfolgender

gender Maß zu confirmiren, und zu bestätigen, nehmlich, so sich zu tragen würde, daß der iezige Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, oder seine Erben, und Männlich lehns Erben tods abgiengen, daß als dann die Kayl. Mayl. oder derselben Nachkommen am Reiche, vorgenannt Churfürsten zu Sachsen, oder, wo er todts abgangen, seinen männlichen Leibes Erben für und für zu raiten die Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, zu rechten Mannlehn verleihen, und derohalben nothdürfftig Lehnbrieff verfertigen lassen wolle.

Geschehen zu Speyer, den 11ten Tag Maij, nach Christi Geburth, 1544.

No. XV.

No. XV.

Kayser CAROLI V. Confirmation der, zwischen Churfürst Johann Friedrichen, und dessen Gemahlin Sibyllen errichteten, Ehe-Pactorum, sub dato d.' 13. Maji 1544.

WIr Carol der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragon, Legon, beyder *Sicilien*, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarreta, Granaten, Tholeten, Valenz, Gallicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Cordubec, Corsica, Murcien, Ginnis, Algarbien, Algerzieren, Giebralter, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terrefirme des Oceanischen Meers ꝛc. Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottring, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crein, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopetrien, und Wirtenbergk ꝛc.

Graf zu Haabspurgk, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Bercinen, zu Artoys, zu Burgundi ꝛc. Pfallenzgrafe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kieburgk, zu Nahmur, zu Roßilien, zu Coritenia, und zu Zutphen, Landgraff in Elsas, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, und des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathelonia, Asturia, Herr in Frießland, auf der Windischen Marckt zu Portenau, zu Bischcaya, zu Melin, zu Halins, zu Tripoli, und Mecheln ꝛc. Bekennen für uns, und unsere Nachkommen am Reiche, öffentlich und mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, wiewohl wir von Röm. Keyserl. hohe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt, durch seine Göttliche Gütigkeit, gesezt hat, allezeit geneigt seyn, allen unsern und des Reichs Unterthanen unser Gnade und Förderung zu beweisen, so seynd wir doch insonders mehr begierlich, denen unser Keyserliche Gunst gnädiglich mitzutheilen, die unser und des Reichs förderste Glieder seyn, und uns die Bürde des heiligen Reichs zuverwesen, und tragen helffen, und sich darinne getreulich und festiglich beweisen, und unverdrossen finden lassen.

Wann nun vor uns kommen ist, der hochgeborne Johanns Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgrafe in Thüringen, und Märggrafe zu Meißen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch, unser lieber Oheim

und

und Churfürst, und gab uns zu erkennen, wie das verschiener Zeit zwischen S. L. an einem, und der Hochgebornen Sibyllen, gebornen zu Gülich, Herzogin zu Sachsen ꝛc. Unser lieben Muhmen und Fürstin, anders theils, mit Bewilligung weyland der Hochgebornen Johansen, Herzogen zu Sachsen, Churfürsten, seiner gedachts unser Oheims und Churfürsten, Herzog Johann Friedrichen Vaters seligen: Johansen, Herzogen zu Cleve, Jülich und Berge, und Marien, gebornen zu Gülich, Herzogin zu Cleve, seiner Gemahl, als obgedachter unserer lieben Muhmen und Fürstin, Frauen Sibyllen, Vater und Mutter eine Ehestifftung aufgericht, und mit ihrer aller beyderseits anhängenden Insiegeln besigelt worden sey, darinn unter abgeredt, bewilliget und beschlossen, ob die gedachten weyland Herzog Johanns von Gülich, und die vorgenannte, weyland Maria, Herzogin zu Cleve und Gülich, sein Gemahl, kein Männlich Erben hinter ihnen verlassen würden, die forderst kein Erben verliessen, daß also dann die Fürstenthumb, Cleve, Gülich, Berge, die Graffschafften von der Marckt und Ravensbergk, sampt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen, an- und Zufällen, Gerechtigkeiten, und was sie oder ihre Männliche Erben hinter ihnen verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie Sie oder ihre männliche Erben das gebraucht, oder hetten gebrauchen mögen, an gedachte Sibyllen, und ihnen Her-

tzog Johanns Friedrichen, und ihrer beeder Erben, ob sie die mit einander zeugen würden, kommen und geerbet seyn, Dero sich dann die Landschafft halten, auch von uns und dem heiligen Reiche, auff obberührten fall, Bewilligung, Begnadung und Bestetigung erlanget werden solte, alles nach ferners Innhalts eines sondern Artickuls, in derselben Ehestifftung begriffen, welche Ehestifftung uns der vorgemeldte Johanns Friedrich Churfürst in original am dato lautent, geschehen zu Meyntz am Mitwoch des achten Tages des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, tausend fünffhundert und im sechs- und zwanzisten Jahren, fürbracht, und uns, darauf für sich selbst, und an stat gedachter Frauen Sibyllen seiner Gemahl fleissig und demüthig gebeten hat, daß Wir als Röm. Keyser in solchen Artickul der berührten Ehestifftung unsern Consens und Bewilligung zu geben, denselben zu confirmiren, zu besteten, und zu bekräfftigen, gnädiglich geruheten, des haben wir angesehen solch sein fleißig Bitte, auch stete Liebe und Neigung, die er zu uns und dem heiligen Reich trägt, darzu die mercklich getreuen Dienste und Ehr, die sein Verfördern, unsern Vorfahren am Reiche, und uns bißhero gethan und erzeiget haben, und er uns und dem heiligen Reiche hinführo an in künfftig Zeit wol thun mag und sol, und darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechten Wissen, den obbestimmten Artickul solcher Ehestifftung als Römischer

Keyser

Keyser gnädiglich bewilliget, denselben in allen seinen Worten, Clausulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen confirmirt, bestetet und bekräfftet. Bewilligen, confirmiren, bestettigen und bekräfftigen, den also hiermit von Römischer Keyserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Briefes, Meynen, setzen und wollen, daß derselbe Artickul obberührter Ehestifftung in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stet und fest gehalten, und vollnzogen, und die gemeldten Fürstenthumb und Graffschafften, samunt allen Gütern, ein- und Zugehörungen, an- und Zufällen, Gerechtigkeiten, Landen und Leuten, auf des vorgenannten Hertzog Johanns Friederichen Gemahl, Frauen Sibyllen, und Ihme, Hertzog Johann Friederichen, im Fall, wie obstehet, und denn förderst auf Ihre Männliche Lehens Erben, von beyden Ihren Liebden Leib gebohren, nach vermögen und laut eines sondern Vortrags zwischen Uns, und dem Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, Römischen zu Hungern und Böheim, König ꝛc. Unsern freundlichen lieben Brudern, an einem, und dem gemeldten Churfürsten zu Sachßen ꝛc. anders theils, ietzo allhier auffgericht, kommen und fallen, und Ihre Liebden, und derselben Männliche Lehens Erben, die zu iederzeit, so offt das zu Falle kömpt, von Uns, unsern Nachkommen, und dem heiligen Reiche zu rechten

Fürstlichen Reichs-Lehen empfahen, innhaben, nutzen und nieſſen ſollen, und mögen, von allermänniglichen unvorhindert, doch uns und dem heiligen Reiche, an unſer Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergrieffen, und unſchädlich, auch alſo, daß die Art der obberührten Lehen, durch ſolche Anwartung und Anfäll nicht verändert, ſondern in ihrem Weſen bleiben, und nach Abgang der gedachten Sibyllen, auf Ihre, und des vorbenennten Hertzog Johann Friederichen Männlich Lehens Erben, als obſtehet, fallen und kommen ſollen.

Und gebieten darauff allen und ieden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen, Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Vorweſern, Amptleuten, Schulteſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weſens Sie ſeyn, von Römiſcher Keyſerlicher Macht, ernſtiglich und feſtiglich, mit dieſem Briefe, und wollen, daß Sie die vorgenannten Johanns Friederichen, Churfürſten, und Sibyllen ſein Gemahl, Hertzogin zu Sachſen, und Ihre Männliche Lehens Erben, an dieſer unſer Keyſerlichen Bewilliguug, conſens, confirmation, Beſtetigung, und Bekräfftigung nicht hindern noch irren, ſondern Sie dabey gäntzlich und ohne Irrung bleiben laſſen,

lassen, hierwieder nicht thun, noch iemanden andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem ieden sey Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Poen, nehmlich tausend Marck lötiges Goldes zu vermeyden, die ein ieder, so offt er freventlich hiewieder thete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgemeldten unsern lieben Oheimb, Muhmen, Churfürsten und Fürstin, Hertzog Johann Friederichen zu Sachsen ꝛc. und Frauen Sibyllen seiner Gemahl, und Ihren Erben und Nachkommen, als obstehet, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn, ohngefehrde, Mit Urkund ditz Briefes, besiegelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel, Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer, am dreyzehenden Tag Monats Maji, nach Christi unsers Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im vier und viertzigsten, unsers Keyserthumbs im vier und zwantzigsten, und unserer Reiche im neun und zwantzigsten Jahren.

CAROL

Ad mandatum Cæsareæ
& Catholicæ Mtis.
proprium
I. Oberburger. m. p.

No. XVI.

No. XVI.

Privilegium habilitationis Vom Kayser CAROLO V. Hertzog Wilhelmen zu Gülich gegeben, den 19. Julii, 1546.

WIr Carl der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen öffentlich und thun kund iedermänniglich mit diesem Brief, als iezt der hochgebohrn Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser lieber Schwager und Fürst des Durchleuchtigst großmächtigsten Fürsten, Herrn *Ferdinandi*, Römischen, zu Hungarn und Böheim König, Ertzherzogen zu Osterreich, Hertzogen zu Burgund, und Grafen zu Tyrol, ꝛc. Unsers freundlichen lieben Bruders Tochter, die Durchlauchtige hochgebohrne Fürstin, Frauen, *Maria*, gebohrne Königin zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Ertzhertzogin zu Osterreich, Hertzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, und Würtemberg, ꝛc. Gräfin zu Habspurg und Tyrol, ꝛc. Unser freundlich lieben Muhmen, nach göttlicher und der Heil. Christl. Kirchen Ordnung, zu dem Sacrament der heil. Ehe genommen, und Uns demnach demü-

demüthiglich angerufen, und gebethen hat, daß Wir S. Lieb und deroselben Gemahl, von Römisch Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt diese besondere Gnad und Freyheit zu geben gnädiglich geruheten, wo es sich gefügte, daß er bey und mit gemelter seiner Gemahl, Unser Muhmen, in wehrender Ehe, nit Söhne, sonderen allein Töchter, überkähme, oder gleichwohl Söhne überkahme, die aber vor den Töchtern, oder derselbigen Ehelichen leibes Erben, ohne eheliche männliche leibes Erben, Todshalben abgiengen, daß als dann auf die Töchteren, so von ihm und gedachter Unser Muhmen, seiner Gemahl, ehelich gebohren, alle und iede, Seiner Lieb Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Land und Leuth, die von Uns als Römischen Kayser und dem Heil. Reich zu Lehn rühren, fallen, kommen, und ihnen zustehen sollen, sie auch derselben lehen durch ihre Träger zu empfangen tauglich, und geschickt seyn, und ihnen, und ihren Ehelichen männlichen leibs Erben, von Uns, und Unseren Nachkommen, am Reich, zu lehen verliehen werden sollen.

Also haben Wir angesehen die mannichfältige, getreue, unverdrossene und willige angenehme Dienste, die der bemeldte Unser Schwager, Hertzog Wilhelm, und seine Vor-Eltern Unseren Vorfahren am Reich und Uns offt und dick gethan haben, und Sein lieb Uns noch täglich thut und fürbaß zu thun sich erbiethet, auch wohl thun kan, und mag, und auch von wegen der sonderbahren Gnaden, die Wir

zu ihme, und bemeldter Unser Muhmen S. Lieb Gemahl, tragen, und haben, darum mit wohlbedachtem Muth, guten stattlichen Rath, und mit rechtem Wißen, den obgedl. unsern Schwager, Herzog Wilhelmen, und seinen ehelichen Leibs Erben, von ihme, mit gedl. unserer Muhmen, Königin *Maria*, ehelich erworben, diese besondere Gnad und Freyheit gegeben, und verliehen, Wir geben und verleihen auch ihnen dieselbe von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissendlich in Krafft dieß Briefs also, wenn es sich fügen würde, daß gedachter Herzog Wilhelm mit obgedl. Sr. Lbd. Gemahl, unserer Muhmen, keinen ehelichen männlichen Leibes Erben überkähme, oder gleichwohl eheliche männliche Leibes-Erben mit Ihrer Lieb erwürbe, die aber nachgehends über kurtz oder lang ohne eheliche männliche Leibes Erben abgiengen, daß alsdann, so kein männlicher ehelicher Leibes Erb von sein Herzogs Wilhelms Leib erbohren, mehr vorhanden ist, obangeregt Sr. Lbd. Fürstenthum, Land und Leuth, die von uns, als Röm. Kayser, und dem Heil. Reich zu Lehn rühren, auf sein Herzog Wilhelms, ehelichen Töchter mit gedachter seiner Gemahl, Königin *Maria*, unser lieben Muhmen, ehelich erworben, oder, wo derselben keine, dan dazumahlen im Leben wären, und aber von einer oder mehr, ehelich gebohren leibes Erben vorhanden wären, alsdenn auf dieselbe Sr. lieb Töchtern nachgelassene eheliche männliche Leibes Erben, so derselben

Zeit

Zeit im Leben seyn, fallen, kommen, und ihnen folgen und zustehen sollen, und in solchem Fall, ihnen und ihrer ehelichen männlichen Leibes Erben, wo sie deren einig hinter ihnen verliessen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, zu Lehen gnädiglich verliehen sollen werden; Und gebiethen darauf allen und ieden Unseren und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Herren, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vitzdhomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Städten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich, von Römisch Kayserlicher Macht, mit diesem Brief, daß sie obgedachten unsern lieben Schwager, Herzog Wilhelm, und seine Erben bey solcher Unser Freyheit und Gnad gänzlich und geruhelich bleiben, derselben ganz und gar gebrauchen, und geniessen lassen, sie daran nicht verhindern, noch bekümmern, noch iemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem ieden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Dann wo iemand, wer der wäre, wieder diese Unser obbeschriebene Genad und Freyheit freventlich thäte oder zuthun unterstünde, der und die sollen in Unser und des Reichs schwere Ungnad, und zu rechter Pön und Straf, hundert Marck löthiges Gold verfallen seyn, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halbentheil obbemeldten Herzog

Wilhelm, oder seinen Erben, so also wieder obbeschrieben Unser Gnad und Freyheit beschwehret, verhindert, und bekümmert seyn, oder angefochten werden, gänzlich und unnachläßlichen zu bezahlen, das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dies Briefs, besiegelt, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Geben in unser und des Reichs-Stadt Regenspurg, den neunzehnden Tag des Monaths July, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1546. Unsers Kayserthums im 26. und Unser Reiche im 31. Jahren.

CARL.

Vt. Naves.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium

I. Obernburger.

No. XVII.

Kayser RVDOLPHI II. Lehnbrief über die Jülich-Clev-und Bergischen Fürstenthümer, auch darzu gehörigen Graffschafften, an das Chur-und Fürstl. Hauß Sachsen, sub dato Praag, den 7. Jul. anno 1610.

WIr Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober-und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober-und Nieder Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kieburg und Göritz ꝛc. Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. bekennen hiermit öffentlich, und thun kund allermänniglich, als Uns

der Hochgebohrne, Christian der Ander, Hertzog zu Sachßen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Burggraff zu Magdeburg ꝛc. unser lieber Oheim und Churfürst, für sich selbst, und in Vollmacht, auch an statt Hertzog Hans Georgen, sodann in Vormundschafft Hertzog Augusti, S. des Churfürsten L. freundlichen geliebten Brüdere, auch weiland Friederich Wilhelms und Johannsen, Gebrüderer, hinterlassenen Söhnen, Johann Philips Friederichs, Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelms, Johann Ernsts, Friederichs, Wilhelms, Albrechts, Johann Friederichs, Ernsts, Friederich Wilhelms, und Bernhardts, Gebrüderer und Vettern, wie nicht weniger Hertzog Johann Casimirs, und Johann Ernsts, Gebrüderer, aller unserer lieben Oheimen und Fürsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Döringen, Marggrafen zu Meissen ꝛc. gehorsamlich an- und fürbringen lassen, welchergestalt weiland unser Uhr-Uhranherr, Friederich, dieses Nahmens der dritte, Römischer Kayser, hochlöblichen Angedenckens, unterm dato Grätz den 26. Junii anno 1483. weiland Hertzog Albrechten zu Sachsen, zu einer recompensation, und Ergetzligkeit seiner getreuen annehmlichen und nützlichen Dienste, so er in unterschiedlichen Kriegen wider Hertzog Carln von Burgund in eigener Person, und nachmahls wider den König in Hungern mit schwerer Darlegung und in andere Weiß unverdros-

sen

sen gethan, mit wohlbedachtem Muth, zeitlicher Vorbetrachtung, gutem Rath, eigener Bewegnüs, und rechtem Wissen, den Anfall der Hertzogthum, Jülich und Berg, wenn solche dem heiligen Reich, durch tödlichen Hintritt Hertzog Wilhelms zu Jülich und Berg, oder sonst ledig würden, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit gegeben, und zu Lehen gnädigst verliehen, derogestalt, daß wolgedachter Hertzog Albrecht zu Sachsen und seine Lehens-Erben, von regierenden Römischen Kayfern und dem Reich solche uff vorberührten Fall, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und andern Ein- und Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, in Lehenweiß solten innen haben und verdienen, wie des heiligen Reichs und solcher Regalien und Lehen, Recht und Gewohnheit ist, welche Kayserliche Verschreibung folgends Kayser *Maximilian* der Erste, mit Wiederholung der mannigfaltigen köstlichen Dienste, so mehr gemeldter Hertzog Albrecht zu Saxen Kayser Friederichen dem Dritten, und desselben Vorfahren am Reich, offtmals scheinbarlich geleistet, sub dato Valenzin den 18. Sept. Jahrs 1486. nit allein gnädigst ratificirt und genehm gehalten, sondern auch solches erlangtes Recht ihme, Hertzog Albrechten, und seinen Brudern, Hertzog Ernsten Churfürsten zu Sachsen, von neuen, als Römischer König dergestalt geliehen und verschrieben, daß uff den Fall, do ehegenannte Hertzogthumb, Jülich und Berg, mangels halben rechter männlicher Leibes Lehens Erben, verlediget würden,

den, solche zur Stund und ohne Mittel an Sie und Dero Leibes Lehens Erben, lediglich und unverhindert kommen und fallen solten, die mit allen Prælaturen, Graff-Herrschafften und allen Zugehörungen, nichts ausgenommen, einzunehmen, von den regierenden Kayserrn und dem Reich innzuhaben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu verdienen, Damit auch hochgedachter Kayser *Maximilian* der Erste, destomehr dessen Keyserlich Gemüth und intention bezeugte, hetten Ihre Majt. und L. iezt gemeldte Concession und Verschreibung, Dienstags nach Nativitatis Mariæ anno 1495. aus Königlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen anderweit gnädigst confirmirt, bestettiget, und in Krafft Dero eigenen Handschrifft mächtig roborirt, vor sich und nachkommende Römische Kayser und Könige, iezt als denn und dann als iezt bestetiget, und als gedachter Hertzog Wilhelm zu Jülich Anno 1511. ohne männliche Leibes Lehens Erben mit Tode abgangen wäre, hetten die Chur- und Fürsten zu Sachsen bey J. Maj. und L. in Schrifften, und durch Schickungen zwar damals umb fernere Belehnung der verledigten beyden Fürstenthümen Jülich und Berg, deren utile dominium krafft obangezogener Kayserl. Concesionen und denselben einverleibten Clausuln, uff sie existente conditione ohne einige apprehensione corporalis possessionis unzweifflich transferiret worden, zu unterschiedlichen mahlen angesucht, Es hette aber der junge Hertzog Johannes zu Cleve kurtz vor dem Fall sich in Heyrath mit gedachtes Hertzog Wilhelms zu Jülich

lich und Berg Tochter eingelassen, und die Lande Jülich und Berg, des Hauses Sachsen theur erworbenen Gerechtigkeiten zu præjudiz, vor sich voreilend eingenommen, Dahero das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen mit gesuchter neuer Belehnung etwas auffgehalten worden, Vor sich aber und autoritate propria die ihnen mit Recht an- und heimgefallene Lande zu occupiren, hette das Chur und Fürstliche Haus Sachsen, aus getreuer Sorgfältigkeit vor des heiligen Reichs Wohlfahrt, darumb Bedenckens gehabt, damit innerlicher Unfried und Unruhe nicht angerichtet, besorgendes unschuldiges Blutvergiessen abgewendet, und Land und Leute in ihrem guten Wolstande möchten erhalten werden, Entzwischen seye vom Kayser *Maximiliano primo* das Haus Sachsen zur Gedult ermahnet, und interim allerhand Mittel zur söhnlichen Vergleichung fürgeschlagen, mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß der Anstand demselben an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, solte unabbrüchig seyn, wie ihnen dann uff ihr Begehren gesuchter Lehn wegen schrifftliche Recognitiones, Bekänntnüs und Muthzeddel ausgeantworttet worden. Indeme nun mit dieser Sach sichs wieder Vermuthen von einer Zeit zu der andere aus vorgewandten unabwendlichen Verhinderungen verweilet, die dem Haus Sachßen beschehene Vorschläge auch nicht annehmlich gewesen, were endlich Keyser Maximilian der Erste nach des Allerhöchsten Willen Todes verfahren: Nach dessen Ableben, als unser Herr Vetter und Anherr, Kayser Carl der Fünffte,

zum Keyserthumb erhoben worden, hetten die Chur- und Fürsten zu Sachßen von neuen umb die Belehnung angesucht, und zu Eröberung deren Ihnen heimgefallenen Hertzogthumb Jülich und Berg, Hülff und Förderung gehorsamst gebetten, und ob sie wol hierzu Keyserliche stattliche Vertröstungen empfangen, so sey iedoch uff ungestümes Anhalten des Gegentheils Anno 1522. erfolget, daß die Clevische vom Jahr 1511. angestandene unverhoffte Belehnung ihren Fortgang erreichet, Gleichwol aber auch habe Kayser Carl dem Haus Sachsen über mehr obbemeldte Fürstenthumb einen gleichlautenden Lehn Brief verfertigen lassen, mit der münd- und schrifftlichen Erklärung, daß vorangeregte Clevische Belehnung dem Haus Sachßen bis zu Erörterung der Sachen unschädlich seyn solte, darwider aber und insonderheit so viel den fürgangenen actum investituræ betrifft, die Chur- und Fürsten zu Sachßen zum öfftern zierlich protestirt, und warumb derselbe unerkanntes Rechtens nicht hett beschehen sollen, mit tapfferer Ausführung der Ursachen, solchen zu cassiren, und aufzuheben, auch umb förderlichen schleunigen Austrag und Erkänntnüs inständig angesuchet, darauff so viel erhalten worden, daß Ihre Majest. und L. sich dahin resolviret, Es seye durch Hertzog Johannsen zu Cleve geschehene Belehnung dem Haus Sachsen nichts wiederwertigs gehandelt, und Ihrer Majest. Meynung nie gewesen, iemanden sein Recht zu nehmen und zu schwächen, Inmassen das Haus Sachsen Ihme solches allewege auffs zierlichste reserviret,

und

und für und für an der Hand behalten, Mitlerzeit sey eine Heyraths-Handlung zwischen weiland Churfürst Johann Friederichen von Sachsen, und Fräulein Sibyllen offtgemeldtes Hertzog Johannsen zu Cleve Tochter, so sich im Jahr 1518. angesponnen, fortgetrieben, und folgends zu Maintz den 8. Augusti anno 1526. solchermassen, wie die damals auffgerichte Eheberedung vermöge, vollnzogen worden, Darinnen unter andern abgeredet, bewilliget und beschlossen, ob vielgedachter Hertzog Johanns zu Cleve und dessen Gemahlin, Frau Maria, Hertzogin zu Cleve, Jülich und Berg keine mannliche Erben hinter sich verlassen würden, die fürder keine Erben verliessen, daß alsdann Ihre Fürstenthumb, Cleve, Jülich und Berg, die Graffschafften von der Marck und Ravensberg, sambt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen, An- und Zufällen, Gerechtigkeiten, und was sie beyde oder Dero mannliche Erben hinter sich verlassen würden, nichts ausgeschlossen, an obbenannte Ihre ältiste Tochter, Fräulein Sibyllen, und vorgemeldten Churfürsten, Johann Friederichen zu Sachßen, auch deren beyderseits Erben, ob Sie die mit einander zeugen würden, kommen und geerbet seyn, der sich dann die Landschafft halten, den andern zweyen Hertzog Johannsen zu Cleve Töchtern aber alsdann inner vier Jahren vor alle Gerechtigkeit, so sie an den verlassenen Landen und Gütern, Kleinodien, Baarschafften, Silbergeschirr, fahrenden Haab und andern gehaben möchten, Ein-

hundert und Sechzig tausend Gülden geben werden solten; Uber welchem Articul die Räthe, Ritterschafft, Bürgermeister, Schöppen und Räth der sämptlichen Städte der Fürstenthumb und Landen, Sontags nach Reminiscere anno 1527. ein besiegelten Revers abgegeben, darinnen Sie bekannt, auch in treuen Ehren und Glauben vor sich, ihre Erben und Nachkommen gelobet, do der Fall also, wie obstehet, sich begebe, daß sich alsdann nach Inhalt deßelben Articuls auffrecht und frömlich halten und leben solten, zu dem, so werde in erst angezogener Ehestiffung noch ferner klärlich befunden, daß offt gedachter Churfürst, Johann Friederich zu Sachßen die Forderung, so er und sein Haus an dem Fürstenthumb Jülich und Berg vorhin gehabt, ihme vorbehalten, und solte dieselbe iedem Theil unvorgreifflich seyn und bleiben, Darüber und in specie den Articul, den Fall betreffend, habe mehr hochermeldter Kayser Carl der Fünffte den 13. May anno 1544. seinen Keyserlichen Consens ertheilt, aus Keyserlicher Macht und Vollkommenheit confirmirt und ferner gesetzt, daß iezt angedeuteter Articul in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stet und fest gehalten und vollnzogen, und die gemeldten Fürstenthumb, sambt allen Güthern und Zugehörungen, An- und Zufällen, Gerechtigkeiten, Landen und Leuten, auff vielbesagtes Churfürst Johann Friederichs zu Sachsen Gemahl, Frauen Sibyl-

Sibyllen und Ihn, Churfürst Johann Friederichen, im fall, wie obstehet, und dann förderst auf ihre Männliche Lehns-Erben, von beyden Ihrer Leib gebohren, kommen und fallen, und derselben Mannliche Lehns-Erben, die zu iederzeit, so offt solche zu falle kähmen, von den regierenden Römischen Kayfern und dem Heil. Reich, zu rechten Fürstlichen Reichs Lehen empfahen, innhaben, und von allermänniglich unverhindert genießen, Auch also, daß die Art der obberührten Lehen durch solche Anwartung und Anfall nicht verändert, sondern in ihren Wesen bleiben, und nach Abgang beyder Ihrer, uff Dero männliche Lehens Erben, als obstehet, kommen und fallen sollen, welche Keyserliche Confirmation und Satzung von allen Theilen unterthänigst acceptiret, beliebet und angenommen, auch durch die nach und nach darauff gefolgte Römische Kayser, als weiland unsern Anherrn und Herrn Vater, Keyser Ferdinand und Maximilian, so wol Uns selbsten durch die universales omnium Domus Saxoniæ Privilegiorum, Gratiarum & Concesionum confirmationes gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestettet worden, Alles ferners Innhalts unterschiedlicher Uns deßwegen übberreichter Deductionen und Bericht.

Dahero und dieweil sich dann nun nach dem Willen Gottes begeben, daß weiland unser lieber Vetter und Fürst, Herzog Johann Wilhelm zu Jülich der lezte des Stammes und Namens, ohne hinterlassung einiger Leibes-Lehns-Erben, Todes verfahren, und

also die Condition, so oberzehlten Keyserl. Begnadungen, Concessionibus, Donationibus, Investituris, Pactis dotalibus, Confirmationibus & Ratificationibus einverleibet ist, purificirt und erfüllet, als hat Uns obbenannter Chur-Fürst, Christian der Ander, für sich, auch in Vollmacht und uff ratihabition, wie obgehört, Herzog Hans Georgen zu Sachßen, dann in Vormundschafft Herzog Augusten S. L. freundlichen geliebten Brüder, so wol weiland Friederich Wilhelms und Johannsen, Gebrüder, Herzogen zu Sachßen hinterlassenen unmündigen Söhne, Johann Philipps, Friederichs, Johann Wilhelms, Friederich Wilhelms, Johann Ernsts, Friederichs, Wilhelms, Albrechts, Johann Friederichs, Ernsts, Friederich Wilhelms und Bernhardts, Gebrüder und Vettern, wie nicht weniger Herzog Johann Casimirs und Johann Ernsts zu Sachßen Gebrüder Namen angeruffen und gebethen, Wir geruheten, dieselbe krafft obangeregter Gerechtigkeiten mit offtbemeldten Jülichischen, Clevisch- und Bergischen Fürstenthumben, auch dazu gehörigen Graff-Herrschafften und Landen, zu ihrem Rechten gnädiglich zu belehnen und zu investiren, das haben wir angesehen, Seine des Churfürsten L. wie auch dessen ganzen Haußes Sachßen gehorsame ziemliche Bitte, und die getreue nüzliche willige angenehme Dienste, die ihre Vorfahren und Sie selbst weiland unsern Vorfahren, Römischen Keysern und Königen, Uns und dem heiligem Reich in vergangenen

genen Zeiten gethan haben, noch täglich thun, und fürbaßhin nicht weniger zu thun uhrbietig, willig und bereit seyn, auch wol thun können, sollen und mögen, Und darumb mit wolbedachtem Muth, auch vorgehabten zeitigen Rath deren iezund bey unserm Keyserlichen Hoff Anwesenden, der Ehr- und Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen, Johann Schweighardts zu Mainz, und Ernsts zu Cölln, Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Canzlern, *Maximiliani*, *Ferdinandi*, und *Leopoldi*, aller dreyer Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Administrators des Hochmeisterthums in Preußen, Meisters Deutsch ordens in Deutsch- und Welsch-Landen, Grafen zu Habsburg, Tyrol und Görz, Bischoffs zu Straßburg und Passau, Heinrich Julius, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unserer lieben Neven, Vettern, Bruders, Söhn, Oheim, Chur- und Fürsten, auch des Edlen, Unsers lieben getreuen, Graff *Octavii Visconte*, unsers freundlichen geliebten Bruders, Ertzhertzogs *Alberti* zu Oesterreich ꝛc. Abgesandten, als regierender Röm. Keyser des Churfürsten zu Sachßen L. für sich selbst, auch in Vollmacht und Vormundschafft Namen, wie obstehet, zu ihrem Rechten die Hertzogthumb Jülich, Cleve und Berg, die Grafschafften zu der Marck und Ravensberg, auch die Herrligkeit

zu

zu Genep, und alle andere darzu gehörige Herrschafften und Lehenschafften, welche vorgenannter Hertzog Johann Wilhelm zu Jülich, der letzt lebende dieses Namens und Stammes, auch seine Vorfahren von Uns und dem heiligen Reich Lehens weis innen gehabt, genutzt und genossen, mit allen deren Fürstlichen Ehren, Würdigkeiten, Titul, Wappen, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Landen, Leuten, Mannen, Rechten, Gerichten, Gebieten, Zöllen, Strassen, Geleiten, Fahnen, Panieren, Lehen, Mannschafften, Eigenschafften, Gütern, Gülten, Zinsen, Nutzen, Wildbanen, Fischereyen, Wassern, Wasserleufften, Bergwercken, Müntzen, Mühlen, und mit allen andern ihren Zugehörungen, wie die genennet, und woran die seyn, nichts ausgenommen, noch hindan gesetzet, wie solches alles und iedes vorige Hertzoge zu Jülich, Cleve und Berg besessen, und die darüber auffgerichte alte und neue Lehn Briefe besagen, zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen, reichen und verleihen S. L. für sich, auch in Vollmacht und auf ratihabition Hertzog Hans Georgen zu Sachsen, dann in Vormundschafft Hertzog Augusten, und S. L. freundlichen geliebten Brüder, so wol weiland Friedrich Wilhelms, und Johannsens Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen hinterlassenen unmündigen Söhne, Johann Philipps, Friedrichs, Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelms, Johann Ernsts, Friederichs, Wilhelms, Albrechts,

brechts, Johann Friederichs, Ernsts, Friederich Wilhelms und Bernhardts, Gebrüdere und Vettern, wie nit weniger Hertzog Johann Casimirs und Johann Ernsts zu Sachsen, und allen Deroselben männlichen Leibes Lehens Erben, die auch hiermit von Römischen Keyserlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich, in krafft diß Briefs, was S. Lieb, und Dero Haus Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen leihen sollen und mögen, die von uns und dem heiligen Reich zu Fürstlichen Lehen in ihrem Rechten einzunehmen, innen zu haben, zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen und zu verdienen, Jedoch also und dergestalt, daß diese Belehnung weiter nit, dann, wie offt gehört, und Uns der Churfürst deswegen einen sonderbaren schrifftlichen Revers gegeben, zu S. L. und Dero Hauses Sachsen Rechten salvo jure aliorum interessentium und männiglich, insonderheit aber Uns und dem Heil. Reich an deme uns zustehenden directo dominio, Lehen Diensten und Reichs-Pfandschafften, wie auch andern Chur- und Fürsten an ihren in denen Landen verfallenen Lehen, Pfandschafften und Stücken, darzu Sie befugte Anspruch hetten, auch künfftig ausführen würden, wie ingleichen obberührten Fürstenthumben, Graff- Herrschafften und Landen an Ihren in Religion- und Prophan-Sachen bey vorigen Fürstlichen Regierungen herbrachten, der itzt regierenden Kayserl. Majtl. und Dero hochgeehrten Vorfahren erlangten Privilegiis, Freyheiten, Ordnungen, Satzungen und Herbringen, wie die Nahmen haben möchten, nichts ausgeschlossen,

zu keinem Nachtheil verstanden werden, auch da Se. L. und Dero Hauß Sachßen von einem oder dem andern Prætendenten, dieser Belehnung halber in Ansprach genommen würde, S. L. und Sie vor Uns, als dem unzweiffelichen und unmittelbaren Richter, einem jeden Red und Antwort geben, und darwieder nit seyn sollen noch wollen.

Darauff hat uns mehrbenannter Chur-Fürst Christian der Ander persönlich vor sich, darzu in Vollmacht und Vormundschafft, wie offt gemeldt, gewöhnlich Huldigung, Gelübd und Aid gethan, Uns und dem Heiligem Reich dieser Lehn wegen getreu, gewertig und gehorsam zu seyn, Unser Bestes zu fördern, Arges zu wenden, und endlich insgemein alles dasjenig zu thun und zu leisten, was getreue Fürsten gegen einem Römischen Keyser, ihrem Lehnherrn, und dem heiligen Reich zu thun pflichtig seind. Getreulich ohne Gefehrde, Besiegelt mit unserm anhangenden Keyserlichen Insiegel, Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 7. Monats-Tag Julii nach Christi unsers lieben HErrn, Erlösers und Seeligmachers Geburth 1610. unserer Reiche, des Römischen im 35., des Ungarischen im 38. und des Böhmischen auch im 35. Jahren.

Rudolff.

Jo. Suicardus Archi-Episc. Mogts.
Archi Cancellarius Imperii.
Ad mandatum Sac. Cæs.
Maj. proprium.

Rta. Sartor.

GOD. HERTELL.

No. XIIX.

No. XIIX.

Jüterbockischer Vertrag de an. 1611.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Behoim, Dalmatien, Croatien und Sclauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtemberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des hailigen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märhern, Ober vnd Nider-Laußnitz, gefürster Graf zu Habspurg, zue Tyrol, zu Pfirdt, zu Kiburg und zu Görtz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß Vns weilendt Christian der Ander, Churfürst zu Sachsen, Christlöblichen angedenckens, und nach deßelben Tödtlichen Abgang, der Hochgeborn, Johann Geörg, Hertzog zu Sachßen, Landtgraff in Düringen, Marggraf zu Meißen, und Burggraf zu Magdeburg, des hailigen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, Vnser lieber Ohaim und Churfürst, für sich

selbst, vnd in Namen der auch hochgebornen, Augusten, Johann Casimirn, und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meißen, vnserer lieben Ohaimen vnd Fürsten, Wie nit weniger S. L. Vettern zu Altenburg vnd Weymar, aller Hertzogen zu Sachsen, vnd dann der Hochgebohrn, Johann Sigmundt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, vnser lieber Ohaim vnd Churfürst, in Namen S. L. Gemahlin, in glaubwürdigen Schein fürbringen laßen, ainen Vertrag, so auf vnser Nachgeben, zwischen Ihren allerseits LL. darzu auf ratification des Hochgebornen Philips Ludwigen, Pfaltzgrauen bei Rhein, Hertzogen in Bayrn, Grauen zu Veldentz vnd Spanhaim, vnsers lieben Ohaimen vnd Fürsten, auch an statt S. L. Gemahlin gestelt, vnd vermittelst der Hochgebornen Christian, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden Hertzog, Burggrauen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Moritzen und Ludwigen, baider Landtgrauen zu Heßen, Grauen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nida, vnserer liben Ohaimen vnd Fürsten, Interposition, vnd gepflogene Vnterhandlung, wegen der durch Tödtlichen Abgang, weilandt vnsers Vettern Hertzog Johann Wilhelms zu Gülich, Cleue vnd Berg, hinterlaßener

ner Fürstenthumb, Graf-Herrschafften, Land und Leuth, vnter dato Gütterbockh, am grünen Donners Tag, den Ain vnd zwantzigsten Martij, alten Calenders, aufgerichtet, und von Wort zu Wort lautet, wie hernach volgt:

Zuwißen: Alß vff absterben weiland des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelms, Herzogens zue Gülich, Cleue vnd Berg, Grafens zue der Marck, vnd Ravensberg, vnd Herrn zue Ravenstein ꝛc. hochlöblicher Gedechtnüs, wegen Succesion deßelben hinterlaßenen Fürstenthumben, Graf und Herrschafften, zwischen den Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Christian dem Andern, des heil. Röml. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Burggrafen zue Magdeburg, Herrn Johanns Georgen, Herrn Augusten, Herrn Johann *Casimirn* und Herrn Johann Ernsten, für sich, vnd in Vormundschafft Ihrer vnmündigen Herren Vettern zue Altenburgk vnd Weimar, Allen Hertzogen zue Sachßen, Gülich, Cleue vnd Berg, Landgrauen in Düringen vnd Marggrauen zue Meißen, Grafen zu der Marck vnd Rauensberg, vnd Herrn zue Rauenstein ꝛc. an einem: vnd den auch Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn, Johann Sigismunden, Marggrafen zue Brandenburg, des heil. Röml. Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürsten, Hertzogen in Preußen, zue Gülich, Cleue vnd

Berg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zue Crossen und Jagerndorff, Burggrafen zue Nürnberg vnd Fürsten zue Ruegen, Grafen zu der Marck, und Rauensperg, vnd Herrn zue Ravenstein, vnd Herrn Philips Ludwigen, Pfaltz Grauen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, zue Jülich, Cleue und Berg, Grafen zue Veldentz, Spanheimb, der Marck vnd Rauensperg, vnd Herrn zue Rauenstein ꝛc. im Nahmen vnd von wegen beeder Ihrer Chur- und Fürstlicher Ggl. hertzvielgeliebter Gemahlinnen, am andern Theil, im verwichenen Sechs Zehenhundert vnd Neundten Jahre, allerhand Streitt, Irrungen vnd Mißhelligkeitten entstanden.

Derentwegen dan ezliche vornehme des Heil. Reichs Chur- und Fürsten, mit der Röm. Kay. Maytt. allergnädigsten Bewilligung, im nächstfolgenden vnd verfloßenen Sechszehen Hundert vnd Zehendten Jahre, sich durch eine ansehnliche, nacher Cölln am Rhein beschehene Abordnungk, aus Ihrem mittel, wolmeinend interponirt, vnd zwischen höchst vnd hochgedachten allerseits Chur- und Fürstlichen Partheyen, guetliche vnterhandlung gepflogen; Auch J. Kay. Maytt. selbsten hiezue, Ihre vortreffliche Commissarien daselbsthin geschickt vnd abgefertigt. Vnd aber iezt angeregte Kayserliche Commission, auch Chur- und Fürstliche Interposition, wieder alles verhoffen den fürgesezten vnd erwunschten effect domaln nicht erreichen wollen. Und gleichwoll die Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herr Christian, Marggraff zue

Bran-

Brandenburg, in Preußen, zue Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog, Burggraff zue Nürnberg und Fürst zue Ruegen, Herr Moriz und Herr Ludwig, Landgrauen zue Heßen, Grafen zue Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. sich hierbey Ihrer vielfältigen Verwandnus, damit sie den beeden hochlöblichen Chur-und Fürstlichen Heusern Sachsen ꝛc. vnd Brandenburgk ꝛc. zugethann, Insonderheit aber der Erbuereinigung vnd Erbuerbruederung also erinnert, daß Ihren Fl. Gggl. in alle Wege obliegen vnd gebueren wöllen, dieienigen Mittel und Occasion zue suchen und zue befordern, damit die, zwischen den so nahe verwanten Chur-und Fürstl. Heusern, eingefallene, vnd nicht allein zue Ihren selbstet, sondern auch des ganzen heiligl. Reichs Teutzscher Nation eußersten Verderb und Zerrüttung, außsehende, beschwerliche differentien vnd Mißhelligkeiten hingeleget und verglichen werden möchtenn.

Daß demnach Ihre F. Gggl. nicht vnterlassenn, vnd nemblich Ihre Marggraf Christians ꝛc. und Landgraf Ludwigs ꝛc. Fl. Gg. in der Person, so dann Landgraf Morizen F. G. durch vnterschiedene freundliche Schrifften bey beeden Chur-und Fürstl. Theilen, errinnerung gethan, daß sie andere besorgliche, weitleufftige und harte Wege einstellen, nicht so sehr auf Ihre selbst eigne, alß die gemeine Wolfärigkeit, sehen, vnd die sach, durch ein bequehmschiedlich mittel, schlichten vnd hinlegen lassen woltenn.

Da

Da zue gleichwoll, allen erwogenen vnbstenden nach, sich kein anders fuegen noch schicken wollenn, alß das auch vorhin zue Cölln am Rhein vorgeschlagen, vnd von so vielen Potentaten, auch Chur vnd Fürsten des Reichs approbirt worden, Nemblich daß Ihre Chur- und Fl. Gg. zue Brandenburg vnd Neuburg, das Chur- vnd Fürstliche Haus Sachsen ꝛc. bis zu der Heuptsachen Rechtlichen Austrag vnd entscheid, in die realem communionem possessionis der Gulischen Lande, auf maaß vnd condition, wie mann sich deren, mit allerseits gueten begnugen, vnd allerhöchst ermelter Ihrer Kay. Maytt. ratification, vnter einander vergleichen würde, mit einnehmen möchte.

Vnd ob woll J. Churf. G. zue Brandenburgk ꝛc. solch mittel, aus vielen eingeführten vrsachen, hoch difficultiret, und das, bey der Cölnischen Handlung, wegen der Caution, de Iudicio sisti, & iudicatum solui, gethanes erpieten, erwiedert,

So haben aber iedoch Ihre Churf. G. aus getreuer Liebe vnd affection, gegen Ihr Erbuereinigt Chur- vnd Fürstlich Haus Sachsen, Insonderheit auch vmb gemeiner Ruhe, fried vnd Wolstandts willen, gegen Marggraf Christians ꝛc. vnd Landgraf Ludwigs Fl. Gg. in Deroselben persönlichen anwesenheit, ehe berurtes medium communicandæ possessionis, so fern man sich allein des modi communionis, vnd dazue gehörigen Conditionen, mit einander vergleichen könte, endlich bewilligt, auch solche Bewilligung,

gung, Landgraf Moritzen ꝛc. F. G. den nechsten in schrifften notificirt, Darauf den erfolget, daß Ihre Chur- vnd Fl. Gggggl. zue Sachsen vnd Brandenburg ꝛc. freundlichen nachgegeben, daß zue Abhandlung eheberuhrter notification vnd Conditionen, eine gewiße Zuesammenkunfft angestellet vnd gehaltenn, dazue der dritte nechst verschienenen Monats Februarii, anhero, nacher Juterbock, bestimbt, vnd durch Ihre allerseits Chur- vnd Fl. Gggggl. besuchet, vnd beschicket wordenn.

Vnd nachdem Ihre Churfl. G. zue Brandenburgk, diese gantze Handlung auf zweyerley gestellet, Alß erstlich auf den modum der Einnahmb an sich, wie nemlich das Chur- vnd Fürstliche Haus Sachsen, zue der participation des Besitzes der erleddigten Gulischen Fürstenthumer vnd Lande, zuuerstatten, vnd die Regierung, stante communione, da druntenn zue fuerenn: Vnd vors Ander, auf die Conditionen, vermöge welcher, J. Churf. G. iezt angeregte gemeinschafft des würcklichen Besitzes, vnd der administration, den Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen einzuräumen, gemeinet.

So haben die Fürstlichen Herrn Vnterhändler, alles dasjenige, was deswegen, hinc inde, diese Zeit vber, außfuerlich angebracht vnd vorgeschlagen worden, in vleißige Berathschlagungk gezogen, der notturfft nach erwogen, vnd darauf endlichen beede Chur- vnd Fürstliche theill, mittelst Göttlicher Hülffe, vnd

gepflogener treweiferiger Vnterhandlungk, mit derselben allerseits gueten belieben, Consens, vnd einwilligen, folgender maßen mit einander verglichen, vnd genzlich vertragen.

Erstlich, vnd soviel den modum participandæ possessionis vnd administrationis anlanget, Soll das Churvnd Fürstliche Haus Sachsen, vf maß vnd Condition, wie vnterschiedlich folgen wird, in die real Communion des Besitzes eingenommen werden, vnd von solcher Zeit an, bis zue erörterung der Hauptsachen, neben Chur-Brandenburgk ꝛc. vnd Pfalz Neuburg, die Gülischen, Cleuischen vnd Bergischen Lande, mit allen Ihren Ein-vnd Zugehörungen, darunter dan die Vestung Gülich auch mitbegriffen, vnd nichts vberall ausgenommen seyn soll, pro indiuiso, possidiren vnd besizenn. Das Regiment aber, durch ein Consilium formatum bestellt, vnd darzue redliche, wohl qualificirte Leute, aus den Stenden, gebraucht, vnd allen Dreyen Chur- und Fürstlichen theilen, zugleich mit Ayden vnd Pflichten verwand gemacht werden.

Vnd obwoll nach reiffer erwegung aller vmbstände, dafür gehalten worden, daß ietzt angeregtes Consilium, ohn ein Directorn nicht woll bestehen, noch der Herrschafft vnd den Landen nutz-vnd vortreglich sein könne, Auch, wie solch Directorium ambequehmsten zuebestellen, von beeden Theilen vnterschiedliche vorschläge geschehen.

Dieweil

Dieweill sich aber befunden, daß deswegen vor dißmahl schwerlich zu einem richtigen Schluß zuegelangen, sondern daß bey künfftiger Einnahmb, vnd Bestellung des Regiments, am besten dauon zu tractiren sein, vnd sich, nach der Gelegenheit diesfalls zu richten, die notturfft erfordern wird, Alß ist dieser Paß, bis dahin, vnd also zu fernerer der Chur- und Fürstlichen Partheyen freundlichen Vergleichung ausgesetzt und vorbehaltenn.

Hierbey aber ferneres abgeredt vnd verglichen, do es ie künfftig bey dem Consilio formato, ohne einige andere verordnungk des Directorii sein verbleibens haben, und vorkommen solte, daß ietzt gemeltes Consilium, in einem oder dem andern, den sachen etwas zue viel, oder wenig thete, daß alß dan, alle drey possidirende theill, nach gestalt vnd wichtigkeit der sachen, entweder in der Person, sich selbst zue Hauff verfuegen, oder Jhre gevollmächtigte Räthe zusammen schicken, vnd aus den sachen mit einander communiciren, vnd, do es nötig, Jhre gewiße Gewalthabere, iedoch in gleicher Antzahl, vnd mit gewißer Instruction, deputiren, vnd in die Gulische Lande, solchergestalt abordnen sollen, daß Sie, vber deine, so wieder das Consilium vorgebracht worden, erkundigung einziehen, vnd, worinnen es diesfalls der verbeßerung bedürfftig, die gebuer darinnen zu uerschaffen, Jhnen mit vleiß angelegen sein, nach verrichtungk aber deßen an Jhre Herrschafften sich wiederum

derum begeben, vnd dem Consilio, nach wie zuuorn, seine ordentliche Verrichtung laßen.

Damit auch mehr berürt Consilium formatum, wie nicht minder der künfftige Director, da man sich deßelben allerseits, nechst angedeuteter maßen bey der Einnahm verglichen wird, gleichsamb eine gewiße normam vnd Richtschnur vor sich haben möge, nach welcher Sie sich, in allen vorlauffenden Sachen, vberall zu richtenn,

So soll, mit Zuziehung der Land Stende, die hiebeuorn verfaste Regiments Notoll, mit vleiß vbersehen, und dieselbe, nach befindung, entweders bey der vorigen Verfaßung gelaßen, oder, wo es nützlich vnd nöthigk, mit gesambten Rath, geendert vnd verbeßert, So woll auch mit dem Consilio formato, deßen und andern Räthen, Officierern vnd Dienern im Lande, so wenig, als in Religions- und andern Prophan sachen, sie gehören gleich ad Justitiam, den Hoffstatt oder Oeconomiam, ohne gemeinen vorbewust, willen vnd Zuethuen, einige enderung nicht geschehen, noch vorgenommen werden.

Vnd obwoll hierbey Ihre Chur- vnd Fl. Gggggl. zue Sachsen ꝛc. begeret, daß etzliche alte Räthe, vnd andere, so Ihrer Embter vnd gueter entsetzt worden sein sollen, wieder restituiret werden möchtenn, Weil aber Ihre Churf. G. zue Brandenburgk ꝛc. sich erbotten, do sich iemand, wieder dieselbe, wegen einziehung seiner gueter, oder auch versagter Justitien,

zu

zu beschweren hette, daß Sie zue frieden, daß derselbe mit seiner Clage vnd notturfft, coram paribus curiæ, dem Consilio formato, oder sonst dem Ordinario, gehöret vnd vernommen, vnd Ihme, vfs schleunigst, alß mueglich, durch guetliche Handlung oder Rechtlichen entscheid, was pillig vnd recht were, wiederfahren möchte, Alß habens Ihr. Chur- vnd Fl. Gggggl. zue Sachsen ꝛc. bey diesem erbieten allerdings bewenden laßen.

Was dan furters die Conditiones, darauf die Einnahmb des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen ꝛc. in die gemeine possession der Gulischen vnd derselben angehörigen Lande, geschehen soll, belanget thuett,

Hat Erstlichen J. Churf. Gn. zue Brandenburk begeret, daß das Chur- vnd Fürstl. Haus Sachsen ꝛc. Ihr vnd Pfaltz Neuburgk ꝛc. die Investitur bey der Kay. Maytt. befordern helffen, vnd unter deßen die zue Praag erlangte Belehnung, gegen denselben nicht antziehen, noch gebrauchen solte, Sintemalln J. Churf. G. sich besorgten, daß iezt angeregte Sächßische Investitura, so lang J. Churf. G. vnd Neuburgk ꝛc. nicht auch inuestiret vnd belehnet weren, derselben in viell wege præjudicirlich, hinterlich und nachtheilig sein, auch in wehrender Communion possessionis, wie nicht weniger in vorhabender der sachen rechtlichen Ausführung, bey Andern, und auch vielleicht dem Richter selbsten, in besondere aufacht genommen werden möchte, vnd daß es

auch ohne das die Pilligkeit erforderte, gleichwie Brandenburgk vnd Neuburgk das Chur vnd Fl. Haus Sachsen zue sich, in die gemeine possession der Lande, guetwilliglichen einnehmen, vnd des Commodi possessionis mit theilhafftig machten, daß also auch hinwiederumb, vnd pari Jure, Sachsen ꝛc. den titulum Inuestituralem, mit Brandeburgk ꝛc. vnd Neuburgk ꝛc. communiciren muste, damit sie also beiderseits in titulo et possessione, parificirt, Auch dahero vorerwehnt besorglich præjudicium, welches Brandenburgk ꝛc. vnd Neuburgk ꝛc. wegen der Sächsischen Inuestitur vnd Einnahm in die possession, vnd also desselben gleichsam zweyfachen Rechtens, hieraus erwachsen möchte, vmb so vielmehr verhuetet, vnd abgewendet wurde, Alß aber hierentgegen das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen ꝛc. sich austrücklichen, so wohl schrifft- als mundlich erkleret, daß sie, Ihres theils nicht ermeßen könten, wie Ihre Inuestitur, Brandenburgks ꝛc. Chur- vnd Neuburgks F. Gg. zue nachtheill, Abbruch vnd schmelerung Ihres Rechtens, gereichen möchte, Insonderlicher Betrachtung, daß solche Inuestitura, anderergestalt nicht, alß saluo iure tertii, geschehen, Die Kayl. Maytt. auch Ihr nie in Sin genommen, andern Interessenten, durch diesen actum, an Ihren prætensionen, in etwas zue præiudiciren, sondern das die erlangte Inuestitur, mit vorbehalt eines ieden Prætendenten, bißhero angegebenen Rechtens, beschehen, vnd menniglich, in specie aber Chuer-Brandenburgk ꝛc. vnd Pfaltz-Neuburgk ꝛc. zue keinem nachtheill, Sondern saluo eorundem Iure,

gesuchet vnd erfolget, Gestalt dan auch Ihre Chur- und Fl. Gggggl. zue Sachsen ꝛc. der Kayserl. Maytt. hierüber einen sonderbaren Reuerß zuegestelt, vnd deßen copiam, vnter Ihren Handen vnd Siegeln, Chur-Brandenburgk ꝛc. einzuhändigen, erbietig werenn. Mit der fernern Andeutungk, daß Brandenburgks Chur- und Neuburgks Fl. G. G. mit dieser Sächsischen erklärungk, als einer Confession partis, so die sterckeste probation in jure, sich billig auch dergestalt contentiren könnten, daß, wann diese Investitur, gegen Brandenburgk und Neuburg allegiret würde, Sie, aus dem allen, wie obstehet, solche Exceptiones in Handen hettenn, damit Sie sich zu defendiren, vnd es abzulehnen, wie dann auch Brandenburgk und Neuburgk, ratione titulatæ possessionis, and also obangeregten Zweyfachen Sächsischen Rechtens halber, sich von deswegen nichts zu befahren, weil diese Communio possessionis, Brandenburgk ꝛc. und Neuburgk ꝛc. ohne Nachtheil sein sollte, Sachsen ꝛc. sich auch der Possess Brandenburgk ꝛc. und Neuburgk ꝛc. zue, wieder, in Processu gar nicht gebrauchen wollte. Vnd ob wohl auch in sein Sachsens ꝛc. Handen und Macht nicht stunde, auch ohne daß seinem Rechten nachteilig were, die Kayserliche Belehnungk vor Chur Brandenburgk und Neuburgk ꝛc. erlangenn, oder befordern zu helffen, daß aber iedoch Ihren Chur- und Fl. Gggggl. nicht zu wieder sein, Sondern Sie geschehen laßen wollten, daß Brandenburgk ꝛc. und Neuburgk ꝛc. solche Investitur bey der Kayl. Mayl. vor sich, iedoch, mit vorbehalt, in specie des Sächßischen habenden Rechtens,

suchtenn, mit dem ferneren angehengtem erbieten, vnd Erklerung, daß Ihre Chur- und Fürstliche Ggggl. Zue Sachsen ꝛc. solches, weder heimblich, noch offentlich, vor sich, oder durch andere, so wenig bey Ihr. Kayl. Mayl. selbsten, vnd dero Hof, alß auch denjenigen, die vmb Beförderung deßwegen ersuchet werden möchtenn hintern woltenn.

Vnd vber das alles, Zwischen beeden theilln albereit verglichenn, daß Brandenburgk ꝛc. vnd Neuburgk ꝛc. weniger nicht, als Sachsen ꝛc. in wehrender Communione possessionis, sich der titul vnd Wapens, zue den Jülichischen Landenn, iedoch keinem Theill an seinenn Rechten schedlich, gebrauchen mögenn.

Alß haben es demnach alle Chur- und Fürstliche Theill dabey endlich bewenden lassen, vnd Ihre Chur- und Ft. Ggggl. zue Sachsen ꝛc. Brandenburgk ꝛc. Churf. Gl. freygestellt, ob vnd welchergestalt Sie, bey der Kayl. Mayl. vmb Belehnung vorberührter massen, ansuchen wollen, Jedoch mit der austrucklichen Bedingten, vnd beederseits eingewilligten Condition, wofern Brandeburgk ꝛc. solche Investituram innerhalb Sechß-Monathen, von Zeit an, beschehener Ausshnungk, bey J. Kayl. Mayl. vnd derselben Ratification vber diesen Abschied, anzurechnen, nicht ausbringen, noch erlangen möchte, daß alß dann nichts destoweniger, vnd vnerwartet solcher Belehnung, Sachsen zwart, ohne einige fernere Frist vnd Verlengerung, hiermit und in Krafft dieses, in die gemeine Possession würcklich auf- vnd eingenommen sein, iedoch aber vnd

auf

auf ehe berurten fall, do nemblich die Kayl. Investitur, von Brandenburgk ꝛc. vnd Neuburgk ꝛc. in obbestünbter frist, der Sechß Monaten nicht ausgewürcket vnd erlanget werden könnte, der gerichtliche Processt, dessen man sich auch in diesem Abschied, beederseits vergliechen, noch ein Jahr lang, nach Verfließung solcher Sechß Monaten, vnd der würcklichen Einnahm des Chur- vnd Fürstl. Hauses Sachsenn ꝛc. in die Possession, wofern es Chur Brandenburgk vnd Pfalz Neuburgk nicht ehe gefelligk, anstehen, vnd ruhen sollte.

Und nachdem vors Ander, Pfalz Neuburgk Frl. Gel. Ob sie wol von den Herrn Fürstlichen Underhändlern vnd Chur-Brandenburg zue dieser Tractation gleichfals beschrieben worden, iedoch selbst nicht angelanget, auch ihre anhero abgefertigte Räthe mit genugsamer Vollmacht nicht versehen gewesen, und aber Jhr. Churf. Gel. zu Brandenburg sich der mit Jhr. Frstl. Gel. aufgerichten Verträg errinnert, und befunden daß crafft derselben J. F. Gel. Mit einwilligung von nöthenn, So haben J. Churf. Gel. mit dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen sich freundlich verglichen das sie die Newburgische Ratification ins ehist als nur immehr möglich, zu erlangen kein Vleiß nicht sparen.

Wie dann auch vors Dritte, Vnd so bald nur Jhr. Churf. Gel. solche erlanget, die Chur- und Fürstliche Partheyen allerseits nicht unterlaßen wollen, die Röml. Kayl. Mayl. ingesaint allerunterthe-

nigst zu ersuchen, diese Ihrer Chur- vnd Fl. Gggggggl. freundliche Vergleichung, mit Dero allergnedigsten Confirmation zu corroboriren, solches auch den Jülischen Landstendenn durch ein Kayl. Rescript zu notificiren vnd eröfnen. Vnd damit die Kayl. Confirmation destoeher vnd förderlicher erlangt werden möchte, So haben Ihr. Chur- vnd Fl. Gggggl. zue Sachsen, vf Brandenburgs Churf. Gnd. gethane freundliche Errinnerung vnd Begehren, sich gutwillig erbotenn, bey Ihr. Kayl. Mayl. vf vorgehende Chur-Brandenburgks vnd Pfaltz Newburgks vnterthenigste endschuldigung gute Officia vnd Intercession, eintzuwenden, damit J. Chur- vnd Fl. G. Gel. vnd Dero Räthe vnd Diener, alß auch alle andere Assistenten, wes wurden, Standes, oder Condition die sein, die sich J. Chur und F. G. Gnl. zue gueten, in dieser Sachen gebrauchen lassen, oder mit Rath und That derselben würcklich angenommen, mit J. Kayl. Mayl. wiederumb allerdings ausgesöhnet vnd reconciliiret werden möchtenn.

Dabey dann auch zum Vierdten, noch weiter vor gut und nöthig angesehen, vnd verglichenn, weil gleichwol ietzt gemelte Landstende ihrer habenden privilegien vnd erlangten reversaln halber nicht zurück zusetzen; Die Notdurfft auch ohne das erfordert, das umb der Landshuldigung vnd begerten Caution Willen, dauon hernach Meldung geschehen wird, ein allgemeiner Landtag gehalten werde, das derowegen J. Chur- vnd F. G. gnl. zue Brandenburgk vnd Neuburgk, nach erfolgten obangedeuteten beeden

rati-

ratificationenn vor der Einnahm in ihren Nahmen alleine vor dießmahl noch einen Landtag ausschreiben, Sachsenn denselben zu erkennen geben, vnd bey solchen mit den Stenden von der Einnahm des Chur- vnd Fürstl. Hauses Sachsens, durch Brandenburg vnd Neyburgk, Nach erfolgter solcher Einnahm aber von andern des Landes obliegen vnd gemeinen sachen ingesambt vnd in aller Dreyer Chur- und Fürstl. Theile Nahmen, tractiret vnd gehandelt werden möge. Jedoch ist Chur Brandenburg nicht zu wiedern, daß Jhr. Chur- vnd F. Gggggl. zu Sachsen, der Einnahm halber, vnter wehrenden Landtage gebührliche Erinnerung ad partem tuhn laßen.

Zum Fünfften haben Jhr. Churf. Gnl. zue Brandenburgk auch diese Conditionem annectiret, Nachdem sie neben Pfaltz-Neuburg hiebeuor nach apprehendirter Possession, Pfaltz Zweybrücken einen schrifftlichen Revers, des Jnnhalts zugestellet, das solche apprehension seiner angegebenen prætension zue keinem præjudiz vnd Nachtheil gereichen solte. Jngleichen auch gegen Chur Pfaltz sich schrifftlich ercleret, das sie demselben von deme so erweißl. Chur Pfältzisch Lehen wären, und die Hertzogenn zu Jülich, Cleue vnd Berge von der Chur Pfaltz allewege zue Lehn getragen, vnd also mit den Reichs Lehnstucken gantz keine Gemeinschafft hetten, nichts vberall vorenthalten wollten, vnd aber beede Theil sich gegen J. Churf. Gnl. allbereits durch schrifften verwahret, das sie außer deme diese Handlung vnd Tractaten zue nichts

verbinden solten; Das derohalben J. Chur- vnd F. Gggggl. zue Sachsen kein Bedencken haben wollten, sich ebenfalls kegen Chur Pfaltz vnd Zweybrücken schrifftlich zu erkleren, welches dann Jhr. Chur- vnd Furstl. Gggggl. nicht allein gewilliget, sondern auch so balden Copiam des Zweybrückischen Reuers, vnd der Chur Pfälzl. Erclerung vbergeben, vnd dieselben originaliter vor der Einnahmen zu uoltziehen versprochen.

Als auch vors Sechste, J. Churf. Gnl. zue Brandenburg die Chur- vnd Fürstl. Säßl. Einnahm anderst nicht, dan gegen erstattung deßen, so sie vnd Pfaltz Neuburgks Fr. Gnl. vfgewendet, bewilligen wollen, vnd begert, das daran ietzo alsofort der dritte Theil, das übrige aber dermahleinst vf den fall, da der rechtliche Verlust der Hauptsachen Brandenburgk vnd Neuburgk betrefe, abgetragen werden möge. Jhre Chur- vnd F. Gggggl. zue Sachsen aber sich darüber nicht wenig beschweret befunden, Ist endlich dieser Punckt durch die Fürstl. Herren Unterhändler, nach vleißiger erwegung eines und des andern Theils eingeführten Ursachen vnd motiven dahin verglichen, das nemlich, nach erfolgter Einnahme des Chur- und Fürstl. Haußes Sachßen in die Possession Jhr. Churfürstl. Gnd. zue Brandenburgk vnd Pfaltz Neuburgk ihre Forderung, doch außerhalb des Processes, vor Freunden, derer man sich künfftig mit einander zu uergleichen, ordentlich vnd richtig liquidiren, Jhr. Chur und Fürstl. Gggggl. zue Sachsen, derselben Nothdurfft dargegen einwenden, Auch wo von

nöthen,

nöthen, beede Theill darüber noch weiter vnd genugsam vernommen, vnd als dann durch angeregte Freunde, nach Gelegenheit des befundenen vffwendens, ex æquo & bono, eine gewiße Summa Geldes, die künfftig, der obsiegende Theil dem verlustigten, auf leidenliche Termin zu zahlen schuldig sein, arbitrirt, dabey es dann allerdings zu laßen, vnd darüber von allen Theilen genugsame Caution mit Land und Leuten gegen einander aufgerichtet werden soll, an welcher durch die Freunde moderirten Summen, Jhr. Chur- und Fürstl. Gggggl. zue Sachsen vf künftigl. Abschlag bey der würcklichen Einnahme alsofort vnd zugleich, viermahlhundert und funfftzig Tausend Guldenn, ieden zu Ein und Zwantzig Silbergrl. gerechnet, Chur Brandenburg vnd Neuburg, beeden ingesaint, vf einmahl bahr, in Leiptzig erlegen und richtig machen, und denselbigen hingegen aber Brandenburg und Neuburg darüber genugsame Versicherung de refundendo, in gleichmäßiger Währung, wie obstehet, vf den fall sie in der Haupt Sachen obsiegen werden, vf gleichmäßigen Schlag, wie vorgedacht aufrichten, vnd gegen Auszahlungk des Geldes vollnzogen einantwortten wollen. Wofern aber ein oder der ander theil auf obgesagte beede felle nicht genugsame Caution mit Land und Leuten bestellen wurde; So soll gegen denselben nicht cavirenden Theill, vf den fall er in Rechten obsiegen wurde, das Jus retentionis gebrauchet, vnd die Lande in des verlustigen Theils mithanden und Niessung so lange gelaßen werden, bis der ob-

ſiegende dem verluſtigen der Gebühr contentiret vnd abfindet.

Vnd damit vors Siebende, dasjenige, was zwiſchen höchſt- und hochgedachten beeden Chur- und Fürſtl. Partheyen allendhalben verglichen deſto richtiger erfolgen, vnd iedweder ſich darauf vmb ſo viel mehr zu uerlaßen haben mögen; So haben beede theil verſprochen vnd zugeſaget, vber ſolches alles genugſame vnd vnterſchiedliche Cautiones gegen einander vf zu richten, deren etliche mit einem cörperlichen Aide, in ihrer der Chur- vnd Fürſtl. Perſonen Seelen, durch ſpecial Gewalthabere: Etliche durch die Erbvereinigte vnd Erbverbrüderte, ſo woll durch die Königl. Wdl. zu Dennemarckl. das Fürſtl. Hauß Lünenburgk, vnd Hertzog Johann Friedrichen zue Würtenbergk, welche alle beede Partheyen invicem zue Bürgen vorgeſchlagen, vnd erſuchen wollen, oder, do ſie nicht zu uermögen, durch andere annehmliche Fürſtl. Perſonen, vnd etliche von den Engern und weitern Ausſchußen aus allerſeits hie obigen Landſchafften, volnzogen werden ſollenn, Inmaßen denn J. Chur- vnd Fürſtl. Gggggl. allerſeits ſich der Notuln auch allbereit mit einander verglichen, vnd ſolche, nach erlangter Newburgiſcher Bewilligungk vnd Kayſerl. Ratification vor der Einnahm allerdings auszufertigen, vnnd bey einem oder zweyen freunden, gegen einer Recognition, Jedoch folgender geſtalt zu hinterlegen bewilliget, das nehmlich dieſelbe den Partheyen nicht ehe, dann bey der Landeshuldi-

gung

gung zu ihren Handen eingeantworttet werden mögen. Es sollen auch von den Jülischen Landstenden bey der Einnahme verbindliche Reversalen übernommen werden, darinnen sie zwart allen dreyen Prætendenten ingesamt aidlich angeloben, Sie vor ihre Herrn, so lange das Interim wehren wird, zu recognosciren; post sententiam latam aber sich an niemand anders, als den im Rechtenn obsiegenden Theill, ohne vorhergehende relaxation der gesamten Pflicht, zue halten, Ingleichen auch die Erbhuldigungs Pflicht bey allen Räthen, Dienern vnd Vnterthanen darauf in specie gerichtet, vnnd das Kriegs-Volck so in Guarnisonen nothwendig vnterhalten werden muß, gleichfalls auf solche Caution zu schweren angehalten werden.

Zum Achten, den Haupt Proceß betreffend, haben sich beede Chur- und Fürstl. Partheyen deßwegen folgender maßen mit einander vereinbaret; Erstlich das von J. Röml. Kayl. Mayl. nebenst vnpartheylichen Chur- vnd Fürsten des Reichs ein Ausspruch den Rechtenn vnd Billigkeit gemäß geschehen, vnd zu dem Ende die Drey Chur- vnd Fürstl. Theill, nemlich ein Jeder Zween annehmliche Chur- vnd Fürstenn, derer sie sich zu vorderst selbsten vntereinander, salva recusatione, zu vergleichenn, benennen, vnd den Processs inner Jahres Frist nach geschehener vnd oben verglichener Einnahme des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen in die würckliche communionem possessionis vnd stracks in puncto probationis (weil alle Theile ihre petitiones allbereit vor notori achtenn) anfangen,

Ihre

Ihre deductiones am Kayserl. Hofe Dreyfach, oder so viel der mitlitigirenden sein werden, eingeben, vnd darauf ieder theill nach erlangter Communication seine Ableihnung vnd Jegenhandlung, inner fünff Monaten, bey Verlust der Setze (Es were denn das solche Impedimenta bey einem oder dem andern theil vorfielenn, vnd beybracht wurden, das der Richter aus erheblichen Ursachen eine ziemliche dilation vnd Vffschub zu uerstatten, anlaß haben möchte) gleichfalls einbringen, vnd also auch bis zum Endvrteil, mit dreyen Schrifften, in welcher letzten nichts neues, weder in jure noch facto, (exceptis tamen de novo repertis, mit welchen es wie in dergleichen fellen im Rechten versehen, zu halten) eingeführet, Sondern plenarie concludiret, auch die vbergebene Neuerungen von den Actis removiret, vnd dabey nicht gelittenn vnnd also nach beschehenen völligen Schluß die Kayl. Mayl. vnd beygesetzte Chur- und Fürsten Instendig ersucht werden sollen, die gnädigste vnd gebührliche Verfüegung zuthun, das innerhalb vier Monat, a die conclusionis, das Vrteil gewiß heraus kommen möge.

Kehme auch im Proceß etwas vor, so eines Interlocuts bedörffig, In demselben fall soll keinem Theil nachgesehen werden, die Nothdurfft weiter als mit einer Schrifft einzuwenden, vnd darauf der Richter ein Interlocut ehist zu fellen, haben.

Vnd was als dann hochgedachte J. Kayl. Mayl. zusaint den beygesezten Chur- und Fürsten, auf aller-

seits

seits eingebrachte Schrifften, vnd endliche Concluliones also erkennen werden, dabey sollen es die Partheyen allerseits, ohne Appellation, Revision, Reduction vnd andere dergleichen Mittel genzlichen vnd vnverhindert bewenden vnd verbleiben lassen. Wurde aber ie ein oder der ander Theill durch die eröfnete rechtl. Erkändnus sich beschwerd befinden, Ist bewilligt, das derselbe seine Gravamina in einer schrifft, als per modum supplicationis, vnnd der obsiegende Theill als denn seine Jegen Nothdurfft auch in einer Schrifft, zu welchen ieden Theil drey Monath vergönnet, darauf verfahren, aber in diesen beeden Schrifften abermahln nichts neues, sondern alleine die gravamina, und deren Ablehnung eingebracht, vnd keiner Parthey weiter oder mehr schrifften nicht zugelassen, das Urteil Inner zweyer Monaten, a conclusione facta gefellet, vnd ausgesprochen, vnd darauf ohne einig ferner suppliciren, oder andern behelffenn, dadurch die Executio des Vrteils, vel de jure vel facto auf gezogen werden wollte, mit der Execution stracks verfahren, vnd Ihr. Kayl. Mayl. darüber festiglich zu halten, vnnd wieder die Contravenienten ad pœnam banni zu procediren vnterthenigst ersuchet werden soll. Vnd weill dies gleichwol eine hochwichtige schwere Sache, daran allen litigirenden Chur- vnd Fürstenn sehr mercklich, hoch vnd viel gelegen: So leben die beeden Chur- vnd Fl. Partheyen der tröstlichen Zuuersicht, Es werden diejenigen Churfürsten vnd Stende die man hiezu denominiren wird, Ihnen nicht zu endgegen sein laßen, sowoll auch Ihre Räthe, sich mit einem geschwornen

cörperlichen Aide, in dem ganzen Proceſſ, zu foddersſt aber bey Begreiffung des Vrteils, auf nichts anders als auf GOtt vnd das Recht zu ſehen, anheiſchig zu machen, vnd zu verſprechenn. Deßen ſich dann die Kayl. Räthe auch nicht zu verweigern haben werden, Gleichwoll aber auch ihre der Chur- und Fürſtl. Partheyen Exceptiones gegen Einem oder dem andern, wo von nöthen, einzuwenden vorbehalten. Begebe es ſich dann auch, das nach GOttes Willen, ein oder mehr von denen J. Kayl. Mayl. beygeſezten Chur- und Fürſten vnter wehrenden Proceſſ mit Tode abgienge oder ſonſten ſich enderungen mit demſelben begeben würden, ſo iſt vereinbaret das an des oder derſelben ſtadt andere denominiret, vnd ſurrogiret, dieſelben gleichfalls mit leiblichen Aiden beladenn, vnd es mit ihnenn, wie mit den Prædeceſſoren in allen gehalten werden ſoll. Do auch andere Intervenienten ſich angeben würdenn, vnd ihre Recht genugſamb zu beſcheinigen hetten, ſollten dieſelbige zugelaſſen, vnd es mit Ihnen ob ſie wollenn, im Proceſſ gleichwie mit den andern gehalten werden.

Als auch vors Neundte, von beeden Theilen, wie es mit den jährl. Einckünfften vnd deren Theilung zu haltenn, erinnerung geſchehen, So iſt vor gut angeſehen, das man ſich zuförderſt, wie es umb die hinterlaßene ſchulden vnd verſatzte Tafell Gueter bewand, erkundige, vnd als denn beede Theile, auch noch vor der Theilung ſich deswegen mit einander freundl. vergleichen mögen.

Was

Was dann zum Zehenden, die von Sachsens Chur vnd Fürstl. Gggggl. begehrte Abschaffung derer vfm Rheinstrom, Maaß vnd Weser angelegter Licenten betrifft, hat Brandenburgs Churfl. Dhl. sich mit diesem vnterscheid ercleret, das nemlich die nach tödlichen Abgang des letzt verstorbenen Hertzogen zu Gülich, Christmiltes Gedechtnus aufs neue angerichte Licenten abgeschafft, aber die vorige alte herkommene Zölle vnd Licenten, in ihrem Gange vnd esse erhaltenn vnd vortgesetzet werden sollten. Dabey es auch Ihr. Chur vnd F. Gggggl. zu Sachßen begnuglich bewenden laßen, ungezweifelter Zuuersicht, es werde demselben vnuorzugliche folge geschehen.

Ob dann schließlichenn vnd Endlichenn sich durante hac communione dergleichen Mißverstände, in Sachen die Gulische Lande, vnd diese darüber getroffene Vergleichung betreffend, zu trügen, und begeben, welche weder durch die Herrn Chur- und Fürstl. Partheyen selbst vntereinander, oder auch die allerseits anverwandte Freunde, vber angewannten Vleiß, componirt vnd beygeleget werden könnten; So soll doch kein Theil, so sich beschwert zu sein vermeinet, darum frey stehen, von diesem Vertrag gleichfalls zu resiliren, vnd abzuspringen, vnd de facto quasi ad extrema zu schreiten: Sondern vielmehr noch zuuorhero (wie wol nurt in denen fellenn vnd sachen, so an ihnen selbst wichtig vnd erheblicher Importanz) sich eines kurtzen vnd schleunigen Austrags vnd Compromiß verglichen werden.

Diesem allem nun wie obstehet, getreulich vnd vestiglich nach zu kommen, Auch aller vorigen Verlauffenheit und offensionen, so dieser sachen halber, hinc inde vorgegangen sein möchten, allerdings zu vergeßen, vnd dieselben weder vnter sich, noch an allerseits Assistenten, Officirern, und Dienern nimmermehr zu eyfern vnd andten, oder auch andern von Ihrentwegen zu uerstatten, Sondern alles nunmehr Gott dem allregierenden, der Hl. Iustitien vnd dem Rechten lediglich zu committiren, heimzustellen vnd zu beuehln, dahingegen aber einander mit alten Rechten vfrichtigen Teutschen treuen vorthin zu meinenn, In allen nothfellen mit Rath und That beyzuspringen, beysammen vmbzutretten, vor allen vnziemlichen gewalt defendiren zu helffen, vnd sich sonsten allenthalben kegen einander also friedlich vnd vertraulich zu bezeigen, wie solches nicht allein der nahen Verwandnus nach sich geziemet, vnd es die löbl. exempla der Hochgeehrten Vorfahren weisen, Sondern auch ohne das die Erbverein- vnd Verbrüderung dieser hochlöbl. Chur- und Fürstlichen Häußer mit sich bringet, vnd die Noth an ihr selbstenn, wegen deren ietzt im Hl. Röml. Reich gantz weit aussehenden gefehrlichen leufften vnd besorglichen Zeiten erforddert. Das haben mehr höchst vnd hochgedachte J. Chur- vnd F. Gggggl. zue Sachsen vnd Brandenburg bey Dero Chur- vnd Fürstl. Ehren, Treuen, vnd glauben einander mit mund vnd Hand versprochen, vnd zugesagt. Auch zu mehrer Versicherung deßelben diesen Recess vnd Abschied mit eignen Handen vnterzeichnet,

zeichnet, vnd mit Ihren Chur- vnd Fürstl. Secreten bedrucken laßen. Wie nicht weniger mehr hochgemelte Herrn Fürstl. Vnterhändler, desgleichen auch die Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten, vnd Herrn, Herr Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zue Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden auch in Schlesien zue Croßen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggrauen zue Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen vnd Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, Grauen zue Ascanien Herrn zue Zerbst vnd Bernburgk, freund-vetterlich ersucht vnd gebeten, das sie neben J. Chur- vnd F. Gggggl. diesen Receß, als respective bewilligte mediatores vnd Churfürstl. Brandenburgl. Beystände, vmb mehrer Bezeugnuß willen gleichfalls eigenhändig unterzeichnen, vnd mit derselben Fürstl. Secreten besiegeln laßen wollte, Welches den J. F. Ggg. demselben also, iedoch ihnen vnd den ihrigen allerdings ohn Nachtheil vnd schaden, freund vetterlich gewilliget. Alles getreulich vnd ohne gefehrde. Actum Jüterbock, am Grunen Donnerstage, den 21. Martij, 1611.

Christian Churfürst. (L.S.) Hanß Sigismundt Churfürst. (L.S.)

Johann Augustus. (L.S.) Johan Casimir. (L.S.) Johan Ernst. (L.S.)

George. (L.S.)

Christian. (L.S.) Moriz Lzheßen. (L.S.) Ludtwig, Lzheßen. (L.S.)

Joachim Ernst. (L.S.) Christian Fzanhalt. (L.S.)

Vnd vns gehorsamlich gebeten, das Wir yezt angezogenen Vertrag, alles seines Inhalts zu confirmiren vnd zu bestettigen geruchten, wie wol Wir nun nichts liebers gesehen, dann das gedachts Pfalz Graff Philips Ludwigs L. pacisc irter maßen sich solcher Vergleichung accommodirt, zu welchem Endt Wir dann Sr. L. gewisse Zeit hierzu bestimmt, vnd angesetzt, Alldieweil Sy aber in solcher, wie auch hernacher prorogirten Frist, dergleichen Declaration, wie wir wohl verhofft, nicht gethan, sonder die sachen etwa auf andere Wege zu richten vermaint, vnd aber das Chur- vnd Fürstlich Hauß Sachßen vmb die Confirmation ganz instendig angehalten, darneben die Ehrwirdigen vnd hochgebohrnen, Johann Schweickhardt, Erzbischoff zu Maynz, des heiligen Röml. Reichs durch Germanien Erz-Canzler, Lotharius Erz-Bischoff zu Trier, des heil. Röml. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arrelat Erz-Canzler, Ernst Erz-Bischoff zu Cölln des heil. Röml. Reichs durch Italien Erz-Canzler, Bischoff zu Lüttich, administra-

tor

tor der Stifft Hildesheim, Münster, Freysing, vnd Stabel, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Ober- vnd Niedern Bayern, vnsere liebe Neuen, Vetter, vnd Churfürsten, vnd Johann Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayrn, Graf zu Veldenz, vnd Stanheim, Vormundt vnd der Chur-Pfalz Administrator, vnser lieber Oheim vnd Fürst, gleichwol mit vorbehalt Sr. L. Rechtens, vnter Ihrer Lllld. yezigen Collegial Versamlung zu Nürnberg, auf vorgehende vleißige der Sachen beratschlagung, vns durch ein gesamt Schreiben, gleichfalls ganz beweglich ersucht, vnd gebetten, das Wir vmb gemeiner rhue willen, vnd zu erhaltung friedens im heiligen Reich angeregten Vertrag zu confirmiren vnd zu bestetigen geruchten; Hierumb, vnd in Betrachtung aller dieser Vmstendt auch zu Vorkommung besorgender größerer Weiterung, So haben Wir mit wollbedachten Muth, gueten zeitigen Rath vnd rechten Wißen obangedeutten Vertrag, alles seines Innhalts (ausser Modification deßen darinnen begriffenen Achten Artickels, von dem hernach, vnd wie Wir denselben erclärt, vnd verstanden haben wollen, meldung beschehen soll, gnediglich confirmirt vnd bestettigt, Thun das, confirmiren vnd bestettigen denselben auch hiemit von Röml. Kayl. Macht Vollkommenheit wißentlich in Crafft dieß Briefs, was wir daran von Rechts vnd Billigkeit wegen zu confirmiren vnd zu bestetten haben, confirmiren vnd bestettigen sollen vnd mügen, vnd mainen, sezen vnd wöllen, das erst berürter Vortrag in allen seinen Wortten, Punckten, Clauſuln, Artickeln, Innhaltung, mainung vnd Begreiffungen

fungen (doch mit hierunter gesetzter modification des achten Artickels) crefftig vnd mechtig sein, stät, vest vnd vnverbrochen gehalten vnd voltzogen werden, vnd die contrahirende, wie alle interessirte Theil sich deßelben alles seines Innhalts (so viel derselbe ainen yeden bevueret) geruhiglich freuen, geprauchen vnd genießen sollen vnd mögen, von allermenniglich vnuerhintert, vnd gebieten darauf allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Lands Haupt Leuthen, Landvögten, Haubleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Landrichtern, Schulthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs, auch unserer König-Reiche, Erblichen Fürstenthumben vnd Landen, Vnterthanen vnd getrewen, in was Wirden, Stand oder Wesen die sein, ernstlich vnd vestiglich, mit diesem Brief vnd wollen, das Sy die contrahirende wie auch alle andere Interessirte thail allerseits an obbegriffenen zwischen Inen aufgerichten Vertrag, vnd dieser vnser darüber erthailten confirmation vnd bestettigung, nit hintern noch Irren, sondern Sy deßen geruhiglich frewen, geprauchen, genießen vnd gäntzlich dabey bleiben laßen, Insonderheit aber die contrahirenden theil, das Sy solchen Vertrag, soweit derselbe einen yden bevuert, und bindet, in allen Wortten, Punckten, Clausuln, Artickeln, Innhalt, mainung vnd Begreiffungen, wie obsteth, gestracks nachkommen vnd geleben, dawieder nichts thun, handeln oder fürnemen, noch yemands

mands andern zu thun gestatten, in kain Weise, als lieb ainem yeden sei vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd straff, vnd dazu ain Poen, nemblich hundert marckh Löttigs Goldts zu vermeiden, die ain yder, so offt er freuenlich hiewieder thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben thail obgemelten verglichenen vnd mit Intereßirten Parteyen, oder dem haltenden Theil vnnachleßlich zu bezahlen verfallen sein soll, So vil aber den obangedeutten Achten Artickel anlangt, denselben erklern vnd erleuttern wir gnedigst dahin, wofern Wir von der Chur vnd Fürsten theilen, wie billich geschehen soll, in specie bittlich hierumb ersuchet werden, das Wir in dieser so hochwichtigen Sach (doch sonsten vnabbrüchlich vnserer wohlhergebrachten, vnd der Cammer Gerichts Ordnung einverleibten reseruats, parte 2. tit. 7.) etliche unpartheyische Chur- vnd Fürsten des Reichs zu vns ziehen, vnd mit Dero Rath vnd wißen, der Sachen Ausspruch ertheilen wollen, zu welchem endt die Drey Chur- vnd Fürstl. wie dann auch andere mitlitigirende theil, yeder Zwen annembliche Churfürsten oder Fürsten benennen mögen, welche Wir zu solcher Berathschlagung zu ziehen haben, vnd soll alsdann, nach geschehener vnd oben verglichener Einnamb des Chur- vnd Fürstl. Haußes Sachsen in die würckliche Communionem possessionis, dieser Proceß gewißlich in Jarsfrist angefangen, auch (weil aller theil petitiones allbereit Weltkündig vnd notorie seindt) baldt stracks zu dem puncto probationis geschritten, vnd von allen thailen Ire deductiones an vnsern Kayl. Hof Dreyfach,

oder so viel der mit-litigirenden sein werden, eingebracht werden, vnd darauf yeder theil, nach erlangter Communication seine Ablainung vnd Gegenhandlung Inner fünf Monaten, bey Verlust der Säze, Es were dann das solche impedimenta bey einen oder dem andern thail, oder mehr thails vorfielen, vnd beybracht wurden, das wir als Richter, aus erheblichen vrsachen ein ziemliche dilation vnd Auffschub zu verstatten, Anlaß haben möchten, zugleich einbringen, vnd also auch bis zum Endvrtel mit dreien Schrifften, in welcher lezten nichts newes, weder in Jure noch in facto, exceptis tamen de novo repertis; mit welchen es, wie in dergleichen fällen im Rechten versehen, zu halten, eingefüeret, sondern plenarie concludiret, auch die vbergebene Neuerungen von den Actis removiret, vnd dabey nicht gelitten, auch im sprechen vbergangen, vnd also nach beschehenen völligen Schluß, Wir abermals vnterthenigst vnd instendigst ersucht werden sollen, die gnedigste Verfügung zuthun, damit durch reiffeste vnd vleißige Beratschlagung mit denen zu vns gezogenen, Innerhalb Sechs-Monaten, a die conclusionis, das Vrtel gewis heraus kommen möge, keine auch im Proceß etwas vor so aines Interlocuts bedürfftig, in demselben fall soll kainem thail nachgesehen werden, die Notturfft weiter, als mit ainer Schrifft einzuwenden, vnd werden darauf Wir ein Interlocut zu fellen haben, vnd was als dann Wir im beschloßenen Rath, auf allerseits eingebrachte schrifften vnd entliche Conclusiones also erkennen werden, darbey sollen es die Parteyen allerseits ohne Appellation, reuision, reduction, vnd andere dergleichen mittel, gänzlich

lich vnd vnverhintert, bewenden, vnd verbleiben laßen, wurde aber ye ein oder der ander thail, durch die eröffnete rechtliche Erkantnus sich etwas beschwert zu sein vermainen so wollen Wir auf unterthenigstes ersuchen vnd bitten, gnedigst geschehen lassen, das in dieser Sachen (doch ohne præjudicirliche consequenz der nachvolg in andern sachen) derselbe thail seine prætendirte gravamina in ainer Schrifft, als per modum supplicationis, vnd der obsigende thail als dann seine gegen Notturfft auch in ainer Schrifft, zu welchem yeden theil, drey Monat vergönnet, darauf verfahren, Aber in diesen baiden Schrifften abermals nichts neues, sondern allein die gravamina, vnd deren Ablehnung eingebracht vnd keiner Parthey weiter oder mehr schrifften nicht zugelassen, das Vrtel Inner zwaier Monaten, a conclusione facta, gefellet vnd ausgesprochen, vnd darauf one ainich verner Suppliciren oder andern behelffen, dadurch die executio des vrtels, vel de jure vel facto, aufgezogen werden wolte, mit der Execution stracks verfahren, vnd wir darüber vestiglich zu halten, vnd wieder die Contravenienten ad poenam Banni zu procediren vnterthenigst ersucht werden sollen, vnd dieweil dieses gleichwohl, wie mehrmahl gesagt, ein hochwichtiges Werck, daran allen litigirenden theilen sehr mercklich, hoch vnd vil gelegen, So wollen wir die Verordnung thun, das dieyenige Chur- vnd Fürsten, oder Stende, welche Wir obbeschriebener maßen hierinn zu rath ziehen werden, sambt Ihren Räthen (welches Zweifels ohne Ihm niemandt wird zu wieder sein laßen) durch einen geschwornen corperlichen Aidt, in dem gantzen Proceß, zu förderst aber

bei begreiffung des Vrtels, auf nichts anders, als auf Gott vnd das Recht zu sehen, sich anheischig machen, Inmaßen dann wir auch vnsere habende würckliche Räthe, so wir zu dieser sachen gebrauchen werden, vnangesehen Sy vorhin vns mit schweren Aidtspflichten verwandt, vnd zugethan, vnd damit billich menniglich zufrieden sein sollte, allen hierunter Intereßirten Chur- vnd Fürstl. Theilen zu sondern Gnaden dahin halten wollen, das Sy bei Anfang des Proceßes, vnd sonderlich bei Verfaßung des vrtels den andern Chur- vnd Fürstl. Personen oder Räthen, gleichmäßig zu dieser sachen allain einen cörperlichen Aidt leisten sollen, doch das sich sonsten außer dieses special falls, ins künftige niemandt darauf zu berufen oder solches in consequentiam zu ziehen habe, vnd solten etwan, vber alle Zuuersicht, redliche vnd erhebliche Exceptiones wieder ainen oder den andern zu dieser sachen gezogenen vorfallen, soll solches vns mit Glimpf vnd Bestandt vorgebracht werden, So wollen Wir als dann, mit gepflogenen Rath der andern, was die Recht dießfalls mit sich bringen, zu uerordnen wißen: letzlich, wenn sich begeben solte, das, nach Gottes Willen, ain oder mehr person von denjenigen welche Wir obbeschriebener massen zu Vns ziehen werden, vnter wehrenden Proceß mit Todt abgieng, oder sonst sich enderungen mit derselben begeben wurden, Als wollen Wir darob seyn, das, wie oben abgeredt, vnd gnedigst verwilligt worden, an deß: oder derselben statt, andere gepürender maßen denominiret vnd surrogirt, dieselben auch gleichfalls mit leiblichen Aiden beladen, vnd es mit ihnen, wie mit den

prædeceſſorn in allen gehalten werden ſoll, Do auch andere interuenienten ſich angeben wurden, vnd Jr Recht genugſam zu beſcheinen hätten, ſollen dieſelben zugelaßen, vnd es mit ihnen, ob Sie wollen, im Proceß, gleichwie mit denen andern gehalten werden, doch ſoll dieſes alles vnd yedes vns vnd vnſern Nachkommen, Römiſchen Kayſern, an habender Hoheit vnd hergebrachten reſeruat one præjudiz vnd ſchmelerung, wie dann auch meniglich Rechtens one ſchaden vnd Nachtheil ſein; Mit vrkundt diß Brieffs beſiegelt, mit vnſerm Kayl. anhangenden Inſigel, der geben iſt auf vnſern Königl. Schloß zu Prag, den fünfften tag des Monats Decembris, nach Chriſti vnſers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt Sechzehnhundert vnd im Ailfften, vnſerer Reiche, des Römiſchen im Neun vnd Dreyßigſten, des Hungariſchen im viertzigſten, vnd des Behmiſchen auch im Neun und Dreyßigſten Jahren.

Rudolff.

Vice ac noe Rmi Dni
Ioa: Swich. Archi Epi.
Mog. S. R. I. Archi
Canc. & Princ. elect.

Ad Mandatum Sr Ce
Majeſtatis proprium

Vt Leopoldus a
Stralendorff L. Baro
V Canc.

IOD. HERTELL.

No. XIX.

Kayl. Mayl. Resolution auf das Churfürstl. Brandenburgl. Anbringen, sub dato Prag, den 24. Juny, 1611.

DJe Röml. Kayl. Maj. auch zu Hungern und Böheim Königl. Mayl. Unser allergnädigster Herr, haben nach längst angehöret, was zu unterschiedlichen mahlen, der Durchlauchtigst Hochgebohrn, Johann Siegmund, Churfürst zu Brandenburg, wie auch noch neulich durch seinen allhero deswegen insonderheit Abgeordneten, Sigismunden von Götzen, so münd- so schrifftlich zu Entschuldigung dero eine zeithero wieder die Kayl. Mayl. fürgangene Offensionen gehorsamlich eingewendet und gebethen.

Was auch zu gleichmäßiger Intention das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen an Ihr. Kayl. Mayl. deßhalber fleißig interediret, und gelangen lassen, darauf, und zu Erzeigung der Kayl. Milde, auch dem löblichen Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg wehrenden *Affection*, insonderheit aber wegen der von dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen eingewendeten *Intercession*, wie auch nicht weniger deren von S. Chur-Fürstl. Gndl. beschehenen

nen hohen und großen Erbietens, deme, wie Ihr. Kayl. Mayl. Sich gänzlich versehen, sie also der Schuldigkeit nach würcklichen geleben, und gehorsamlich nachsetzen werden. So wollen Ihr. Kayl. Mayl. allen gefaßten Unwillen schwinden und fallen laßen, und S. Churfürstl. Gndl. wiederum auf und angenommen, auch derselben die bisher der Chur halber gesuchte Regalia und lehen würcklich verleihen, wie auch nicht weniger die Confirmation des Churfürstl. Haußes Brandenburg Privilegia, Concessionen und Begnadungen (wo solche dem Gebrauch und herkommen gemäß, produciret werden,) ertheilen.

Wegen der gesuchten Investur über die Gülischen Fürstenthumb und Lande, wollen Ihr. Kayl. Mayl. sich gleichfalls mit ehesten resolviren, haben aber hierzwischen dieses dero Gesandten, dem Sie mit Kayl. Gnaden wohlgewogen, anzuzeigen befohlen. Sigl. Praag, unter Ihr. Kayl. Maj. aufgetruckten Secret Insiegel, den 24. Iuny, anno 1611.

No. XX.

No. XX.

Protestation des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen gegen die, von Kayserl. Maytl. ertheilte, Confirmation des, zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg geschloßenen, Tractats de Anno 1679.

DEs Heil. Röml. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag verordnete vortreffliche Räthe, Potschafften und Gesandte

HOchwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste, Hochgelahrte, Insonders Großgl. Hoch- und vielgeehrte Herren,

ES ist aus verschiedenen fast von Anfang dieses nunmehro gegen Ende sich neigenden Seculi, und bishero theils in Druck publicirten, auch andern Actis publicis Reichskündig und gnugsam bekannt, was zwischen denen Durchlauchtigsten Chur- Fürstl. und Hoch-Fürstl. Sächßl. wie auch Churfürstl. Brandenburg und Hoch-Fürstl. Pfalz Neuburgl. Häussern, wegen der Jülich, Clev und Bergischen, saint übrigen darzu gehörigen Landen, Successions-Sache,

so

so wohl iu- als extrajudicialiter vorgangen und verhandelt worden.

Ob nun wohl man Churfürstl. und Hoch-Fürstl. Sächßl. Seiten billig verhoffet hätte, daß bey so stattlich ausgeführten rechtl. fundamenten und von so vielen Röml. Kayfern unverbrüchlich nach einander solennissimè erlangten Investituren, höchstermeldte Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Hoch-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Neuburg sich an dem Weg Rechtens vergnügen sollten; So hat man dennoch bisanhero an Seiten des Hochlöbl. Churfürstl. und Hoch-Fürstl. Sächßl. Hausses, Meiner gnädigsten Herrn, von einer Zeit zu der andern in dem Werck selbsten erfahren und sehen müßen, daß man gegenseitigen hohen Orths diese Hochwichtige Sache nicht sowohl durch ordentl. und rechtl. Ausführung, oder endl. Decision, als vielmehr durch andere sonsten allerdings ungültige und verbothene höchst præjudicirliche Mittel und attentata zu behaupten, sich bemühet habe, wordurch es denn unter andern auch dahin gediehen, daß anno 1666. höchstermelt Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg und Ihro Hochfürstl. Dhl. zu Pfaltz-Neuburg, hinterrucks meiner gnädigsten Herren, ein höchst præjudicirl. Vergleich wegen gedachter Jülich, Cleo- und Bergischen, samt übrigen darzu gehörigen Landen, Division und administration, wie auch derselben Belehnung, Titulatur, sessionis & voti im Fürsten Rath Westphälischen Creyßes, Condirectorii, Erlangung einer Garantie, und andere dergl. mehr, vermeintl. getroffen,

folgends auch bey Ihro Kayl. Mayl. Unserm allergnd. Herrn zu verschiedenen mahlen um deßen Confirmation angehalten worden. Nun hat man zwar Chur-Brandenburg- und Pfaltz-Neuburgl. Seiten bereits vor diesem eben dergleichen præjudicirl. Vergleiche zu treffen und bey Ihro Kayl. Mayl. derselben allergnd. Confirmation zu suchen sich unterstanden, Nachdem aber das höchstlöbl. Churfürstl. und hoch Fürstl. Hauß Sachßen, so bald sie von dergleichen wiederrechtl. attentaten die Nachricht erhalten, aller gehöriger Orthen dargegen protestiret, und um revocation und cassation dessen, so lite pendente zu præjudiz vorgegangen, inständigst gebeten, und Dero rechtl. stattliche Ursachen mit mehrern und gebührend ausgeführet; Als haben die glorwürdigsten Röml. Kayser solch Churfürstl. und Hochfürstl. Sächßl. billiges Begehren und vorgestellete fundamenta von solcher großen Erheblichkeit gehalten, daß sie niemahln etwas, so dem höchst löblichen Hauße Sachßen præjudiciren könte, verhangen, weniger die nulliter gemachte Vergleiche confirmiren wollen, wie solches die anno 1627. den 3. Martii, und anno 1628. den 28. Oct. an Kayserl. Hoffe ertheilte Bescheide mit mehrern bezeigen, womit auf ferneres Anhalten nicht allein nachgehends anno 1629. 1637. und 1647. gantz rühmlichst continuiret und von der letzt verstorbenen Kayserl. Maytl. glorwürdigsten Andenckens, einige Investitur, Session oder Votum auf Reichs- und Deputations Tägen, condirectorium im Westphälischen Creyß, wie auch die Titulatur keines weges verstattet, sondern alles gäntzlich abgeschlagen worden, nachdeme auch folgends

gends von den gegenseitigen hohen Prætendenten in der Sache weiters verfahren und obgedachter massen anno 1666. ein abermahliger höchst præjudicirl. Vergleich gemachet, und dadurch die Haupt-Sache wieder alle Rechte und den ausdrückl. Innhalt des Westphälischen Frieden Schlußes noch mehrers vulneriret, endlich auch bey Ihrer Kayserl. Mayl. um benelдten vermeintl. Vergleichs allergndl. Confirmation abermahln angesuchet, hingegen aber Churf. und Hochfürstl. Sächßl. Seiten dargegen protestiret und sowohl durch Gesandschafften mündl., als auch schrifftlich, sonderlich den 20. Jul. und 11. Oct. anno 1666. wie auch den 14. Martii 1667. mit stattl. fundamenten remonstriret worden, daß salva justitia und ohne öffentl. Contravention des Westphäl. Frieden Schlußes, bemeldter Vergleich nicht bestehen, weniger von Ihr. Kayl. Mayl. confirmiret werden könne, sich auch auf allen Fall, wieder alles zuwachßende Præjudiz bestens verwahret; Alß hat man am Kayserl. Hoffe solches abermahln in billigmäßige Consideration gezogen, denen daselbst gewesten Churfürstl. und hoch-Fürstl. Sächßl. Gesandschafften vielfältige und fürtreffliche Sincerationes gethan, und durch des hochlöbl. Reichs Hoffraths am 13. Augl. 2. Nov. anno 1666. und 6. April. 1667. publicirte Concluſa gnugsam zu verstehen gegeben, daß man dergleichen unrechtmäßige und sonderlich dem Westphälischen Frieden Schluß zu wiederlauffende Attentata nicht gut heißen, weniger dieselbe confirmiren wolte oder könte. Man hat aber an Seiten des Churfürstl. und hoch Fürstl. Haußes Sachßen unlängsten mit höchsten Befremden vernehmen

müßen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und hoch Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Neuburg dennoch nicht nachgelaßen, sondern bey einer unlängst angeschienener bequemen Gelegenheit, bey Ihro Kayl. Mayl. um offtermeldeten Vergleichs Confirmation, unabläßig angehalten, auch endlich damit so weit durch gedrungen, daß allerhöchst bemeldte Kayl. Mayl. wiewohl ohne einige Sr. Churfürstl. Durchl. und hoch Fürstl. Dhl. zu Sachßen, meiner gnädigsten Herren, vorhero gegebene Nachricht, noch ertheilte communication des Gegenseitigen Anbringens, auch ungeachtet der vorhin so vielfältig gethanen vortreffl. Conteſtationen und Concluſorum darein zu conſentiren, und denselben zu confirmiren, vermittelst eines unterm 16. Nov. des nechst verwichenen Jahres publicirten Concluſi bewogen worden.

Dieweil aber durch dergl. wiederrechtl. Vergleich und vorhabende Confirmation (dafern diese wieder alles beßere Verhoffen würcklich erfolgen sollte) dem Churfürstl. und Hoch-Fürstl. Hauße Sachßen unwiederbringl. Præjudiz zugezogen würde; Alß hat man sich unumgängl. bemüßiget befunden, aller gehöriger Orthen sich dargegen bestens zu verwahren, und auch dieser hochlöbl. Reichs-Versammlung der Sachen Umstände mit mehrern vorzustellen, zugleich auch um benöthigte Remedirung gebührend anzusuchen.

Sintemahlen förderist Reichskündig ist, daß diese Jülich, Clev- und Bergische Succeſſions Sache vor Ihro Kayl. Mayl. als immediato ſupremo Iudice, und Dero hochlöbl. Reichs Hoffrath zu einem förmlichen

Proceß

Proceß erwachßen, und bishero daselbst anhängig gewesen und noch ist, darinnen, besage der ergangenen Acten, allerseits hohe Prætendenten Ihre zu deren annoch streitigen Fürstenthümern und Landen angegebene Zusprüche und in specie von Chur Brandenburg und Pfaltz Neuburg, Churfürstl. und hoch Fürstl. Durchl. Dhl. vor längsten hauptsächl. vorgebracht, und solche in judicium deduciret, darauf auch reciprocè einander geantwortet, lis von ihnen, und zwar absonderl. von dem Churfürstl. und hoch Fürstl. Sächßl. Hauße, auf die Chur-Brandenburg- und Pfaltz Neuburgl. Klage, contestiret, folgends bereits anno 1627. denen meisten Prætendenten und sonderl. des Herrn Pfaltz Grafen zu Neuburg Durchl. der Beweiß per Decretum Cæsareum auferleget, mithin hierdurch und sonsten in vielerley Wege in judicio quasi contrahiret, auch die Chur Brandenburgl. und Pfaltz-Neuburgl. propria authoritate, und wieder so viel ergangene Kayserl. Inhibitiones, angemaste gantz unbeständige Possession und vermeinte jura, vitio litigiosi afficiret, mithin die litigirende Partheyen solcher gestalt astringiret worden, daß Sie immittelst pendente lite & processu, zu Nachtheil des andern hohen Theils, mit Fug und Bestand Rechtens, im geringsten nichts vornehmen, immutiren, noch attentiren sollen noch können, gestalten dann ohne diß zu recht klar versehen, daß lite pendente, weder von des Richters, noch der Partheyen Seiten etwas verfängliches innoviret, sondern alles ungeändert gelaßen, und, da von ein oder andern Theil einig wiedriges vorgenommen würde, selbiges alsobald, und eher in Processu fortgefahren werde, abgethan und gäntzlich annulliret werden solle, indeme

wiedrigen falls die attentata a parte commissa, theils in contemtum Iudicis & illius jurisdictionis, theils in præjudicium partis gereichen würden, da doch die Litis pendenz diese Krafft und Würckung hat, daß sie die in dem Recht verfangene Partheyen in den Schrancken des Proceß zu halten und demselben seinen ungehinderten Lauff zu laßen, verbindet, auch was demselben zu wieder gehandelt wird (obs schon sonsten erlaubet wäre) ungültig und nichtig machet.

Welches alles dann und sonderlich, daß durch dergleichen Attentata, zwischen denen hohen Prætendenten keine größere Mißverständniß erwachße oder wohl gar neue motus in dem Reich erwecket werden möchten, bey denen Westphälischen Friedens Tractaten sehr tieff und sorgfältig erwogen und nach so vieler höchst wichtigen Umständen genauer Erwegung, offt ernannter dieser Jülichischen Successions Sache halber, expresse verglichen und Art. 4. §. 57. mit diesen formalien geschloßen worden:

Qvia vero etiam causa Iuliacensis successionis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliqvando turbas in Imperio excitare posset, ideo NB. *conventum est*, ut ea qvoqve pace confecta, ordinario Processu coram Cæsarea majestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

Diese allgemeine Verordnung und lex pragmatica nun, ist nicht allein von dem Churfürstl. und Fürstl. Hauße Brandenburg und Pfaltz Neuburg, allerdings genehm gehalten und approbiret worden, sondern es

haben

haben auch nachgehends Ihro Kayserl. Majtl. neben gesamten des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, die obgedachte Verordnung und Vorsehung so nöthig und heilsam befunden, daß sie dieselbe nochmahlen in dem anno 1654. gemachten Reichs Schluß zu wiederholen und zu bekräfftigen nicht unterlaßen wollen, indeme man schon damahlen vernünfftig vorgesehen, daß nur wegen des einigen Westphälischen Creyßes Ausschreib-Amts (des übrigen zugeschweigen) de facto nichts gethan noch statuiret werden könte, so nicht große Ungelegenheit verursachen wird.

Es haben auch die höchstlöbl. Churfürstl. und hoch Fürstl. Sächßl. Häußer, ob sie schon am meisten darunter leiden und des ihrigen entrathen müßen, sich dennoch überwunden, und sich darab vergnüget, auch nicht mehrers verlangt, noch bishero gesuchet, dann daß doch Dero Gegentheil sich gleichergestalten bezeigen und diese hochwichtige etl. Fürstenthümer Graff- und Herrschafften betreffende Sache, entweder durch schleunigen Lauff Rechtens, oder vermittelst gütlicher Tractaten obigen Frieden-Schluß und Reichs Abschied gemäß, erörtern und hinlegen laßen möchten. Es ist aber Reichskündig und bezeuget das Werck selbsten, daß es bishero dahin nicht zu bringen gewest, sondern an Seiten der Churfürstl. Brandenburgl. und hoch Fürstl. Pfaltz Neuburgl. Häußer immer contraveniret, und endl. gar zu einem solchem höchst schädlichen Vergleich, obangezogenen Reichs Constitutionen ungeachtet de facto geschritten worden sey.

Und

Und ob wohln ein und andern Orths vorgewendet werden möchte, als ob durch offt berührten vermeintl. Vergleich, weder dem Churfürstl. und hoch Fürstl. Hauße Sachßen, noch sonsten jemandes præjudiciret werden solle, auch Ihro Kayserl. Mayl^{t}. bey dessen vorhabender Confirmation, keine andere Intention habe, dann daß es dem Instrumento Pacis, ohne Abbruch seyn, solches auch Ihro Kayserl. Mayl. dem Röml. Reich und allen Interessenten zu keinem Nachtheil gereichen solle, zumahl auch Ihro Kayserl. Mayl^{t}. diesem zu præjudicireu nicht gedencken. So giebt doch der Augenschein selbsten öffentl. zu erkennen, daß dergleichen Reservationes und declarationes invita altera parte, nichtig und facto ipso contrariæ seyn, auch anders nichts würcken können, denn daß sie dem einen Theil alles nehmen, und dem andern alles zulegen und geben. Womit das höchstlöbl. Churfürstl. Hauß Sachßen sich einmahl nicht wird können abweißen laßen. Dann wenn ja die angezogene Noth, wegen des Westphälischen Condirectorii und Mit-Ausschreib Amts, so groß gewesen wäre, daß solches Amt per modum provisionis hätte müßen ersetzet werden, So hätte solche provisional Vorsehung billig dem höchstlöbl. Hauße Sachßen ꝛc. und sonst niemands anders von Rechtswegen sollen noch können auffgetragen werden, in mehrer Erwegung, daß sonst wiedrigen Falls den bisherigen Investituren öffentl. contraveniret, und dem höchstlöbl. Hauße Sachsen, zu dem Seinigen zu gelangen, nichts, dann dergl. vergebliche und leere reservationes über gelaßen würden, zu geschweigen, daß nach nunmehro geschloßenen

Frie-

Frieden, dieser prætext von selbsten nachgelaßen und weiters nicht nöthig ist. Und wird zu männigliches vernünfftigen Nachdencken gestellet, ob man sich mit dergleichen vorgeschützten Reservation und Declaration so schlechter Dingen abweisen und vergnügen laßen könne, ob auch bey so gestalten Sachen und da der Westphälische Creyß bey so vielen beschwerlichen vorigen Kriegs Troublen, ohne dergl. præjudicirliche Neuerungen und Eingriffe, in seiner Verfaßung bestanden und da ja ein remedium provisionale ratione condirectorij, nöthig gewest wäre, aller übrigen Mittel, bis auf dieses extremum so gar entblößet seye, daß durch dergleichen Clausulas reservatorias der Sache gnugsam werde zu rathen und dem gantzen Hauße Sachßen Sicherheit zu schaffen, auch allen besorgenden großen inconvenientien vorzubauen seyn, Angesehen gleichwohl, daß höchst ermeldtes Hauß Sachßen einmahl schon anno 1610. die Belehnung mit den Jülich, Clev, und Bergischen Landen, saint denen darzu gehörigen Graff und-Herrschafften, wie auch juribus erhalten, deren renovation auch bey allen sich darsieder zugetragenen Fällen erlanget, der Titulatur und Insignien beimeldter Landen halber sich gebrauchet, in solcher qualität auch zu allen von anno 1613. her gehaltenen Reichs- und Deputations Tägen von Ihrer Käyserl. Mayl^t beschrieben, auch von Deroselben, wie auch dem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio und allen übrigen Reichs Ständen, außer Chur Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, welche jedoch durch Dero Verweigerung das einmahl erlangte Recht nicht entziehen können, für Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, wie auch Grafen zu der Marck und Ravensberg Herren zu Ra-

 vensiein,

venstein, iederzeit ohne einiges Bedencken, alleine agnoſciret, hingegen beydes die Belehnung und Titulatur, als auch Seſſion und Votum in comitiis und ſonſten, Chur Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, ſowohl bey Ihrer Kayſerl. Mayl^t. Reichs Hoff Rath, als dem Reichs Directorio jederzeit abgeſchlagen, und ſolches alles nebenſt dem begehrten Creyß Directorio, noch bis dato nicht verſtattet worden. Wann nun anjetzo Chur Brandenburg und Pfaltz Neuburg, über alles verhoffen, ihr intent dergeſtalt erhalten ſolten, würden ſie dardurch nicht allein alles dasjenige, was ſie bishero ſo anxiè geſuchet, und dennoch von 70. Jahren her, durch den Weg Rechtens nicht erlangen mögen, extra Proceſſum, & ante ſententiam definitivam, auf einmahl erhalten, ſondern auch dardurch dem geſamten höchſtlöbl. Hauße Sachßen, von ſo vielen langen Jahren her, vor ſich habenden, und endl. durch die bisherige unterſchiedl. Inveſtituren, wohl befeſtigten Rechten, ein ſolches præjudiz in cauſa principali zuziehen, welches ſo leichtlich nicht zu repariren ſeyn wird, anderer mehrer großen Inconvenientien, ſo bey der, dem Weſtphäliſchen Frieden Schluß und übrigen Reichs Conſtitutionen zu wieder lauffenden Confirmation, ſo wohl bey den Exteris, als auch in dem Reiche ſelbſten erfolgen würden, zugeſchweigen, ſonderl. wann noch über dieſes alles, Ihrer Kayſerl. Majtl. die garantie des anno 1666. getroffenen Vergleichs, wie zu gemuthet worden, übernehmen ſolten, da doch allerhöchſt ermeldte Ihro Kayſerl. Maytl. bey dieſer Sache Iudicis ſupremi Stelle halten, und vor gäntzl. Erörterung und Decidirung dieſer Sache, auch ehe man durch ein beſtändiges zu Recht gültiges Iudicatum vergewiſſert, weme künfftig unter denen Churf. und hoch Fürſtl. hohen

Herren

Herren Prætendenten die streitige Lande eigentlich zu gehören, dergleichen garantie nicht wohl füglich auf sich nehmen können. Welches alles Ihrer Kayserl. Maytl. von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen meinem gnädigsten Herrn vor Sich und Dero gesammtes Churfürstl. und hoch Fürstl. Hauß, vermittelst Dero den 14. Martii 1667. 2. und 29. Nov. 1678. abgelaßenen Schreiben, gleichfalls unterthänigst remonstriret und um Einstellung ged. Confirmation beweglichst gebethen, dardurch auch damahln so viel erhalten worden, daß obgedachter maßen von dem Kayserl. Hoffe und dem hochlöbl. Reichs Hoffrath verschiedentlich contestiret worden, daß dißfalls nichts verfängliches vorgenommen, sondern dem Proceß sein ungehinderter Lauff gelaßen werden solle, welche sinceraciones dann verursachet, daß höchst ermeldte seine Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr bey geraumer Zeit, wegen bemelter Confirmation zu Ruhe gestanden und sich derselben oder dergleichen præjudicirl. Erfolgs gar nicht versehen haben, wie dann auch bemeldtes Confirmations-Decret, ohne einig beschehene Communication oder nur den geringsten vorhero ertheilten Bericht, als ob dergleichen vor wäre gantz unversehens hervorgebrochen und man sich deswegen Churf. und Hochfürstl. Sächßl. Seiten um so viel mehreres zu beschweren hat, und ist diesemnach im Nahmen und aus gemeßenen gnädigsten Befehl S. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, wie auch des gesamten Churfürstl. und hoch Fürstl. Haußes Sachßen, meiner gnädigsten Herren, an Ew. Excell. und meine Hoch- und vielgeehrte Herren mein gebührendes inständiges Ersuchen, Dieselbe geruhen, Ihrer Kayl. Majtl. von gesamten Reichswegen, vermittelst eines gewöhnlichen gemeinsamen Gutachtens, die Wichtigkeit

dieſer Sache, ſonderlich aber des offtgedachten præjudicii Vergleichs große Unbilligkeit, ſamt denen daraus vor Augen ſtehenden weit ausſehenden Inconvenientien, ſo ohnfehlbarlich daraus erfolgen würden, wann wieder verhoffen darauf beſtanden werden ſolte, aller unterthänigſt vorzuſtellen, und dadurch zu vermitteln, damit förderiſt mehr berührter Vergleich, ſamt allen deßen puncten, als ein verbotenes attentatum gäntzlich annulliret, revociret und auffgehoben, zugleich auch die vorhabende Kayſerl. Confirmation, und was etwa ſonſten mehrers zu des höchſtlöbl. Churfürſtl. und hochFürſtl. Haußes Sachßens præjudiz bereits verwilliget worden ſeyn möchte, caſſiret und abgethan, auch beyden gegenſeitigen Churfürſtl. und hoch Fürſtl. hohen Prætendenten aller dergleichen und anderer fernerer Thätligkeiten ſich forthin zu enthalten, ernſtl. inhibiret, einfolglich dieſelbe des endlichen Ausgang Rechtens und Proceſſus, nach Anleitung des Weſtphäliſchen Frieden-Schlußes, und darauf gegründeten Reichs Abſchied de ao. 1654., zu erwarten, mit Nachdruck beſchieden werden möchten. Welches aus ſpecial gnädigſten Befehl hiermit gebührend nicht verhalten ſollen. Und ich verbleibe

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrteſten Herren

Regenſpurg,
den 17. Sept. 1679.

Dienſt bereit willigſt und
ergebener
Anton Schott
Churfürſtl. Sächßl. Rath
und Geſandter.

No. XXI.

No. XXI.

Reversales

Herzog IOHANNIS von Cleve gegen den Herzog von Jülich, de anno 1496.

WIr Johann von Gottes Gnaden, Herzouch von Cleve, ind Greue von der Marckt, doin kund ꝛc. So dann der gemeldter Vnser lieue Broeder von Guylge ind Berge, ind Wir, betracht haben, angesien syn lieffde nyt dann die eyne vorgemelte Tochter Maruen hoet, vff dann syne Lieffden keyne Söhne erlangte, sonder alleyne de vurshr Tochter behielte, oeder me Tochter gewonne, Jnd dat vns lieue Broeder vurß Toids halven affgienge, dat dann unse Allergnädigste Herr Römische Kayser oeder Römische Koenyck to Zyt von Jhre Kaiserl. ind Könyckl. Mayl. Oeuerricheit, vur sich nemmen mochten, de Furstendome, in lande, so vnse lieue Broder vurshr hait, ind van dem hiligen Roemischen Ryche Lehenroerich syn, nyt an seiner Lieffde Tochter Vurshr, sonder an seiner neiste Eruen von der Schwerdsyden gefallen sulten, bekennen Wir Herzouch Johann vurshr offentlich mit diesen Brieve, vor vns, vnsere Eruen ind Nachkomlyngen dat Wir an stunt, sonder verzoch oeder hernamails, wenn dat best stat, ind voighauen wil, na Raide ind Guiduncken vns lieuen Broeders von Guylge in Berge vurshr:

flyßlich

dieser Sache, sonderlich aber des offtgedachten præjudicii. Vergleichs große Unbilligkeit, samt denen daraus vor Augen stehenden weit aussehenden Inconvenientien, so ohnfehlbarlich daraus erfolgen würden, wann wieder verhoffen darauf bestanden werden solte, aller unterthänigst vorzustellen, und dadurch zu vermitteln, damit förderist mehr berührter Vergleich, samt allen deßen puncten, als ein verbotenes attentatum gäntzlich annulliret, revociret und auffgehoben, zugleich auch die vorhabende Kayserl. Confirmation, und was etwa sonsten mehrers zu des höchstlöbl. Churfürstl. und hochFürstl. Haußes Sachßens præjudiz bereits verwilliget worden seyn möchte, cassiret und abgethan, auch beyden gegenseitigen Churfürstl. und hoch Fürstl. hohen Prætendenten aller dergleichen und anderer fernerer Thätligkeiten sich forthin zu enthalten, ernstl. inhibiret, einfolglich dieselbe des endlichen Ausgang Rechtens und Processus, nach Anleitung des Westphälischen Frieden-Schlußes, und darauf gegründeten Reichs Abschied de ao. 1654., zu erwarten, mit Nachdruck beschieden werden möchten. Welches aus special gnädigsten Befehl hiermit gebührend nicht verhalten solen. Und ich verbleibe

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrtesten Herren

Regenspurg,
den 17. Sept. 1679.

Dienst bereit willigst und
ergebener
Anton Schott
Churfürstl. Sächßl. Rath
und Gesandter.

No. XXI.

No. XXI.

Reverſales

Herzog IOHANNIS von Cleve gegen den Herzog von Jülich, de anno 1496.

WIr Johann von Gottes Gnaden, Herzouch von Cleve, ind Greue von der Marckt, doin kund ꝛc. So dann der gemeldter Vnſer lieue Broeder von Guylge ind Berge, ind Wir, betracht haben, angeſien ſyn lieffde nyt dann die eyne vorgemelte Tochter Maruen hoet, vff dann ſyne Lieffden keyne Söhne erlangte, ſonder alleyne de vurſhr Tochter behielte, oeder me Tochter gewonne, Jnd dat vns lieue Broeder vurß Toids halven affgienge, dat dann unſe Allergnädigſte Herr Römiſche Kayſer oeder Römiſche Koenyck to Zyt von Jhre Kaiſerl. ind Könyckl. Mayl. Oeuerricheit, vur ſich nemmen mochten, de Furſtendome, in lande, ſo vnſe lieue Broder vurſhr hait, ind van dem hiligen Roemiſchen Ryche Lehenroerich ſyn, nyt an ſeiner Lieffde Tochter Vurſhr, ſonder an ſeiner neiſte Eruen von der Schwerdſyden gefallen ſulten, bekennen Wir Herzouch Johann vurſhr offentlich mit dieſen Brieve, vor vns, vnſere Eruen ind Nachkomlyngen dat Wir an ſtunt, ſonder verzoch oeder hernamails, wenn dat beſt ſtat, ind voighauen wil, na Raide ind Guiduncken vns lieuen Broeders von Guylge in Berge vurſhr:

flyßlich

dieſer Sache, ſonderlich aber des offtgedachten præjudicii. Vergleichs große Unbilligkeit, ſamt denen daraus vor Augen ſtehenden weit ausſehenden Inconvenientien, ſo ohnfehlbarlich daraus erfolgen würden, wann wieder verhoffen darauf beſtanden werden ſolte, aller unterthänigſt vorzuſtellen, und dadurch zu vermitteln, damit förderiſt mehr berührter Vergleich, ſamt allen deßen puncten, als ein verbotenes attentatum gäntzlich annulliret, revociret und auffgehoben, zugleich auch die vorhabende Kayſerl. Confirmation, und was etwa ſonſten mehrers zu des höchſtlöbl. Churfürſtl. und hochFürſtl. Haußes Sachßens præjudiz bereits verwilliget worden ſeyn möchte, caſſiret und abgethan, auch beyden gegenſeitigen Churfürſtl. und hoch Fürſtl. hohen Prætendenten aller dergleichen und anderer fernerer Thätligkeiten ſich forthin zu enthalten, ernſtl. inhibiret, einfolglich dieſelbe des endlichen Ausgang Rechtens und Proceſſus, nach Anleitung des Weſtphäliſchen Frieden-Schlußes, und darauf gegründeten Reichs Abſchied de ao. 1654., zu erwarten, mit Nachdruck beſchieden werden möchten. Welches aus ſpecial gnädigſten Befehl hiermit gebührend nicht verhalten ſollen. Und ich verbleibe

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrteſten Herren

Regenſpurg,
den 17. Sept. 1679.

Dienſt bereit willigſt und
ergebener
Anton Schott
Churfürſtl. Sächßl. Rath
und Geſandter.

No. XXI.

Reverſales

Herzog IOHANNIS von Cleve gegen den Herzog von Jülich, de anno 1496.

WIr Johann von Gottes Gnaden, Herzouch von Cleve, ind Greue von der Marckt, doin kund ꝛc. So dann der gemeldter Vnſer lieue Broeder von Guylge ind Berge, ind Wir, betracht haben, angeſien ſyn lieffde nyt dann die eyne vorgemelte Tochter Maruen hoet, vff dann ſyne Lieffden keyne Söhne erlangte, ſonder alleyne de vurſhr Tochter behielte, oeder me Tochter gewonne, Jnd dat vns lieue Broeder vurß Toids halven affgienge, dat dann unſe Allergnädigſte Herr Römiſche Kayſer oeder Römiſche Koenyck to Zyt von Jhre Kaiſerl. ind Könyckl. Mayl. Oeuerricheit, vur ſich nemmen mochten, de Furſtendome, in lande, ſo vnſe lieue Broder vurſhr hait, ind van dem hiligen Roemiſchen Ryche Lehenroerich ſyn, nyt an ſeiner Lieffde Tochter Vurſhr, ſonder an ſeiner neiſte Eruen von der Schwerdſyden gefallen ſulten, bekennen Wir Herzouch Johann vurſhr offentlich mit dieſen Brieve, vor vns, vnſere Eruen ind Nachkomlyngen dat Wir an ſtunt, ſonder verzoch oeder hernamails, wenn dat beſt ſtat, ind voighauen wil, na Raide ind Guiduncken vns lieuen Broeders von Guylge in Berge vurſhr:

flyßlich

dieser Sache, sonderlich aber des offtgedachten præjudicii. Vergleichs große Unbilligkeit, samt denen daraus vor Augen stehenden weit aussehenden Inconvenientien, so ohnfehlbarlich daraus erfolgen würden, wann wieder verhoffen darauf bestanden werden solte, aller unterthänigst vorzustellen, und dadurch zu vermitteln, damit förderist mehr berührter Vergleich, samt allen deßen puncten, als ein verbotenes attentatum gäntzlich annulliret, revociret und auffgehoben, zugleich auch die vorhabende Kayserl. Confirmation, und was etwa sonsten mehrers zu des höchstlöbl. Churfürstl. und hochFürstl. Haußes Sachßens præjudiz bereits verwilliget worden seyn möchte, cassiret und abgethan, auch beyden gegenseitigen Churfürstl. und hoch Fürstl. hohen Prætendenten aller dergleichen und anderer fernerer Thätligkeiten sich forthin zu enthalten, ernstl. inhibiret, einfolglich dieselbe des endlichen Ausgang Rechtens und Processus, nach Anleitung des Westphälischen Frieden-Schlußes, und darauf gegründeten Reichs Abschied de ao. 1654., zu erwarten, mit Nachdruck beschieden werden möchten. Welches aus special gnädigsten Befehl hiermit gebührend nicht verhalten sollen. Und ich verbleibe

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrtesten Herren

Regenspurg,
den 17. Sept. 1679.

Dienst bereit willigst und
ergebener
Anton Schott
Churfürstl. Sächßl. Rath
und Gesandter.

No. XXI.

Reverſales

Herzog IOHANNIS von Cleve gegen den Herzog von Jülich, de anno 1496.

WIr Johann von Gottes Gnaden, Herzouch von Cleve, ind Greue von der Marckt, doin kund ꝛc. So dann der gemeldter Vnſer lieue Broeder von Guylge ind Berge, ind Wir, betracht haben, angeſien ſyn lieffde nyt dann die eyne vorgemelte Tochter Maruen hoet, vff dann ſyne Lieffden keyne Söhne erlangte, ſonder alleyne de vurſhr Tochter behielte, oeder me Tochter gewonne, Jnd dat vns lieue Broeder vurß Toids halven affgienge, dat dann unſe Allergnädigſte Herr Römiſche Kayſer oeder Römiſche Koenyck to Zyt von Jhre Kaiſerl. ind Könyckl. Mayl. Oeuerricheit, vur ſich nemmen mochten, de Furſtendome, in lande, ſo vnſe lieue Broder vurſhr hait, ind van dem hiligen Roemiſchen Ryche Lehenroerich ſyn, nyt an ſeiner Lieffde Tochter Vurſhr, ſonder an ſeiner neiſte Eruen von der Schwerdſyden gefallen ſulten, bekennen Wir Herzouch Johann vurſhr offentlich mit dieſen Brieve, vor vns, vnſere Eruen ind Nachkomlyngen dat Wir an ſtunt, ſonder verzoch oeder hernamails, wenn dat beſt ſtat, ind voighauen wil, na Raide ind Guiduncken vns lieuen Broeders von Guylge in Berge vurſhr:

dieſer Sache, ſonderlich aber des offtgedachten præjudicii l. Vergleichs große Unbilligkeit, ſamt denen daraus vor Augen ſtehenden weit ausſehenden Inconvenientien, ſo ohnfehlbarlich daraus erfolgen würden, wann wieder verhoffen darauf beſtanden werden ſolte, aller unterthänigſt vorzuſtellen, und dadurch zu vermitteln, damit förderiſt mehr berührter Vergleich, ſamt allen deßen puncten, als ein verbotenes attentatum gäntzlich annulliret, revociret und auffgehoben, zugleich auch die vorhabende Kayſerl. Confirmation, und was etwa ſonſten mehrers zu des höchſtlöbl. Churfürſtl. und hochFürſtl. Haußes Sachßens præjudiz bereits verwilliget worden ſeyn möchte, caſſiret und abgethan, auch beyden gegenſeitigen Churfürſtl. und hoch Fürſtl. hohen Prætendenten aller dergleichen und anderer fernerer Thätligkeiten ſich forthin zu enthalten, ernſtl. inhibiret, einfolglich dieſelbe des endlichen Ausgang Rechtens und Proceſſus, nach Anleitung des Weſtphäliſchen Frieden-Schlußes, und darauf gegründeten Reichs Abſchied de ao. 1654., zu erwarten, mit Nachdruck beſchieden werden möchten. Welches aus ſpecial gnädigſten Befehl hiermit gebührend nicht verhalten ſollen. Und ich verbleibe

Ew. Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrteſten Herren

Regenſpurg,
den 17. Sept. 1679.

Dienſt bereit willigſt und
ergebener
Anton Schott
Churfürſtl. Sächßl. Rath
und Geſandter.

No. XXI.

Reverſales

Herzog IOHANNIS von Cleve gegen den Herzog von Jülich, de anno 1496.

WIr Johann von Gottes Gnaden, Herzouch von Cleve, ind Greue von der Marckt, doin kund ꝛc. So dann der gemeldter Vnſer lieue Broeder von Guylge ind Berge, ind Wir, betracht haben, angeſien ſyn lieffde nyt dann die eyne vorgemelte Tochter Maruen hoet, vff dann ſyne Lieffden keyne Söhne erlangte, ſonder alleyne de vurſhr Tochter behielte, oeder me Tochter gewonne, Jnd dat vns lieue Broeder vurß Toids halven affgienge, dat dann unſe Allergnädigſte Herr Römiſche Kayſer oeder Römiſche Koenyck to Zyt von Jhre Kaiſerl. ind Könyckl. Mayl. Oeuerricheit, vur ſich nemmen mochten, de Furſtendome, in lande, ſo vnſe lieue Broder vurſhr hait, ind van dem hiligen Roemiſchen Ryche Lehenroerich ſyn, nyt an ſeiner Lieffde Tochter Vurſhr, ſonder an ſeiner neiſte Eruen von der Schwerdſyden gefallen ſulten, bekennen Wir Herzouch Johann vurſhr offentlich mit dieſen Brieve, vor vns, vnſere Eruen ind Nachkomlyngen dat Wir an ſtunt, ſonder verzoch oeder hernamails, wenn dat beſt ſtat, ind voighauen wil, na Raide ind Guiduncken vns lieuen Broeders von Guylge in Berge vurſhr:

flyßlich

flyßlich understain sullen ind willen, an der Kayserl. oeder Koenyckl. Mayl. vor zydt, syndt to erlangen, de vorgenandte Fürstendome ind Lande, op de vurgenandte vns lieuen Broeders Toichter, ind vort von Toichtern to Toichtern, to vereruen, ind wat sulches bey der Kayl. oeder Koenyckl. Mayl. oder den synen kosten wurde, sullen ind wullen Wir von dem vnsern darlegen, damit vnser Broeder von Guylge ind Berge vurshr nyt to doin to schaffen hauen soll; dann syne Lieffden sall ind will darto flyßlich ind getreuwlich beredich ind behulfen syn, auch ist hierin klärlich gefürwart ꝛc.

Druck fehler — Verbesserungen

pag.	lin.		
99.	19.	destehn	bestehn
100.	27.	gebreulich	gebreuchlich
101.	6.	laßen	ließen
115.	1.	Städte	der Städte
183.	5.	Stanheim	Spanheim

flyßlich understain sullen ind willen, an der Kayserl. oeder Koenyckl. Mayl. vor zydt, syndt to erlangen, de vorgenandte Fürstendome ind Lande, op de vurgenandte vns lieuen Broeders Toichter, ind vort von Toichtern to Toichtern, to vereruen, ind wat sulches bey der Kayl. oeder Koenyckl. Mayl. oder den synen kosten wurde, sullen ind wullen Wir von dem vnsern darlegen, damit vnser Broeder von Guylge ind Berge vurshr nyt to doin to schaffen hauen soll; dann syne Lieffden sall ind will darto flyßlich ind getreuwlich beredich ind behulfen syn, auch ist hierin klärlich gefürwart ꝛc.

Druck fehler — Verbesserungen

pag.	lin.		
99.	19.	destehn	bestehn
100.	27.	gebreulich	gebreuchlich
101.	6.	laßen	ließen
115.	1.	Städte	der Städte
183.	5.	Stanheim	Spanheim

Ayßlich understain sullen ind willen, an der Kayserl. oeder Koenyckl. Mayl. vor zydt, syndt to erlangen, de vorgenandte Fürstendome ind Lande, op de vurgenandte vns lieuen Broeders Toichter, ind vort von Toichtern to Toichtern, to vereruen, ind wat sulches bey der Kayl. oeder Koenyckl. Mayl. oder den synen kosten wurde, sullen ind wullen Wir von dem vnsern darlegen, damit vnser Broeder von Guylge ind Berge vurshr nyt to doin to schaffen hauen soll; dann syne Lieffden sall ind will darto ayßlich ind getreuwlich beredich ind behulfen syn, auch ist hierin klärlich gefürwart ꝛc.

Druck fehler — Verbesserungen

pag.	lin.		
99.	19.	destehn	bestehn
100.	27.	gebreulich	gebreuchlich
101.	6.	laßen	ließen
115.	1.	Städte	der Städte
183.	5.	Stanheim	Spanheim

flyßlich understain sullen ind willen, an der Kayserl. oeder Koenyckl. Mayl. vor zydt, syndt to erlangen, de vorgenandte Fürstendome ind Lande, op de vurgenandte vns lieuen Broeders Toichter, ind vort von Toichtern to Toichtern, to vereruen, ind wat sulches bey der Kayl. oeder Koenyckl. Mayl. oder den synen kosten wurde, sullen ind wullen Wir von dem vnsern darlegen, damit vnser Broeder von Guylge ind Berge vurshr nyt to doin to schaffen hauen soll; dann syne Lieffden sall ind will darto flyßlich ind getreuwlich beredich ind behulfen syn, auch ist hierin klärlich gefürwart ꝛc.

Druck fehler — Verbesserungen

pag.	lin.		
99.	19.	destehn	bestehn
100.	27.	gebreulich	gebreuchlich
101.	6.	laßen	ließen
115.	1.	Städte	der Städte
183.	5.	Stanheim	Spanheim

flyßlich understain sullen ind willen, an der Kayserl. oeder Koenyckl. Mayl. vor zydt, syndt to erlangen, de vorgenandte Fürstendome ind Lande, op de vurgenandte vns lieuen Broeders Toichter, ind vort von Toichtern to Toichtern, to vereruen, ind wat sulches bey der Kayl. oeder Koenyckl. Mayl. oder den synen kosten wurde, sullen ind wullen Wir von dem vnsern darlegen, damit vnser Broeder von Guylge ind Berge vurshr nyt to doin to schaffen hauen soll; dann syne Lieffden sall ind will darto flyßlich ind getreuwlich beredich ind behulfen syn, auch ist hierin klärlich gefürwart ꝛc.

Druck fehler — Verbesserungen

pag.	lin.		
99.	19.	destehn	bestehn
100.	27.	gebreulich	gebreuchlich
101.	6.	laßen	ließen
115.	1.	Städte	der Städte
183.	5.	Stanheim	Spanheim

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bünau, Heinrich von,

Kurtze, jedoch gründliche, Information, Was es um des Chur und Fürstl. Hauß es Sachsen Gerechtsamen An den verledigten Hertzogthümern, Graff und Herrschafften, Jülich, Cleve und Berg [et]c. für eine Bewandnüß habe

Dreßden und Leipzig 1733

4 Ded. 293,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350430-4
VD18 1145458